



mitteilungen

Jahrgang 57 · Nummer 4

April 2004

INHALT

Verband Intern

StGB NRW-Termine

Recht und Verfassung

- 212 Ausländerbeirat – Wahltermin
- 213 Anforderungen und Wirkung eines Bürgerbegehrens
- 214 Durchführungsverordnung zum Landeshundegesetz NRW
- 215 Ergebnisprotokoll bei Ratssitzungen
- 216 Daten zum Frauenarbeitsmarkt 2003
- 217 GEMA-Gebühren für Rundfunkgeräte in Feuerwehreinrichtungen
- 218 Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und kommunale Ordnungsbehörden
- 219 Girls' Day – Mädchen-Zukunftstag 2004
- 220 Bundesverwaltungsgericht zur Besetzung von Ausschüssen
- 221 Namensrecht der Gemeinde
- 222 Tag des offenen Denkmals
- 223 Wettbewerb „Gleichberechtigung macht Schule“

Finanzen und Kommunalwirtschaft

- 224 2003 erneut schlechte Entwicklung der Länderhaushalte
- 225 Basel II und Rating für Kommunen
- 226 Bundesgerichtshof zu Rechtsfolgen nicht angemeldeter Beihilfen
- 227 Bundesregierung zu Modernisierung der Wasserwirtschaft
- 228 Europäisches Parlament zu Liberalisierung der Wassermärkte
- 229 Bundesverwaltungsgericht zu Vergnügungssteuer für Tanzveranstaltungen
- 230 VG Köln zur Erhöhung der Realsteuersätze durch Kommunalaufsicht
- 231 Gewerbesteuerpflicht kraft Rechtsform verfassungsgemäß
- 232 Herzogenrather Abschlussbericht Spar- und Ideenwettbewerb
- 233 Mineralölsteuerbefreiung für Biokraftstoffe
- 234 Neue Internet-Portale der KfW Bankengruppe
- 235 NKF-Informationsnetzwerk
- 236 Pressemitteilung: Kein Licht am Ende des Tunnels
- 237 Pressemitteilung: Kein Sparkassen-Verkauf
- 238 Pressemitteilung: Selbstverwaltung der Kommunen achten
- 239 Rasselisten für gefährliche Hunde
- 240 Rechnungshöfe kritisch zu Cross-Border-Leasing
- 241 Schulden der öffentlichen Haushalte Ende 2003
- 242 Stellungnahme der Union zu Gemeindefinanzreform und Sofortprogramm

Schule, Kultur und Sport

- 243 Ausdehnung der Unterrichtszeit – Abitur nach 12 Jahren
- 244 Ausgaben je Schüler im Jahr 2001
- 245 Deutsche Kulturhauptstadt 2010
- 246 Erster Jahreskongress der Stiftung Partner für Schule NRW
- 247 Fast 56.000 Abiturienten in NRW
- 248 Förderung und sonderpädagogische Förderung
- 249 Friedhofsrecht und Kryonische Aufbewahrung
- 250 Gemeinsame Erklärung zur Sportpauschale
- 251 Interbad 2004
- 252 Internetprojekt des Fördervereins NRW-Stiftung
- 253 Offene Ganztagschule und Schülerfahrkosten
- 254 Pressemitteilung: Kommunen bekennen sich zur Musikschulförderung
- 255 Seminar Kommunale Kulturpolitik
- 256 Sportpolitische Fachtagung „Opas Sportverein am Ende?“
- 257 Ausstattung in offenen Ganztagschulen

Datenverarbeitung und Internet

- 258 GIS-Leitfaden aus Bayern
- 259 Media@Komm-Transfer-Städte
- 260 Sieger des 4. e-Government-Award
- 261 Namen von Stadt- und Ortsteilen im Internet geschützt

Jugend, Soziales und Gesundheit

- 262 Rechtsschutz des Konkurrenten bei Aufnahme in den Krankenhausplan
- 263 Eckpunkte für ein Tagesbetreuungsausbaugesetz
- 264 Einführung eines Krebsregisters in NRW
- 265 GKV-Finanzentwicklung im 1.-4. Quartal 2003
- 266 Neue Regelsatzverordnung
- 267 Neuregelungen in der gesetzlichen Rentenversicherung
- 268 Pressemitteilung: Arbeitsmarktreform nicht auf dem Rücken der Kommunen
- 269 Pressemitteilung: Mehr Kinderbetreuung nicht durch Zwang
- 270 Pressemitteilung: Teure Mogelpackung
- 271 Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Kinder unter 3 Jahren

Wirtschaft und Verkehr

- 272 Ausschuss für Strukturpolitik und Verkehr
- 273 Begleitetes Fahren ab 17
- 274 Beihilfekontrollverfahren zur Förderung von Gründerzentren
- 275 Broschüre „Europäischer Nahverkehrspreis“
- 276 De Minimis-Regelung für den ÖPNV
- 277 Fahrradtourismus 2005
- 278 Jahresgutachten Mobilfunk
- 279 Kommunale Vorfinanzierung von Landesstraßen
- 280 Modernisierungsoffensive für Bahnhöfe
- 281 Neuorientierung der Wirtschafts- und Arbeitsmarktpolitik in NRW
- 282 Seminar „Fragen der Verkehrsgestaltung in Städten und Gemeinden“
- 283 Stadtverkehrsprogramm 2004
- 284 Sicherheit von Kreisverkehren
- 285 Zukunft der Strukturförderung

Bauen und Vergabe

- 286 Flächennutzungspläne und Vorrangflächen für Windenergieanlagen
- 287 Pressemitteilung: Gegen „Wildwuchs“ von Windenergie-Anlagen
- 288 Fachseminar „Windkraftanlagen und ihre planerische Steuerung“
- 289 Antennenanlagen bis zu 10 m Höhe
- 290 Baugenehmigungsgebühr und Rohbaukosten
- 291 Befreiung der Kirche von Baugenehmigungsgebühren
- 292 Nutzungsänderungen nach AG BauGB NRW
- 293 Zur Großen Staatsprüfung anstehende UmweltreferendarInnen

Umwelt, Abfall und Abwasser

- 294 Bestandsaufnahme nach der EU-Wasserrahmenrichtlinie in NRW
- 295 Duales System und ISD GmbH
- 296 Duales System und Miterfassung von PPK-Verpackungen
- 297 Duales System und Schreiben an das Bundeskartellamt
- 298 Arbeitspapier zur Elektronikschrott-Verordnung
- 299 EU-Kommission prüft FFH-Gebiete in NRW
- 300 Novelle des Landeswassergesetzes NRW
- 301 OVG NRW zu Beitragsrecht und Nachveranlagung
- 302 OVG NRW zu Beitragsrecht und Tiefenbegrenzung
- 303 OVG NRW zu Beitragsrecht und wirtschaftlichem Grundstücksbegriff
- 304 OVG NRW zum Durchleitungsrecht für Hinterlieger-Grundstücke
- 305 Verbrennen von pflanzlichen Abfällen

Buchbesprechungen

Die StGB NRW-MITTEILUNGEN sind auch im Internet unter
www.nwstgb.de
(Rubrik „Texte und Medien / Mitteilungen / Datenbank“) abzurufen

Die April-Ausgabe der Zeitschrift
STÄDTE- UND GEMEINDERAT enthält folgende Beiträge:

NEUE BÜCHER UND MEDIEN

NACHRICHTEN

Thema: Straße und Verkehr

Roland Thomas

Kommunale Strategien in der Straßenerhaltung

Ekhart Maatz

Straßen-Infrastruktur und Straßenverkehr in NRW

Henning Klare

Die Arbeit des Landesbetriebs Straßenbau NRW

Franz Linder

Straße als Lebensraum

Ferdinand Hüpping

Barrierefreie Umgestaltung der Fußgängerzone
in Bad Lippspringe

Martin Schäfer

Nahverkehr in NRW in rechtlichen und finanziellen
Zwängen

Arno Straßmann

Hohlwege als historische Landschafts-Bestandteile

Thema: Hauptausschuss Emsdetten

Rede von StGB NRW-Präsident Roland Schäfer

Rede von StGB NRW-Hauptgeschäftsführer
Dr. Bernd Jürgen Schneider

Demografischer Wandel in Städten und Gemeinden

Daseinsvorsorge in einem vereinten Europa

Dokumentation: Thesen zur Daseinsvorsorge

Beschlüsse des StGB NRW-Präsidiums
vom 9. März 2004

Claus Hamacher, Andreas Wohland

Umfrage zur Entwicklung der Kommunal Finanzen
in NRW 2003/2004

IT-News

Gericht in Kürze

Die Zeitschrift ist erhältlich beim Städte- und
Gemeindebund NRW, Kaiserswerther Straße 199-201,
40474 Düsseldorf

Fortbildung der StGB NRW Dienstleistungs-GmbH 2004

Datum	Thema der Veranstaltung	Ort
01.04.2004	4. Symposium zum Kommunalverfassungs- recht	Stadthalle Ratingen
29.04.2004	Seminar „Aktives Schuldenmanagement“	Nettetal
26.05.2004	5. Symposium zum Kommunalverfassungs- recht	Münster
15.06.2004	Seminar „Aktuelle Fragen der Verkehrsgestaltung in Städten und Gemeinden“	Nettetal

01.04.2004	Arbeitsgemeinschaft „Bauaufsicht“ in Düsseldorf
23.04.2004	Arbeitsgemeinschaft „Erfahrungs- austausch städtebauliche Erneuerung“ (Ort noch nicht bekannt)
27.04.2004	Arbeitsgemeinschaft für den Regierungsbezirk Münster in Rheine
27.04.2004	Workshop „EU-Förderprogramme gezielt nutzen“ in Düsseldorf
28.04.2004	Arbeitskreis „IT“ in Düsseldorf
06.05.2004	Arbeitsgemeinschaft für den Regierungsbezirk Detmold in Brakel

Recht und Verfassung

212

Ausländerbeirat – Wahltermin

Der Rechts-, Verfassungs-, Personal- und Organisations-
ausschuss des Städte- und Gemeindebundes NRW emp-
fiehlt den Städten und Gemeinden die Wahlen zum Aus-
länderbeirat am 21.11.2004 durchzuführen. Diese Empfeh-
lung gilt auch für den Fall, wenn auf der Grundlage des
§ 126 GO anstelle des Ausländerbeirats die Integration mit-
tels anderer Gremien erfolgt.

Nach § 27 Abs. 2 S. 2 GO muß die Wahl des Ausländerbeirats
spätestens innerhalb von 8 Wochen nach der Wahl des
Rates erfolgen. Innerhalb dieses Zeitraums hat die Ge-
meinde einen Handlungsspielraum, der es ihr ermöglicht,
örtliche Gegebenheiten zu berücksichtigen. Durch einen
freiwilligen (!)- landesweit einheitlichen Wahltermin kann

Verband Intern

StGB NRW-Termine

01.04.2004 Ausschuss für Finanzen und Kommunal-
wirtschaft des StGB NRW in Moers

Die StGB NRW-MITTEILUNGEN sind auch im Internet unter
www.nwstgb.de
(Rubrik „Texte und Medien / Mitteilungen / Datenbank“) abzurufen

ggf. die vielfach kritisierte niedrige Beteiligung bei der Wahl des Ausländerbeirats erhöht werden. Die Empfehlung berücksichtigt die Arbeiten, die im Rahmen der Nachbereitung der Kommunalwahl, der konstituierenden Sitzung des Gemeinderates sowie den Arbeiten im Zusammenhang mit den Ausschussbesetzungen erforderlich sind.

Az.:I/2 020-08-27

Mitt. StGB NRW April 2004

213 Anforderungen und Wirkung eines Bürgerbegehrens

Das OVG NRW hat mit Beschluß vom 19.03.2004 (15 B 522/04) Ausführungen dazu gemacht, wann ein Kostendeckungsvorschlag nicht erforderlich ist. Im entschiedenen Fall soll mittels eines Bürgerentscheids der Verkauf von städtischen Anteilen an den Stadtwerken unterbunden werden. Die Verkaufserlöse sollen u.a. die Aufnahme neuer Kredite verhindern. Das OVG hat offen gelassen, ob durch die Verhinderung der Realisierung des Verkaufserlöses der Gemeinde ein Gewinn entgeht, der zugleich Kosten i.S.d. § 26 GO darstellt. Nach dieser Rechtsprechung liegt nämlich ein Schaden in Form eines entgangenen Gewinns erst dann vor, wenn die Gemeinde für die Gesellschaftsanteile einen Kaufpreis geboten bekommt, der über dem Marktwert liegt. Da im entschiedenen Fall dafür jegliche Anhaltspunkte fehlten, hat das OVG insoweit offen gelassen, ob ein Schaden in Form eines entgangenen Gewinns einen Kostendeckungsvorschlag i.S.d. § 26 GO erfordert.

Ausgehend von diesem Urteil kann die Gemeinde einen Kostendeckungsvorschlag wohl nur dann fordern, wenn sie ihrerseits darlegen kann, dass überhaupt ein Markt für das zu veräußernde Produkt besteht und dieser Marktwert überschritten wird. Selbst wenn dies dargelegt werden kann, so ist noch zu bedenken, dass das OVG NW offen gelassen hat, ob ein entgangener Gewinn zugleich dem Kostenbegriff des § 26 GO erfüllt und dementsprechend ein Deckungsvorschlag erforderlich ist.

Nach dieser Rechtsprechung liegen außerhalb des Begriffs der „Kosten der verlangten Maßnahme“ auf jeden Fall bloße Vermögensfolgen, die daran anknüpfen, wie der im Falle eines Verkaufs zu erzielende Erlös verwendet werden soll. Dies gilt etwa, wenn der Verkaufserlös zur Kreditablösung oder zur Verminderung der Kreditaufnahme eingesetzt werden soll, diese Einnahme aber entfällt, wenn der Verkauf unterbleibt, und in der weiteren Folge dadurch ein erhöhter Kreditaufwand entsteht. Diese Kausalkette rechtfertigt es nicht, die Erhöhung des Kreditaufwands einem Bürgerbegehren zuzuordnen, das sich gegen den Verkauf wendet. Damit wendet sich das OVG NRW ausdrücklich gegen den Beschluß des VG Köln vom 26.02.2002 (4 L 53/02, NWVBl 2002, S. 319 sowie der entsprechenden Kommentierungen wie z.B. Becker in: Articus/Schneider, Kommentar zur GO NRW, 2004, § 26 Anmerkung 2.3.3). Vor diesem Hintergrund dürfte äußerst fraglich sein, ob z.B. für ein Bürgerbegehren, welches sich gegen die Aufstellung von kostenpflichtigen Parkscheinautomaten oder gegen die Veräußerung/Vermietung im Rahmen des sog. Crossboarder-leasing wendet, überhaupt noch ein Kostendeckungsvorschlag erforderlich ist. Entgegen der Ansicht des OVG NW fordert nach Ansicht der Geschäftsstelle der Sinn und Zweck des gesetzlich normierten Kosten-

deckungsvorschlages hingegen einen solchen Vorschlag. Denn Sinn und Zweck des Kostendeckungsvorschlages ist es, daß die Bürgerschaft nicht nur Leistungen von der Gemeinde fordern kann. Sie soll vielmehr gleichzeitig gezwungen werden, auch die Möglichkeiten ihrer Finanzierung unter Berücksichtigung der aktuellen Haushaltslage der Gemeinde genau und vorab zu prüfen. Damit wird der Bürgerschaft die Selbstverantwortung für die geplante Maßnahme klar vor Augen geführt. Unerheblich muss es daher sein, ob die Gemeinde mittels des Bürgerbegehrens neue Ausgaben tätigen oder auf Einnahmen verzichten muss (Becker, a.a.O.).

Das OVG hat in diesem Beschluß ebenfalls entschieden, daß der Vertreter des Bürgerbegehrens selbst Bürger der Gemeinde sein muß. Der Gesetzeswortlaut ist insoweit nicht eindeutig. Nach Ansicht des OVG NRW widerspräche es dem Wesen des Bürgerbegehrens als Selbstorganisation der Bürger, wenn die Rechte des Bürgerbegehrens nicht ausschließlich im Wege der Selbstorganschaft, sondern (auch) von außenstehenden Dritten wahrgenommen würden. Zieht z.B. einer der Vertreter des Bürgerbegehrens aus der Gemeinde fort, führt dies dazu, daß nur die anderen Vertreter des Bürgerbegehrens ihre Rechte aus § 26 GO wahrnehmen können.

Das OVG hat seine Rechtsprechung ferner dahingehend bestätigt, daß im Falle des Betreibens eines Bürgerbegehrens bzw. Bürgerentscheids dies weder für den Rat noch für andere Organe oder Behörden eine „Entscheidungssperre“ begründet. Anderes würde allerdings dann gelten, wenn der Entscheidung des Rates zur Umsetzung des „angefochtenen“ Ratsbeschlusses vor Durchführung des Bürgerentscheides keine sachliche Erwägung zu Grunde liegen würde, sondern allein die Zielsetzung zu Grunde läge, einen Bürgerentscheid vorzuzukommen und damit eine Willensbildung auf direkt-demokratischen Wege zu verhindern. Dies ist selbstverständlich eine Frage des Einzelfalls. In diesem Zusammenhang dürfte insbesondere zu prüfen sein, ob z.B. der potentielle Vertragspartner der Gemeinde eine bestimmte Frist zur Annahme seiner Willenserklärung gesetzt hat (vgl. § 148 BGB). Dabei ist darauf hinzuweisen, daß eine nachträglich einseitige Verkürzung der Frist unzulässig ist (Palandt, Kommentar zum BGB, 63. Auflage, 2004, § 148 Rnr. 4). Es sei darauf hingewiesen, dass auch die Gemeinde nur aus sachlichen Gründen einer solchen Fristverkürzung zustimmen kann.

Az.:I/2 020-08-26

Mitt. StGB NRW April 2004

214 Durchführungsverordnung zum Landeshundegesetz NRW

Am 17.02.2004 ist die Durchführungsverordnung zum Landeshundegesetz NRW (DVO LHundG NRW) vom 19.12.2003 (GV.NRW 2004, S. 85,) in Kraft getreten.

Die DVO LHundG NRW normiert die Inhalte und das Verfahren der Verhaltensprüfung nach § 5 Abs. 3 S. 3 LHundG NRW sowie die Anforderungen an Inhalte und Verfahren einer Sachkundeprüfung.

Darüber hinaus werden die Anforderungen an die Sachkunde von Personen, die einen gefährlichen Hund im Sinne des LHundG NRW, einen Hund einer bestimmten Rasse nach § 10 LHundG NRW oder einen großen Hund gem. § 11 LHundG NRW halten, bestimmt.

Weiterhin werden die Voraussetzungen, das Verfahren und die Zuständigkeit für die Anerkennung der Sachverständigen und sachverständigen Stellen normiert. Zuständige Behörde für die Anerkennung ist das Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd (LEJ).

Das LEJ ist außerdem zuständige Behörde für die gem. § 4 Abs. 7 S. 3 LHundG NRW vorgeschriebene zentrale Erfassung der Chipnummern der nach dem LHundG NRW registrierten Hunde. Die Verordnung enthält Regelungen über das Verfahren der Datenübermittlung.

Eine Beschreibung der Landeshunde-Datenbank sowie ein Antrag auf Freischaltung der Teilnahme an einem LVN-Verfahren kann im Intranet unter Fachinformationen und Service/Fachgebiete/Recht und Verfassung/Landeshundegesetz abgerufen werden.

Az.:I/2 100-00/3

Mitt. StGB NRW April 2004

215 Ergebnisprotokoll bei Ratsitzungen

Eine Niederschrift muss Auskunft geben über alle Akte formeller oder materieller Art, die für sich allein oder im Zusammenhang mit anderen einer gerichtlichen Überprüfung zugänglich sind. Sie muss neben dem genauen Wortlaut des Beschlusses das Datum der Beschlussfassung und die Bezeichnung des Gremiums enthalten, das den Beschluss gefasst hat. Nicht vorgeschrieben, aber doch notwendig sind Angaben über die anwesenden bzw. fehlenden Ratsmitglieder und über das Abstimmungsergebnis.

Darüber hinaus bestimmt sich der Inhalt der Niederschrift nach den hierüber in der Geschäftsordnung getroffenen Bestimmungen und den Beschlüssen des Rates. Enthält also die Geschäftsordnung hierüber keine Regelungen, sind Ergebnisprotokolle zulässig.

Bezüglich der Anregungen von Bürgern hat der VGH Mannheim entschieden, dass die im Zuge der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfs vorgebrachten Anregungen der Bürger den zur Entscheidung berufenen Gemeinderäten in einer Weise zur Kenntnis zu geben sind, die sie in die Lage versetzt, sich mit ihnen eingehend auseinanderzusetzen. Hierzu genügt es, die einzelnen Einwendungen tabellarisch - sozusagen in einer Abwägungstabelle zusammengefasst - mit ihren Kernaussagen aufzulisten und ihnen jeweils die Stellungnahme oder Vorschläge der Verwaltung gegenüberzustellen (VHG Mannheim, VGHBW RspDienst 1999, Beilage 9, B 4).

Az.:I/2 020-08-52

Mitt. StGB NRW April 2004

216 Daten zum Frauenarbeitsmarkt 2003

Die Regionaldirektion NRW der Bundesagentur für Arbeit hat in ihrer Broschüre „Analysen zum Arbeitsmarkt“ Nr. 2/2004 erste Ergebnisse zum Frauenarbeitsmarkt 2003 in NRW veröffentlicht. Danach läßt sich festhalten, daß die Quote arbeitsloser Frauen gegenüber dem Vorjahr um 5,5 % gestiegen ist. Da hingegen die Männerarbeitslosigkeit noch stärker gestiegen ist, ist der Frauenanteil der Arbeitslosigkeit auf 40,4 % gesunken. Dies ist für konjunkturelle Schwächephasen jedoch typisch. Auf der anderen Seite nimmt in der voll sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung die Frauenbeteiligung in einem stabilen langfristigen Trend Schritt für Schritt zu. Im Jahr 2003 dürfte

der Frauenanteil erstmals die Marke von 43 % überschritten haben. Ursache dafür ist der langfristige sektorale Strukturwandel.

Der Frauenanteil bei geringfügiger Beschäftigung beträgt 70,7 % von 1,1 Millionen. Fasst man die voll sozialversicherte und die ausschließlich geringfügige Beschäftigung zusammen, so waren Mitte 2003 in NRW fast 7 Mio. Beschäftigte gemeldet. Der Frauenanteil betrug daran 3,25 Mio. Frauen. Dies entsprach einem Frauenanteil von 47,6 %.

Aus der Statistik läßt sich ebenfalls entnehmen, daß die Arbeitslosenquote der Frauen seit Jahren besser als die der Männer ist. Die Analyse macht auch deutlich, daß in regionaler Hinsicht große Unterschiede in der Arbeitsmarktlage bestehen. 18 von 33 Regionen der nordrhein-westfälischen Agenturen für Arbeit platzierten sich auf dem ersten und aus Frauensicht „besten“ Feld. Hier fiel die Frauenarbeitslosenquote nicht nur geringer aus als im Landesdurchschnitt, sondern sie war auch kleiner als die jeweilige Männerarbeitslosenquote. In 14 Regionen ging die Frauenarbeitslosenquote über den NRW-Durchschnitt hinaus. Allerdings waren die Quoten für Männer auch noch höher.

Ein Auszug dieser Analyse kann in unserem Intranet unter Fachgebiete, Frauenarbeitsmarkt 2003 abgerufen werden.

Die Fülle von Detailinformationen kann aus dem Tabellen teil dieses Berichtes erlangt werden. Die Broschüre kann bei der

Bundesagentur für Arbeit
Regionaldirektion NRW

Postfach 101040

4001 Düsseldorf

Fax: 0211/4306-377

E-Mail: Nordrhein-Westfalen.ICF@arbeitsagentur.de
angefordert werden.

Az.:I/2 042-05-13

Mitt. StGB NRW April 2004

217 GEMA-Gebühren für Rundfunkgeräte in Feuerwehreinrichtungen

Die Bundesregierung bereitet derzeit eine Reform des Urheberrechts vor. Die kommunalen Spitzenverbände auf Bundesebene haben in diesem Zusammenhang die mehrfach hervorgetretene Problematik aufgegriffen, daß die GEMA – für die Betroffenen meist überraschend – hohe Gebührenbeträge für die Nutzung von Rundfunk- und Fernsehgeräten in Feuerwehreinrichtungen in Rechnung stellt. Um hier abzuhelpfen, haben die kommunalen Spitzenverbände die Einführung einer entsprechenden Vergütungsfreiheit im Rahmen der Reform des Urheberrechtes gefordert.

Az.:I 130-01-2

Mitt. StGB NRW April 2004

218 Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und kommunale Ordnungsbehörden

Die Bundesregierung und die Koalitionsfraktionen haben den Entwurf eines Gesetzes zur Intensivierung der Bekämpfung der Schwarzarbeit und damit zusammenhängender Steuerhinterziehung eingebracht (Bundsratsdrucksache 155/04, Bundestagsdrucksache 15/2573). Damit sollen die Regelungen zur Schwarzarbeitsbekämpfung in einem Stammgesetz zusammengefasst, die vielfältigen Er-

scheinungsformen der Schwarzarbeit definiert, die Prüfungs- und Ermittlungsrechte der Zollverwaltung gebündelt und erweitert und Strafbarkeitslücken geschlossen werden. Kernstück ist in Artikel 1 das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung. Der Gesetzentwurf kann auf den Internetseiten des Bundesrates unter www.bundesrat.de und unter www.bundesfinanzministerium.de herunter geladen werden.

In § 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung werden u.a. die Sozialhilfeträger, die nach dem AsylbLG zuständigen Behörden, die Ausländerbehörden und die für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach der Handwerksordnung und nach der Gewerbeordnung nach Landesrecht zuständigen Behörden zur Zusammenarbeit mit der Zollverwaltung verpflichtet, die die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen überall dort zu überprüfen hat, wo es sich nicht um eine geringfügige Beschäftigung in Privathaushalten handelt.

Die Prüfungen im Zusammenhang mit geringfügigen Beschäftigungen in Privathaushalten wird den nach Landesrecht für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach der Handwerksordnung und nach der Gewerbeordnung zuständigen Behörden übertragen (§ 2 Abs. 3 des Schwarzarbeitbekämpfungsgesetzes). Im Referentenentwurf des Bundesfinanzministeriums war noch vorgesehen, sämtliche Prüfungen der Zollverwaltung zu übertragen. Im Übrigen regelt das Gesetz jedoch nur, hinsichtlich welcher gesetzlichen Bestimmungen die Einhaltung geprüft wird. Bestimmte Prüfungs- oder Kontrollmaßnahmen werden nicht vorgegeben.

Außerdem werden die genannten Gewerbebehörden für die Verfolgung der in § 8 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes enthaltenen Bußgeldvorschriften für zuständig erklärt (§ 12).

Ob damit im Ergebnis die Aufgaben der genannten kommunalen Ordnungsbehörden gegenüber dem alten Recht zunehmen, bedarf noch einer näheren Überprüfung.

Az.:/2 100-00 Mitt. StGB NRW April 2004

219 Girls' Day – Mädchen-Zukunftstag 2004

Am 22.04.2004 findet zum vierten Mal der Mädchen-Zukunftstag statt. Frauenministerin Renate Schmidt und Forschungsministerin Edelgard Bulmahn rufen zu einer regen Beteiligung auf. Ab sofort können sich Schülerinnen auf der Homepage www.girls-day.de bei den teilnehmenden Unternehmen, Verbänden und Verwaltungen für Veranstaltungen anmelden. Weiter gibt es eine Hotline unter Tel.: 0521/1067354, montags - freitags von 14.00 - 19.00 Uhr, um sich anzumelden. Auch ein Antrag auf Freistellung vom Unterricht ist abrufbar. Im vergangenen Jahr nutzten bereits mehr als 100.000 Schülerinnen der Klassen 5 - 10 die Gelegenheit, neue Berufe kennenzulernen. Ziel ist es, Mädchen insbesondere Einblicke in technische und naturwissenschaftliche Berufe zu vermitteln. Denn noch immer entscheiden sich vier von fünf Schulabgängerinnen für gerade einmal 25 meist typisch weibliche Dienstleistungsberufe wie Arzthelferin, Krankenschwester, Sekretärin etc. Der Aktionstag soll die Neugier der jungen Frauen auch für andere Zukunftsbranchen wecken. Zahlreiche Kommunen beteiligen sich an dem Aktionstag und laden Schülerinnen

in die Stadtverwaltungen ein. So können sie dort das Hochbauamt kennenlernen, die Feuerwehr, das Verkehrsamt oder die Informationsabteilung. Zahlreiche Kommunen arbeiten auch mit Unternehmen in ihrer Stadt zusammen und vermitteln interessierten Schülerinnen auch Einblicke in diese Betriebe.

Weitere Informationen beim Kompetenzzentrum Frauen in Informationsgesellschaft und Technologie, Sabine Mellies, Wilhelm-Bertelsmann-Straße 10, 33602 Bielefeld, Tel.: 0521/1067353, Fax: 0521/1067354, E-Mail: mellies@kompetenzz.de.

Az.:/2 042-05-13

Mitt. StGB NRW April 2004

220 Bundesverwaltungsgericht zur Besetzung von Ausschüssen

Mit unserem Schnellbrief Nr. 142/2003 vom 16.12.2003 hatten wir Sie auf der Grundlage einer Pressemitteilung des Bundesverwaltungsgerichts über die Grenzen einer Ausschußbesetzung informiert. Nachdem nunmehr die Urteilsgründe vorliegen, hat die Geschäftsstelle in Zusammenarbeit mit dem Innenministerium und den beiden anderen kommunalen Spitzenverbänden über die Auswirkungen dieses Urteils auf die kommunale Praxis diskutiert. Das Ergebnis können Sie dem Beratungserlaß des Innenministeriums vom 12.03.2004 (Az.: 3-31.2- 11.10-4825/04) entnehmen. Dieser ist im Intranet unter Fachinformationen und Service/Fachgebiete/Recht und Verfassung/Gemeindeordnung sowie als Schnellbrief Nr. 45/2004 abrufbar.

Az.:/2 020-08-50

Mitt. StGB NRW April 2004

221 Namensrecht der Gemeinde

Nach § 13 Abs. 1 GO führen die Gemeinden ihren bisherigen Namen. Die Bezeichnung „Stadt“ führen die Gemeinden, denen diese Bezeichnung nach dem bisherigen Recht zusteht oder auf Antrag von der Landesregierung verliehen wird. Mit dem ersten Funktionalreformgesetz vom 11.07.1978 wurde die gesetzliche Regelung, wonach Gemeinden sonstige überkommene Bezeichnungen weiterführen können, aufgehoben. Diesem Gesetz und seiner Begründung ist nicht zu entnehmen, welche Konsequenzen sich aus der Gesetzesänderung hinsichtlich sonstiger bisher rechtmäßig geführter Bezeichnungen ergibt. Nach Ansicht der Geschäftsstelle kann eine solche Bezeichnung nicht mehr geführt werden. Im einzelnen:

In Ermangelung einer Gesetzesgrundlage könnte argumentiert werden, daß durch dieses Gesetz die Führung anderer Bezeichnungen als „Stadt“ unzulässig geworden ist. Dem könnte allerdings entgegen gehalten werden, daß - mangels eines gesetzlichen Verbotes, die sonstige Bezeichnung weiterzuführen - diejenige Gemeinde, die bei Inkrafttreten des ersten Funktionalreformgesetzes das Recht hatte, eine andere Bezeichnung zu führen, auch weiterhin dazu berechtigt ist. Dabei ist zunächst festzustellen, daß es sich dabei nur um solche Bezeichnungen handelt, die vor Inkrafttreten der Gemeindeordnung von 1952 bereits bestanden. Denn § 10 Abs. 2 der GO 1952 sah bis zum Außerkrafttreten durch das erste Funktionalreformgesetz vom 11.07.1978 nur vor, daß die Gemeinden sonstige überkommene Bezeichnungen weiterführen konnten. Dies bedeu-

tet allerdings im Umkehrschluß, daß seit dieser Zeit keine Rechte für die Führung neuer Bezeichnungen entstehen konnten. Vielmehr wurden in der Zeit seit Inkrafttreten der Deutschen Gemeindeverordnung von 1935 bis zur Regelung des § 10 Abs. 2 GO 1952 solche Bezeichnungen mittels Verwaltungsaktes verliehen. Vor Inkrafttreten der Deutschen Gemeindeordnung 1935 können selbstverständlich solche Bezeichnungen auch noch entstanden sein.

Nach Ansicht der Geschäftsstelle ist hingegen durch den Wegfall der Regelung des § 10 Abs. 2 GO 1952 mittels des Funktionalreformgesetzes vom 11.07.1978 die Möglichkeit zur Weiterführung überkommener Bezeichnungen entfallen. Die Bestimmung hatte nach der neuen Bestimmung der amtlichen Gemeindefür den Beschluß der Landesregierung von 1965 und später durch die Festlegung der amtlichen Gemeindefür den einzelnen Neugliederungsgesetzen keine praktische Bedeutung mehr. Soweit also die „überkommenen Bezeichnungen“ nicht Bestandteil des amtlichen Gemeindefür den einzelnen Neugliederungsgesetzen keine praktische Bedeutung mehr. Soweit also die „überkommenen Bezeichnungen“ nicht Bestandteil des amtlichen Gemeindefür den einzelnen Neugliederungsgesetzen keine praktische Bedeutung mehr. Soweit also die „überkommene Bezeichnungen“ als amtliche Bezeichnung weiterzuführen. Dementsprechend ist im Briefkopf einer Kommunalverwaltung eine solche Bezeichnung unzulässig. Eine ganz andere Frage ist die, ob und wie eine Gemeinde auf kennzeichnende Merkmale werbend - z.B. mittels eines Logos - hinweisen darf. Dies ist zulässig.

Nach § 13 Abs. 1 GO führen die Gemeinden ihren bisherigen Namen. Die Bezeichnung „Stadt“ führen die Gemeinden, denen diese Bezeichnung nach dem bisherigen Recht zusteht oder auf Antrag von der Landesregierung verliehen wird. Mit dem ersten Funktionalreformgesetz vom 11.07.1978 wurde die gesetzliche Regelung, wonach Gemeinden sonstige überkommene Bezeichnungen weiterführen können, aufgehoben. Diesem Gesetz und seiner Begründung ist nicht zu entnehmen, welche Konsequenzen sich aus der Gesetzesänderung hinsichtlich sonstiger bisher rechtmäßig geführter Bezeichnungen ergibt. Nach Ansicht der Geschäftsstelle kann eine solche Bezeichnung nicht mehr geführt werden. Im einzelnen:

In Ermangelung einer Gesetzesgrundlage könnte argumentiert werden, daß durch dieses Gesetz die Führung anderer Bezeichnungen als „Stadt“ unzulässig geworden ist. Dem könnte allerdings entgegen gehalten werden, daß - mangels eines gesetzlichen Verbotes, die sonstige Bezeichnung weiterzuführen - diejenige Gemeinde, die bei Inkrafttreten des ersten Funktionalreformgesetzes das Recht hatte, eine andere Bezeichnung zu führen, auch weiterhin dazu berechtigt ist. Dabei ist zunächst festzustellen, daß es sich dabei nur um solche Bezeichnungen handelt, die vor Inkrafttreten der Gemeindeordnung von 1952 bereits bestanden. Denn § 10 Abs. 2 der GO 1952 sah bis zum Außerkrafttreten durch das erste Funktionalreformgesetz vom 11.07.1978 nur vor, daß die Gemeinden sonstige überkommene Bezeichnungen weiterführen konnten. Dies bedeutet allerdings im Umkehrschluß, daß seit dieser Zeit keine Rechte für die Führung neuer Bezeichnungen entstehen konnten. Vielmehr wurden in der Zeit seit Inkrafttreten der Deutschen Gemeindeverordnung von 1935 bis zur Regelung des § 10 Abs. 2 GO 1952 solche Bezeichnungen mittels Verwaltungsaktes verliehen. Vor Inkrafttreten der Deutschen Gemeindeordnung 1935 können selbstverständlich solche Bezeichnungen auch noch entstanden sein.

Nach Ansicht der Geschäftsstelle ist hingegen durch den Wegfall der Regelung des § 10 Abs. 2 GO 1952 mittels des Funktionalreformgesetzes vom 11.07.1978 die Möglichkeit zur Weiterführung überkommener Bezeichnungen entfallen. Die Bestimmung hatte nach der neuen Bestimmung der amtlichen Gemeindefür den Beschluß der Landesregierung von 1965 und später durch die Festlegung der amtlichen Gemeindefür den einzelnen Neugliederungsgesetzen keine praktische Bedeutung mehr. Soweit also die „überkommenen Bezeichnungen“ nicht Bestandteil des amtlichen Gemeindefür den einzelnen Neugliederungsgesetzen keine praktische Bedeutung mehr. Soweit also die „überkommene Bezeichnungen“ als amtliche Bezeichnung weiterzuführen. Dementsprechend ist im Briefkopf einer Kommunalverwaltung eine solche Bezeichnung unzulässig. Eine ganz andere Frage ist die, ob und wie eine Gemeinde auf kennzeichnende Merkmale werbend - z.B. mittels eines Logos - hinweisen darf. Dies ist zulässig.

Az.:I/2 020-08-13

Mitt. StGB NRW April 2004

222

Tag des offenen Denkmals

Am 12.09.2004 werden anläßlich des Tages des offenen Denkmals überall in Deutschland Kulturdenkmale geöffnet und mit Sonderprogrammen erlebbar gemacht.

Das Motto des Denkmaltages 2004 lautet: „Wie läuft´s? Schwerpunktthema Wasser“.

Damit soll die Bedeutung des Wassers in der Geschichte besondere Aufmerksamkeit erfahren. Brunnen und Wasserleitungen, Kanäle und Schleusen, Taufbecken und Wasserspeier, Hafenanlagen, Leuchttürme, Schiffe, Brücken, Wasserläufe und Springbrunnen auf Stadtplätzen, Schwimmbäder, Wasserburgen und -schlösser, Seebäder sowie Kulturlandschaften, die durch Flüsse geprägt sind - die bauliche und technische Gestaltung rund um das feuchte Element in der Vergangenheit ist vielfältig und interessant.

Alle Anmeldungen zum Denkmaltag werden nicht nur im gedruckten Programm, sondern auch im Internet veröffentlicht. Ein Blick in www.tag-des-offenen-denkmals.de lohnt sich in jedem Fall. Dort finden Sie kompakt aufbereitet alle wichtigen Informationen.

Az.:I/2 681-46

Mitt. StGB NRW April 2004

223

Wettbewerb „Gleichberechtigung macht Schule“

„Gleichberechtigung macht Schule“ ist der Titel eines Wettbewerbes, den die nordrhein-westfälische Schul- und Jugendministerin Ute Schäfer ausgelobt hat. Im Rahmen des internationalen Frauentages am 08.03.2004 wurden die Preisträger des Wettbewerbs ausgezeichnet. Weil die Arbeiten auf sehr hohem Niveau lagen, wurde nicht nur ein erster Preis, sondern drei Hauptpreise verliehen, und zwar an das Abendgymnasium Köln, die Gesamtschule Wuppertal-Vohwinkel und das Robert-Schuhmann-Berufskolleg Essen.

Was wissen wir über berühmte Frauen aus Wissenschaft, Gesellschaft, Kultur und Geschichte? Dieser und anderen

Fragen sind 140 nordrhein-westfälische Schulen der Sekundarstufen I und II für den Wettbewerb nachgegangen. Ministerin Schäfer bezeichnete die Sensibilisierung für die Gleichberechtigung von Frauen und Männern als eine wichtige pädagogische Aufgabe. Die Ausstellung wird zunächst bis April im Ministerium in Düsseldorf gezeigt. Auf der Homepage des Schulministeriums (www.bildungsportal.nrw.de) finden sich weitere Informationen und Fotos zum Wettbewerb.

Az.:I/2 042-05-13

Mitt. StGB NRW April 2004

Finanzen und Kommunalwirtschaft

224 2003 erneut schlechte Entwicklung der Länderhaushalte

Das BMF legt eine Zusammenfassung über die Haushaltsentwicklung der Länder für Januar bis einschließlich Dezember 2003 vor. Nach den vorläufigen Abschlussdaten wiesen die Länderhaushalte im Jahr 2003 angesichts erheblicher Einnahmeausfälle ein Haushaltsdefizit in Höhe von 31,77 Mrd. € auf. Dieser Wert überschreitet die ursprünglichen Planungen der Länder um 5,6 Mrd. €. Die Haushaltsentwicklung der Länder ist für die Kommunen vor allem wegen ihrer Beteiligung an den Ländereinnahmen über den kommunalen Finanzausgleich relevant. Das BMF stellt die neuesten Tabellen zu den Länderergebnissen von dem Jahr 2003 auf seiner Website unter <http://www.bundesfinanzministerium.de/Finanz-und-Wirtschaftspolitik/Laenderhaushalte-.428.htm> zur Verfügung.

Das Gesamtdefizit der Länderhaushalte erhöhte sich im Vergleich zum endgültigen Ergebnis 2002 um rund 2,4 Mrd. €. Die Einnahmen erhöhten sich um 0,3 % im Vergleich zu den Einnahmen von Januar bis Dezember des Vorjahres und unterschritten die in den Haushaltsplanungen veranschlagten Ansätze um rund 6,9 Mrd. €. Die Ausgaben der Länder insgesamt stiegen im Vergleich zum Vorjahreszeitraum nur gering um 0,6 % an und nahmen damit deutlich schwächer zu als geplant.

Eine Zusammenfassung der jüngsten Länderfinanzdaten enthält folgende Tabelle:

Entwicklung der Länderhaushalte im Jahr 2003

In Mio. €	Flächenländer (West)	Flächenländer (Ost)	Stadtstaaten	Länder insgesamt
Bereinigte Einnahmen	156.405	47.939	27.762	226.972
darunter:				
Steuereinnahmen	121.060	22.820	16.484	160.364
übrige Einnahmen	35.345	25.119	11.278	66.608
Bereinigte Ausgaben	175.806	53.076	34.995	258.742
darunter:				
Personalausgaben	71.533	13.785	11.704	97.021
Bauausgaben	2.520	1.665	707	4.893
übrige Ausgaben	101.753	37.625	22.584	156.829
Finanzierungssaldo	-19.401	-5.137	-7.233	-31.770

(Länderzusammenfassungen ohne Zahlungen der Länder untereinander)

In den westdeutschen Flächenländern stiegen die Ausgaben gegenüber dem Vorjahreszeitraum um 0,5 % (Vorjahr: 0,8 %). Die Ansätze in den Haushaltsplanungen wurden

um rund 0,5 Mrd. € unterschritten. Während sich die Personalausgaben um 0,6 % erhöhten, gingen die Bauausgaben um 0,4 % gegenüber dem Vorjahreszeitraum zurück. Die Einnahmen der Flächenländer West fielen um 3,6 Mrd. € niedriger aus als geplant. Dies entspricht einem Rückgang im Vergleich zum Vorjahr um 0,1 %. Das Defizit fiel mit 19,4 Mrd. € rund 3,1 Mrd. € höher aus als geplant und überstieg den Wert des Vorjahres um rund 1,1 Mrd. €.

In den ostdeutschen Flächenländern erhöhten sich die bereinigten Ausgaben um 0,3 % und unterschritten die Haushaltsplanungen des Jahres 2003 um 1,7 Mrd. €. Während sich die Bauausgaben um 10,2 % erhöhten, insbesondere als Folge der Flutschäden, verringerten sich die Personalausgaben um 0,2 %. Trotz eines Einnahmeanstiegs von 3,3 % blieben die Einnahmen um rund 3,0 Mrd. € hinter den Erwartungen zurück. Im Vergleich zum Vorjahr erhöhten sich die Steuereinnahmen um 0,9 %. Das Finanzierungsdefizit der Flächenländer Ost in Höhe von 5,1 Mrd. € verringerte sich um 0,3 Mrd. € im Vergleich zum Vorjahr, lag jedoch um 1,3 Mrd. € über den Planungen für das Jahr 2003. In den Stadtstaaten nahmen die Ausgaben im Vergleich zum Vorjahr um 0,3 % zu. Neben der erheblichen Reduzierung der Bauausgaben um 15,1 %, verringerten sich auch die Personalausgaben um 2,0 % im Vergleich zum Vorjahreszeitraum. Die Einnahmen gingen um 3,9 % zurück und verfehlten damit um rund 1,1 Mrd. € die in den Länderhaushalten eingestellten Ansätze. Das Finanzierungsdefizit lag mit 7,2 Mrd. € um 1,6 Mrd. € über dem Vorjahreswert und 1,2 Mrd. € über den Planungen.

Insgesamt hat sich die Haushaltslage der Länder 2003 im Vergleich zum Vorjahr nochmals verschlechtert. Zwar gelang es, das Wachstum der Ausgaben so sehr zu begrenzen, dass die vom Finanzplanungsrat empfohlenen 1 % als maximalen Ausgabenzuwachs deutlich unterschritten werden konnte. Dies reichte jedoch nicht aus, um die schwache Einnahmeentwicklung vollständig zu kompensieren. Das Finanzierungsdefizit erhöhte sich daher erneut und erreichte mit 31,77 Mrd. € den höchsten Wert seit der Wiedervereinigung.

Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auch auf die wachsende Verschuldung der Länder, die das BMF ebenfalls im Internet unter der o.a. Internetadresse darstellt. Danach haben sich die Schulden der Länder (ohne Schulden bei öffentlichen Haushalten und Kassenverstärkungskrediten) auf 414.950,4 Mio. € im Dezember 2003 erhöht, nachdem sie ein Jahr zuvor noch 384.772,3 Mio. € betragen hatten. Die Kassenverstärkungskredite stiegen von 6.895,7 Mio. € im Dezember 2002 auf 8.430,4 Mio. € im Dezember 2003.

Az.:IV/1 900-07

Mitt. StGB NRW April 2004

225 Basel II und Rating für Kommunen

In einem erneuten Schreiben an Bundesfinanzminister Eichel vom 9. März 2004 haben sich die kommunalen Spitzenverbände dafür eingesetzt, dass sich die deutschen Vertreter bei den Basel II-Verhandlungen mit mehr Nachdruck für die kommunale Forderung nach dem so genannten „dauerhaften Partial Use“ verwenden. Damit wäre es möglich, das Kreditrisiko mit Rücksicht auf die deutschen Finanzausgleichsmechanismen wie bisher mit „Null“ anzusetzen und so die günstigen Kommunalkreditkonditionen zu bewahren. Zwar haben sich die Länder der kommunalen

Forderung angeschlossen. Und auch das BMF unterstützt inzwischen unsere Forderung, nachdem in einem Schreiben an Bundesminister Eichel vom 25. Juli 2003 um Unterstützung gebeten worden war. Diese somit „deutsche Position“ wird aber von den Vertretern Deutschlands im Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht (Basel II) bislang nicht mit dem erforderlichen Nachdruck vertreten.

Az.:IV 912-07

Mitt. StGB NRW April 2004

226 Bundesgerichtshof zu Rechtsfolgen nicht angemeldeter Beihilfen

Art. 88 Abs. 3 Satz 3 EG-Vertrag, der die Durchführung einer Beihilfemaßnahme (Subventionierung) bis zur Genehmigung durch die Europäische Kommission verbietet, ist ein Verbotsgesetz im Sinne des § 134 BGB. Verträge, die der Gewährung der Beihilfe dienen, sind daher ohne eine vorherige Genehmigung der Maßnahme durch die Europäische Kommission auf Grund eines Verstoßes gegen ein gesetzliches Verbot nichtig.

Dies geht aus einem Urteil des Bundesgerichtshofes vom 20. Januar 2004 (Az.: XI ZR 53/03) hervor. Das Urteil ist im Internet unter www.bundesgerichtshof.de im Bereich „Entscheidungen“ unter seinem Aktenzeichen abrufbar.

Der Bundesgerichtshof bestätigt mit dieser Entscheidung seine bisherige Rechtsprechung. Bereits mit Urteil vom 04. April 2003 - V ZR 314/02 - (vgl. unsere MITTEILUNGEN vom August 2003, lfd. Nr. 565) hatte er einen Grundstückskaufvertrag für nichtig erklärt. Der Kaufpreis lag deutlich unter dem Verkehrswert und war deshalb als genehmigungspflichtige Beihilfe eingestuft worden. Es war jedoch keine Anmeldung bei der Europäischen Kommission erfolgt.

In der hier vorliegenden Entscheidung hat der Bundesgerichtshof außerdem festgelegt, dass ein zurück zu zahlender Beihilfebetrug vom Zeitpunkt der Auszahlung an gemäß den marktüblichen Zinssätzen zu verzinsen ist. Zur Begründung führt der Gerichtshof aus, dass sich der Zinsanspruch nach nationalem Recht richte. Dieses wird aber von Vorgaben des europäischen Rechts überlagert und modifiziert. Nach der Rechtsprechung des EuGH erfolgt die Rückforderung unrechtmäßig gewährter Beihilfen in Ermangelung gemeinschaftsrechtlicher Bestimmungen nach den im nationalen Recht vorgesehenen Modalitäten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Rückforderung der Beihilfe der Wiederherstellung der vorherigen Lage dient. Deshalb müssen alle sich aus der Beihilfe ergebenden finanziellen Vorteile, die wettbewerbswidrige Auswirkungen auf den gemeinsamen Markt haben, beseitigt werden. Aus den Vorgaben des EuGH wird die vorherige Lage nur dann annähernd wiederhergestellt, wenn der zurückzuzahlende Beihilfebetrug vom Zeitpunkt der Auszahlung an zu verzinsen ist und wenn die angewandten Zinssätze den marktüblichen Zinssätzen entsprechen. Andernfalls verbliebe dem Empfänger zumindest ein Vorteil, der der kostenlosen Verfügung über Barmittel oder einem vergünstigten Darlehen entspräche. Die Beklagte kann sich im vorliegenden Fall also nicht darauf berufen, dass ihr angeblich eine günstigere Finanzierung zu einem deutlich geringeren Zinssatz möglich gewesen wäre.

Az.:IV/3 970-08

Mitt. StGB NRW April 2004

227

Bundesregierung zu Modernisierung der Wasserwirtschaft

Die Bundesregierung hat sich in ihrer Antwort auf eine kleine Anfrage (BT - Drs. 15/2529) zu der Modernisierungsstrategie für die deutsche Wasserwirtschaft geäußert. Sie hält sich dabei eng an die durch den Bundestags-Beschluss „Nachhaltige Wasserwirtschaft“ (BT - Drs. 14/7177) vorgegebenen wesentlichen Aussagen. Hierin wurde festgestellt, dass es in der Wasserwirtschaft Modernisierungsbedarf und bedeutende Potenziale gebe, um zu mehr Effizienz im Sinne einer optimalen betriebswirtschaftlichen Bereitstellung bester Wasserqualität zu kommen. Diese Potenziale gälte es in einer gemeinsamen Anstrengung von Bund, Ländern, Gemeinden und Wasserwirtschaft aususchöpfen.

Zu den Kernelementen einer Modernisierung der Wasserwirtschaft zählt die Bundesregierung den weiteren Ausbau der kommunalen Zusammenarbeit und die Nutzung unterschiedlicher betrieblicher Kooperationsformen. Außerdem seien auch die steuerliche Gleichbehandlung von Trinkwasser und Abwasser und die Lockerung des Örtlichkeitsprinzips durch die Länder zu prüfen. Ebenso sollte sich die deutsche Wasserwirtschaft international stärker engagieren, um zur Lösung globaler Wasserprobleme beizutragen und dadurch heimische Arbeitsplätze zu sichern.

Speziell zu der Steuerfrage führt die Bundesregierung aus, dass die Anwendung eines ermäßigten Umsatzsteuersatzes auf Entsorgungsleistungen in der Wasserwirtschaft bisher nach EU-Recht noch nicht zulässig sei. Die Bundesregierung vertritt die Ansicht, dass vor einer von der Organisationsform unabhängigen steuerlichen Gleichstellung von Ver- und Entsorgung die Auswirkungen auf das Steueraufkommen und die Gebührenbelastung für die Bürger zu prüfen sei. Dies geschehe gegenwärtig. Potenziellen Entlastungen bei den Gebühren der Kommunen mit erhöhtem Investitionsnachholbedarf stünden entsprechende Belastungen bei Kommunen entgegen, deren Investitionen weitgehend abgeschlossen seien.

Darüber hinaus möchte die Bundesregierung gemeinsam mit den Ländern, Kommunal- und Fachverbänden für die Wasserwirtschaft ein freiwilliges und möglichst breitenwirksames Benchmarking erarbeiten. Dazu ist vorgesehen, einen Rahmen zu entwickeln und eine enge Anbindung des Benchmarkings an europäische und internationale Entwicklungen zu gewährleisten.

Die Bundesregierung beschreibt auch den Investitionsbedarf in der Wasser- und Abwasserwirtschaft. In den letzten Jahren sind in Deutschland in diesen Bereichen jährlich rund 8,5 Mrd. € investiert worden. Davon entfielen rund 6 Mrd. € auf die Abwasserbeseitigung. Im Abwasserbereich sei auch in den nächsten Jahren mit einem Investitionsvolumen von 5 bis 6 Mrd. € zu rechnen. Der Hauptanteil dieser Investitionen werde in die Pflege und Instandhaltung des Rohr- und Kanalnetzes investiert. Beim Abwasser entfielen rund ein Viertel der Investitionen auf die Kläranlagen und zwei Drittel auf die Kanalnetze. Die Bundesregierung hat nach eigener Aussage die Länder wiederholt auf die Möglichkeit hingewiesen, die Abwasserbeseitigungspflicht auf Private zu übertragen. Über die Gründe, warum von dieser Vorschrift bisher nur in geringem Umfang Gebrauch gemacht wird, könne nur jedes Land für sich Aus-

kunft geben. In der kommunalen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung seien bereits jetzt private Betreiber tätig.

Az.:IV/3 815-00

Mitt. StGB NRW April 2004

228

Europäisches Parlament zu Liberalisierung der Wassermärkte

Der Ausschuss für Recht und Binnenmarkt des Europäischen Parlaments berät zurzeit einen Bericht zur Mitteilung der Europäischen Kommission zur Binnenmarktstrategie. Dabei zeichnet sich eine Mehrheit der Mitglieder des Ausschusses ab, die sich für eine Fortsetzung der Liberalisierung und Marktöffnung weiterer Sektoren ausspricht. Eingeschlossen ist dabei ausdrücklich auch die Wasserversorgung.

Die Europäische Kommission hat am 07. Mai 2003 ihre Binnenmarktstrategie für die Jahre 2003 bis 2006 vorgelegt (vgl. unsere MITTEILUNGEN vom Juni 2003, lfd. Nr. 428). In diesem Papier befürwortet die Europäische Kommission eine weitere Liberalisierung der Märkte netzgebundener Wirtschaftszweige. In diesem Zusammenhang will sie alle Optionen bis hin zu etwaigen gesetzgeberischen Maßnahmen prüfen, um eine Öffnung des Wassersektors für den Wettbewerb zu erreichen.

Die Binnenmarktstrategie wurde dem Europäischen Parlament übermittelt. Dieses erarbeitet nun unter der Federführung des Ausschusses für Recht und Binnenmarkt einen Bericht zu dem Strategiepapier.

In seinem Vorschlag hat der Berichterstatter des Ausschusses, Bill Miller, MdEP, eine Liberalisierung für den Bereich der Wasserversorgung kategorisch abgelehnt. In seinem Entwurf heißt es dazu: „Das Europäische Parlament stellt angesichts der Erfahrungen mit der Liberalisierung der Strommärkte und des Eisenbahnverkehrs und unter Hinweis auf den wirtschaftlichen Rückgang die Frage, ob dieses Experiment noch weiter ausgedehnt werden sollte, da kein Nachweis dafür erbracht wurde, dass diese Entwicklung Vorteile bringt, und ist der Auffassung, dass dies im Bereich der Wasserversorgung und Wasserbewirtschaftung auf keinen Fall erfolgen sollte, da dadurch die Aufmerksamkeit von den eigentlichen Problemen abgelenkt würde und die Versorgungssicherheit gefährdet werden könnte.“

Dieser Entwurf findet in den Beratungen des Ausschusses jedoch scheinbar keine Mehrheit. Mehrheitsfähig ist wohl eher ein Änderungsantrag des Abgeordneten Harbour, durch den die Vorschläge der Binnenmarktstrategie zur Fortsetzung der Liberalisierung in weiteren Sektoren und damit auch im Wassersektor begrüßt wird.

Eine solche Positionierung des Ausschusses und später des Plenums des Europäischen Parlaments widerspricht jedoch der Entschließung des Parlaments zum Grünbuch Daseinsvorsorge vom 14. Januar 2004. Darin vertritt das Parlament die Auffassung, dass angesichts der unterschiedlichen regionalen Merkmale des Wassersektors und der örtlichen Zuständigkeit für die Bereitstellung von Trinkwasser sowie verschiedener anderer Voraussetzungen in Bezug auf Trinkwasser keine Liberalisierung der Wasserversorgung vorgenommen werden sollte. Das Parlament fordert vielmehr eine Modernisierung statt einer Liberalisierung.

Az.:IV/3 970-08

Mitt. StGB NRW April 2004

229

Bundesverwaltungsgericht zu Vergnügungssteuer für Tanzveranstaltungen

Das Bundesverwaltungsgericht hat in einer Revisionsentscheidung zugunsten der Stadt Braunschweig entschieden, dass sie in der Diskothek mit integriertem Raum zur Vorführung von vergnügungssteuerfreien Kinofilmen für die gleichzeitig stattfindende Tanzveranstaltung Vergnügungssteuer erheben kann (BVerwG 9 C 3.03 - Urteil vom 3. März 2004). Die Vorinstanz hatte das im Hinblick auf das ungetrennt von der Tanzveranstaltung mit vereinnahmte Entgelt für das Betrachten der Filme abgelehnt.

Die Stadt Braunschweig erhebt Vergnügungssteuer unter anderem auch für Tanzveranstaltungen. Sie wird in erster Linie als Kartensteuer nach Maßgabe des Eintrittspreises, mindestens aber als Pauschalsteuer entsprechend der Größe des Veranstaltungsraumes erhoben. Das Oberverwaltungsgericht Lüneburg hatte auf die Klage eines Diskothekenbetreibers entschieden, dass er keine Vergnügungssteuer zahlen müsse, soweit seinen Gästen mit dem Eintrittspreis zugleich die Möglichkeit eröffnet werde, in einem in der Diskothek integrierten Raum Kinofilme anzusehen. Der Kinobesuch sei nach der Satzung der Stadt vergnügungssteuerfrei und seinerseits bereits das Eintrittsgeld wert.

Der hiergegen gerichteten Revision der Stadt Braunschweig hat das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig am 3. März 2004 stattgegeben. Schon bei der Beurteilung der Frage, inwieweit die Möglichkeit des Kinobesuchs im Betrieb der Klägerin das Eintrittsgeld aufwiege, habe das Oberverwaltungsgericht verkannt, dass hier der steuerpflichtige Diskothekenbetrieb der Gesamtveranstaltung das entscheidende Gepräge gebe und die von den Besuchern dabei notwendig mit erworbene Kinooption auch wegen des sehr kleinen Vorführortes das für die Höhe der Kartensteuer maßgebliche Eintrittsgeld nicht nennenswert schmälern könne.

Selbst wenn man von dieser Überbewertung der vergnügungssteuerfreien Zusatzleistung absehe, hätte das Oberverwaltungsgericht jedenfalls nicht auch die Rechtfertigung der erhobenen Vergnügungssteuer als Pauschalsteuer ausschließen dürfen. Denn Art. 105 Abs. 2a GG erlaube es, den besteuerten Personen besonderen Aufwand bei Veranstaltungen der vorliegenden Art nicht nur nach Maßgabe des Eintrittsgeldes zu bestimmen, sondern ergänzend - als Auffangtatbestand - nach der Größe des Veranstaltungsraumes. Mit einer solchen Pauschalierung könne Mischpreiskalkulationen des Veranstalters Rechnung getragen werden, die dazu führten, dass der Eintrittspreis nicht mehr den tatsächlichen besteuerten Aufwand widerspiegele.

Az.:IV 933-00

Mitt. StGB NRW April 2004

230

VG Köln zur Erhöhung der Realsteuersätze durch Kommunalaufsicht

Das Verwaltungsgericht Köln hat zwei Klagen (Az.: 4 K 3720/03 und 4 K 4460/03) der Stadt Meckenheim gegen den Rhein-Sieg-Kreis als Kommunalaufsichtsbehörde mit Urteilen vom 19.03.2004 stattgegeben.

Der Kreis hatte im Juni 2003 die Erhöhung des Hebesatzes für die Grundsteuer B von 360 v.H. auf 381 v.H. angeordnet

und nach Weigerung des Meckenheimer Rates, diese Anhebung vorzunehmen, die entsprechende Satzung selbst erlassen. In einem im letzten Jahr geführten Eilverfahren hatte die Kammer die Rechtmäßigkeit dieser Maßnahmen im Hinblick auf die Notwendigkeit einer kurzfristigen Entscheidung offen gelassen und den Antrag der Stadt Meckenheim abgelehnt, weil eine rechtswidrige Erhöhung der Grundsteuer auch später noch korrigiert werden könne.

Das Gericht hält einen derartigen Eingriff der Kommunalaufsicht in die verfassungsrechtlich garantierte kommunale Selbstverwaltung jedenfalls in der zu entscheidenden Fallgestaltung für rechtswidrig, weil damit das den Kommunen im Rahmen ihrer Finanzhoheit bundesgesetzlich eingeräumte Hebesatzrecht für die Erhebung von Grund- und Gewerbesteuer in unzulässiger Weise eingeschränkt werde. Auch im Rahmen der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung, zu der die Gemeinden gesetzlich verpflichtet sind, stehe ihnen bei der Festsetzung der betreffenden Hebesätze ein Spielraum zu, dessen Grenzen jedenfalls in Meckenheim nicht überschritten seien. Ob die Kommunalaufsicht im Hinblick auf die bundesgesetzlichen Vorgaben überhaupt Einfluss auf die kommunalen Hebesätze nehmen kann, hat die Kammer offen gelassen.

Gegen die Urteile kann die Zulassung der Berufung beim Oberverwaltungsgericht in Münster beantragt werden.

(Quelle: PM des VG Köln vom 19.03.2004)

Az.:IV 930-00

Mitt. StGB NRW April 2004

231 Gewerbesteuerpflicht kraft Rechtsform verfassungsgemäß

Als Gewerbebetrieb kraft Rechtsform (und damit gewerbesteuerpflichtig) gilt die Tätigkeit der Kapitalgesellschaften (z.B. AG, Kommanditgesellschaft auf Aktien, GmbH), der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und der Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, unabhängig von der Art der Tätigkeit, GewStG § 2 Abs. 2.

Gegen diese Regelungen waren immer wieder Zweifel hinsichtlich ihrer Verfassungsmäßigkeit geltend gemacht worden. In einem Verfahren vor dem Finanzgericht des Landes Sachsen-Anhalt hatte eine Rechtsanwaltssozietät in der Rechtsform einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts gegen den Gewerbesteuerbescheid geklagt und Recht erhalten (Urteil vom 19. August 2003 - Az.: 4 V 108/02). Das FG hatte ausgeführt, es sei ernstlich zweifelhaft, ob die Antragstellerin zur Gewerbesteuer heranzuziehen sei. Eine Personengesellschaft, zu der sich Angehörige eines freien Berufs zur Ausübung ihrer freiberuflichen Tätigkeit zusammengeschlossen hätten, könne freiberuflich i.S. des § 18 Abs. 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) tätig sein, wenn alle Gesellschafter in ihrer Person die Tatbestandsvoraussetzungen der Freiberuflichkeit erfüllten. Alle Gesellschafter der Antragstellerin einschließlich der GmbH erfüllten diese Voraussetzungen.

Das BFH hat dies anders gesehen und entschieden, dass an der Verfassungsmäßigkeit der Gewerbesteuerpflicht kraft Rechtsform gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 GewStG keine ernstlichen Zweifel bestehen (Beschluss vom 3. Dezember 2003, Az.: IV B 192/03). Dies gelte auch für die Gewerbesteuerpflicht einer Mitunternehmerschaft, an der neben freiberuflich tätigen Mitunternehmern eine Kapitalgesellschaft

beteiligt ist, deren Gesellschafter und (hier) Geschäftsführer wiederum sämtlich freiberuflich tätig sind.

Az.:IV 932-00

Mitt. StGB NRW April 2004

232 Herzogenrather Abschlussbericht Spar- und Ideenwettbewerb

Die Stadt Herzogenrath hatte im Frühjahr 2003 unter dem Motto „Intelligent Sparen – Spitze bleiben!“ alle Bürgerinnen und Bürger, Vereine und Institutionen der Stadt zu einem Spar- und Ideenwettbewerb aufgerufen. Nahezu 70 Vorschläge wurden eingereicht und in den einzelnen Fachbereichen auf Realisierung geprüft. Die besten Ideen wurden im Rahmen einer Ratssitzung öffentlich prämiert.

Nun liegt der fast 200 Seiten starke Abschlussbericht vor. „Ein Bericht mit vielen originalen Projektunterlagen - von Praktikern für Praktiker“ so Bürgermeister Gerd Zimmermann. „Die vorläufigen quantifizierbaren Einsparpotenziale sind enorm. Eine der wesentlichen Erkenntnisse aus dem Wettbewerb – neue und attraktive Formen der Bürgerbeteiligung zu nutzen – ist Basis für konkrete Überlegungen, zukünftig Bürger-Ideen in das betriebliche Vorschlagswesen/Ideenmanagement einzubeziehen.“

Die Stadt Herzogenrath stellt den Abschlussbericht (ausschließlich in Papierform) zum Selbstkostenpreis von 20 Euro allen Interessierten gerne zur Verfügung. Ansprechpartner: Detlef Zähringer, Teamleiter Zentrale Steuerungsunterstützung, Stadt Herzogenrath, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath, Telefon: 02406/83154, E-Mail: detlef.zaehring@herzogenrath.de.

Az.:IV ve

Mitt. StGB NRW April 2004

233 Mineralölsteuerbefreiung für Biokraftstoffe

Gemeinden, die beim Betrieb ihrer Fahrzeuge mit Hilfe der Steuervergünstigung für Bio-Kraftstoffe sparen wollen, können nun auf den Bestand der entsprechenden Steuervergünstigung vertrauen. Die EU-Kommission hat am 18. Februar 2004 die in Deutschland eingeführte Mineralölsteuerbefreiung für Biokraft- und Bioheizstoffe beihilferechtlich genehmigt. Mit dieser Entscheidung besteht nunmehr endgültig Rechtssicherheit.

Der Deutsche Bundestag hatte durch eine zum 1. Januar 2004 in Kraft getretene Änderung des Mineralölsteuergesetzes eine umfassende Steuerbefreiung für alle aus Biomasse hergestellten Energieerzeugnisse eingeführt. Die Steuerbefreiung gilt für reine Biokraft- und Bioheizstoffe als auch für Mischungen mit fossilen Kraft- und Heizstoffen. Reine Biokraft- und Bioheizstoffe werden vollständig von der Steuer befreit, Mischungen in dem Umfang, in dem sie aus Biomasse hergestellt sind. Die Steuerbefreiung ist zunächst bis zum 31. Dezember 2009 befristet.

Maßgeblich für die positive Entscheidung der EU-Kommission war, dass mit der Steuerbefreiung keine Überkompensation der Mehrkosten von Bio-Energieerzeugnissen verbunden ist. Die Bundesregierung hat den Nachweis geführt, dass die Mineralölsteuerbefreiung lediglich die höheren Produktionskosten von Biokraft- und Bioheizstoffen gegenüber fossilen Produkten ausgleicht. Die Kommissionsentscheidung soll auch den Weg für einen weiteren wichtigen Schritt zur Reduktion der CO₂-Emissionen im

Verkehrsbereich ebnen. Derzeit werden in Deutschland vor allem Biodiesel und Pflanzenöl als Kraftstoffe verwendet. Es ist zu erwarten, dass auf Grund der Steuerbefreiung künftig vermehrt Bioethanol (Agraralkohol) im Kraftstoffsektor eingesetzt wird. Über den Wechsel auf Bio-Kraftstoffe wird man nun auch im kommunalen Bereich verstärkt nachdenken.

Az.:IV/1922-30

Mitt. StGB NRW April 2004

234 Neue Internet-Portale der KfW Bankengruppe

Die KfW Bankengruppe teilt mit, dass ihre neuen Internet-Portale jetzt online sind. Die KfW will damit ein übersichtlicheres und zielgenaueres Angebot präsentieren.

Auf den Seiten der KfW Förderbank unter <http://www.kfw-foerderbank.de> sind alle Förderprogramme aus den Bereichen Bauen, Wohnen, Energie sparen, Umweltschutz, Bildung und Infrastruktur sowie Informationen zu den Verbriefungstransaktionen „Promise“ und „Provide“ zu finden.

Unverändert bleibt die Adresse der KfW Mittelstandsbank <http://www.kfw-mittelstandsbank.de>. Hier ist das komplette Förderprodukt- und Beratungsangebot für Existenzgründer und Mittelstand zusammengefasst.

Im bisherigen Angebot der KfW Bankengruppe <http://www.kfw.de> ist weiterhin alles zur Bankengruppe (Kennzahlen der Geschäftstätigkeit, Aufgaben und Werte, Organisation usw.), zu Investor Relations, zu den Analysen der volkswirtschaftlichen Abteilung, zur Pressestelle und zu den Stellenangeboten zu finden.

Die anderen Marken der KfW Bankengruppe sind unter den neuen Adressen <http://www.kfw-ipex-bank.de> (Export- und Projektfinanzierung der KfW Bankengruppe), <http://www.kfw-entwicklungsbank.de> (Finanzielle Zusammenarbeit) und <http://www.deginvest.de> (Deutsche Investitions- und Entwicklungsgesellschaft) zu erreichen.

Fragen zum Produkt- und Serviceangebot der KfW Bankengruppe beantworten gerne die BeraterInnen der KfW Infocenter:

Das Infocenter der KfW Mittelstandsbank ist unter der Servicenummer 01801/241124 erreichbar und berät zu den Programmen, die von der KfW Mittelstandsbank angeboten werden. Darüber hinaus wird der Bereich gewerblicher Umweltschutz abgedeckt.

Die BeraterInnen des Infocenters der KfW Förderbank sind unter der Servicenummer 01801/335577 erreichbar und beraten zu den Förderprodukten im Bereich Wohnwirtschaft, private Umweltschutzinvestitionen, Infrastruktur und Soziales sowie Bildungsförderung.

Die Infocenter sind montags bis freitags, jeweils von 7.30 Uhr bis 18.30 Uhr, erreichbar. Die aktuelle Konditionenübersicht steht über Fax-Abwurf unter der Nummer 069/7431-4214 zur Verfügung.

Az.:IV/1912-05

Mitt. StGB NRW April 2004

235 NKF-Informationsnetzwerk

Das Innenministerium NRW unterstützt die Städte und Gemeinden bei der Vorbereitung der Umstellung

des kommunalen Rechnungswesens seit Anfang Februar mit dem sog. „NKF-Netzwerk NRW 2004“. Hierzu gehört vor allem die neue „NKF-Hotline“: Per Telefon oder E-Mail beantworten seit 2. Februar 2004 Experten aus den Modellkommunen Fragen zum Konzept und zur Umsetzung des neuen Rechnungswesens. Jeder Anrufer oder E-Mail-Absender wird nach Auskunft des Innenministeriums von der Hotline innerhalb von 24 Stunden eine Antwort erhalten, zumindest eine Zwischenricht.

Zum NKF-Netzwerk gehören auch die neu gestaltete NKF-Internet-Seite <http://www.neues-kommunales-finanzmanagement.de> und der NKF-Newsletter, der per E-Mail verbreitet wird und das bisher gedruckt erschienene NKF-Magazin ersetzt. Außerdem sollen in diesem Jahr mehrere Themenworkshops stattfinden, die als eintägige Fachveranstaltungen geplant sind. Daneben berichtet das Innenministerium auch auf seiner eigenen Internet-Seite <http://www.im.nrw.de> laufend über den aktuellen Sachstand im Gesetzgebungsverfahren.

Die Geschäftsstelle hat zwischenzeitlich den Referententwurf des Innenministeriums zu einem Gesetz über ein Neues Kommunales Finanzmanagement (NKFG NRW) erhalten und bis Anfang April Gelegenheit, hierzu Stellung zu nehmen. Am 1. April 2004 wird sich der Ausschuss für Finanzen und Kommunalwirtschaft des StGB NRW mit dem Referententwurf befassen.

Az.:IV/1904-05/2

Mitt. StGB NRW April 2004

236 Pressemitteilung: Kein Licht am Ende des Tunnels

Es gibt keine Entspannung der kritischen Lage der Kommunalfinanzen gegenüber den Vorjahren. Dies belegen die Ergebnisse der jüngsten Haushaltsumfrage des Städte- und Gemeindebundes NRW. 346 der 359 kreisangehörigen Mitgliedstädte und -gemeinden (9,3 Mio. Einwohner) des StGB NRW hatten sich an der Umfrage ihres Spitzenverbandes beteiligt. „Auch im Jahr 2004 werden nur wenige Kommunen in NRW ohne Eingriffe in die Substanz ihren Haushalt ausgleichen können“, erklärte der Präsident des kommunalen Spitzenverbandes, Bergkamsen Bürgermeister Roland Schäfer, heute in Düsseldorf bei der Vorstellung der Umfrage-Ergebnisse.

Die wichtigsten Ergebnisse in Kurzfassung (Daten für 2004):

- Haushaltssicherungskonzept in 139 von 346 Kommunen (40,1 Prozent)
- 52 von 346 Kommunen in so genannter vorläufiger Haushaltsführung
- Echter Haushaltsausgleich nur in 50 von 346 Kommunen
- Gemeindliches Gesamt-Defizit 1,2 Mrd. Euro (Stand Ende 2003)
- Auf niedrigem Niveau stagnierende Einnahmen der Kommunen
- Kommunale Investitionen von 1,5 Mrd. Euro bei Investitionsstau von rund sieben Mrd. Euro

- Anstieg der Personalausgaben um durchschnittlich 0,8 Prozent (unter den Tarifabschlüssen)

Grund für die finanzielle Misere ist laut Schäfer die nach wie vor weit auseinander klaffende Schere zwischen Einnahmen und Ausgaben - insbesondere im Sozialbereich: „Während die Investitionen der NRW-Kommunen seit 1992 von 6,4 Mrd. Euro um fast 50 Prozent auf 3,3 Mrd. Euro zurückgingen, sind allein in den letzten fünf Jahren die Sozialausgaben um 1 Mrd. Euro gestiegen - auf mittlerweile 9,2 Mrd. Euro.“ Allein im vergangenen Jahr habe es einen Anstieg von rund sechs Prozent gegeben. Schäfer verwies darauf, dass ungeachtet aller Hilfe-Versprechungen an die Kommunen immer weitere Aufgabenverlagerungen ohne Kostenausgleich erfolgten wie beispielsweise durch das Landespflegegesetz, das Gesetz zur Gleichstellung Behinderter oder durch die - aktuell diskutierte - Verpflichtung zur Schaffung von Betreuungsplätzen für unter Dreijährige.

„Auch die Ergebnisse des Vermittlungsverfahrens zur so genannten Gemeindefinanzreform haben an dieser Misere nichts Nennenswertes geändert“, so Schäfer. Im Gegenteil schwebt eine zusätzliche Belastung durch die Hartz IV-Gesetzgebung (Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe) ab 2005 wie ein Damoklesschwert über den Kommunen. „Ohne rasche Korrektur dieses Gesetzeswerks droht vielen Kommunen spätestens im Jahr 2005 das finanzpolitische Aus“, warnte Schäfer. „Die den Kommunen zugesagte Gemeindefinanzreform steht weiter auf der Tagesordnung.“

Die Ergebnisse im Einzelnen

Haushaltssicherung „Normalfall“

Von den 346 Städten und Gemeinden, die sich an der Umfrage beteiligt haben, müssen in diesem Jahr 139 (40,1 Prozent) ein Haushaltssicherungskonzept aufstellen. Obwohl es bereits im vergangenen Jahr einen sprunghaften Anstieg gegenüber 2002 von mehr als 74 Prozent gegeben hatte, ist damit im Jahr 2004 wiederum eine Steigerung um fünf Kommunen zu verzeichnen. „Der Zustand der Haushaltssicherung ist mittlerweile zur Normalität geworden, obwohl es sich haushaltsrechtlich nur um absolute Ausnahmefälle handeln sollte“, bedauerte Schäfer.

Ähnlich dramatisch verhält es sich mit der Zahl derjenigen Kommunen, deren Haushaltssicherungskonzept noch nicht einmal genehmigungsfähig ist und die deshalb unter den strengen Voraussetzungen der vorläufigen Haushaltsführung wirtschaften müssen. Im Jahr 2003 erhielten 45 Kommunen keine Genehmigung der Kommunalaufsicht, im Jahr 2004 rechnen 52 Städte und Gemeinden damit, dass ihnen die Genehmigung versagt wird. Absoluter „Spitzenreiter“ ist hier der Regierungsbezirk Köln, auf den mehr als die Hälfte (28) der Kommunen in der Haushaltssicherung entfällt.

Die eigentliche Normalvorgabe eines strukturell ausgeglichenen Haushalts, bei dem auf Vermögensveräußerung und Rücklage-Entnahme verzichtet werden kann, wird in den Jahren 2003 und 2004 jeweils nur von 50 Kommunen erreicht. Dies entspricht einem Anteil der Städte und Gemeinden, deren Haushalt noch als gesund bezeichnet werden kann, von gerade einmal 14 Prozent.

	Haushaltssicherung		strukturell unausgeglichen		strukturell ausgeglichen	
	Jahr		Jahr		Jahr	
Regierungsbezirk	2003	2004	2003	2004	2003	2004
Arnsberg	37	39	23	25	10	6
Detmold	12	11	42	43	12	12
Düsseldorf	19	19	26	26	8	8
Köln	42	46	40	32	6	10
Münster	23	24	32	31	14	14
Gesamt	133	139	163	157	50	50

Lediglich 30 Kommunen sehen überhaupt die Chance, bis zum Jahre 2010 den Zustand der Haushaltssicherung zu verlassen.

Gesamtdefizit immer höher

Das gemeindliche Gesamtdefizit bewegt sich auf einem dramatisch hohen Niveau. Bei den befragten Mitgliedskommunen des StGB NRW, die sich in der Haushaltssicherung befinden, sind bis 2003 Fehlbeträge von fast 1,2 Mrd. Euro aufgelaufen. Dieses Defizit wird sich nach den aktuellen Prognosen der Kämmerer bis zum Jahre 2008 mehr als verdoppeln.

Einnahmen weiter im Keller

Die kommunalen Steuereinnahmen sind nach wie vor unbefriedigend. Der Anteil der NRW-Kommunen an der Einkommensteuer lag in 2003 bei 5,32 Mrd. Euro und damit nochmals ein Prozent unter Vorjahresniveau (Vergleich 2002: 5,383 Mrd. Euro, 2001: 5,5 Mrd. Euro, 2000: 5,8 Mrd. Euro). Die Entwicklung des Umsatzsteuer-Anteils stellt sich kaum besser dar: Für 2003 werden nur 676 Mio. Euro erreicht (Vergleich 2002: 679 Mio. Euro, 2001: 691 Mio. Euro).

Angesichts des durch die Steuerreform bedingten Rückgangs beim Gemeindeanteil sowie des konjunkturell bedingten Rückgangs beim Anteil an der Umsatzsteuer und der sinkenden Zuweisungen des Landes aus dem kommunalen Finanzausgleich sind die Kommunen mehr denn je auf eigene Einnahme-Möglichkeiten angewiesen.

Trotz der Hebesatz-Erhöhungen der vergangenen Jahre wird bei der Gewerbesteuer - auch unter Einbeziehung der Vermittlungsergebnisse vom Dezember vergangenen Jahres - längst nicht mehr der Stand des Jahres 2000 erreicht. Nach den drastischen Einbrüchen der beiden zurückliegenden Jahre von jeweils rund zwölf Prozent und dem nochmaligen Rückgang im Jahr 2003 ergibt sich für 2004 zwar eine erwartete Verbesserung in Höhe von rund zehn Prozent. Es werden für 2004 insgesamt etwas mehr als 2 Mrd. Euro an Gewerbesteuer-Nettoeinnahmen erwartet.

Jedoch ist die Verbesserung lediglich eine technische Folge des Vermittlungsergebnisses vom Dezember vergangenen Jahres zur so genannten Gemeindefinanzreform. „Bereinigt um die Umlagesenkung wird deutlich, dass bei der Gewerbesteuer mit einer konjunkturell bedingten Erholung nicht gerechnet wird. Das Aufkommen würde sich dann mit 1,85 Mrd. Euro noch knapp unter dem Niveau des Jahres 2003 (1,88 Mrd. Euro) bewegen“, erläuterte Schäfer.

Die Grundsteuer B erweist sich als verlässliche Einnahmequelle. Hier werden von den befragten Kommunen Einnahmen in Höhe von rund einer Mrd. Euro erwartet. Diese bedeutet - trotz nahezu unveränderter Hebesätze - eine Steigerung gegenüber dem Vorjahr von 2,7 Prozent.

Ungeachtet der schwierigen Einnahmesituation sind die Hebesätze für Gewerbesteuer und Grundsteuer durchweg stabil geblieben. Dies ist zum einen Ausdruck für verantwortungsvolles Handeln vor Ort. Es hängt allerdings auch damit zusammen, dass nach der im vergangenen Jahr erfolgten Anpassung an die erhöhten fiktiven Hebesätze des Landes weitere Spielräume nach oben nicht gesehen wurden. Betrug 2003 der durchschnittliche Gewerbesteuer-Hebesatz 408 Punkte, so blieb dieser Wert im Jahr 2004 mit 409 Punkten praktisch unverändert. Ähnlich ist es bei der Grundsteuer B. Dort betrug 2003 der durchschnittliche Hebesatz 376 Punkte, im Jahr 2004 sind es 378 Punkte.

Keine Konjunkturimpulse

Die kommunalen Investitionen bewegen sich auch im Erhebungszeitraum auf einem dramatisch niedrigen Niveau. Trotz eines gigantischen Investitionsstaus von allein sieben Mrd. Euro im Schulbereich sollen nach den Planungen der Kämmerer im Jahr 2004 lediglich 2,5 Prozent mehr Mittel für Bauinvestitionen ausgegeben werden. „Dies ist bestenfalls ein Aufhalten des Abwärtstrends, Impulse für die Konjunktur können die Kommunen aber mit dem Volumen von rund 1,5 Mrd. Euro weit weniger geben als noch Mitte der 1990er-Jahre“, betonte Schäfer.

Die Stagnation bei den Investitionsausgaben bedeute für die Kommunen, dass der seit Jahren festgestellte Investitions- und Sanierungsstau der öffentlichen Infrastruktur weiter anhalten und die Haushalte kommender Jahre belasten wird. Ein nachhaltiges Wirtschaften sei den Kommunen damit nicht möglich, so Schäfer.

Die kommunalen Sparanstrengungen dokumentieren sich erneut bei den Personalausgaben, deren Anstieg mit 0,8 Prozent deutlich unter den Tarifabschlüssen liegt. Dies deutet darauf hin, dass die bereits in den vergangenen Jahren sehr sparsame Personalpolitik in den Städten und Gemeinden fortgesetzt werden soll. In der Praxis wird sich dies nur mit weiterem Stellenabbau bewerkstelligen lassen.

Ausblick

Die Umfrageergebnisse belegen, dass bei den Gemeindefinanzen nach wie vor dringender Handlungsbedarf besteht:

- die im Vermittlungsverfahren zugesagte Entlastung der Kommunen durch die Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe in Höhe von 2,5 Mrd. Euro muss notfalls durch gesetzliche Korrekturen sichergestellt werden.
- Die von Bund und Ländern im Rahmen des Vermittlungsverfahrens beschlossenen zusätzlichen Leistungen für die neuen Bundesländer dürfen nicht einseitig den westdeutschen Kommunen auferlegt werden.
- die geplante große Steuerreform muss die Interessen der Kommunen angemessen berücksichtigen. Dies bedeutet insbesondere, dass die Gewerbesteuer, die immer noch die wichtigste eigenständige Einnahmequelle der Kommunen ist, ohne einen qualitativ und quantitativ angemessenen Ersatz nicht beseitigt werden darf.

- in der Landesverfassung muss das Konnexitätsprinzip im nunmehr dritten Anlauf innerhalb von 10 Jahren endlich unter Zurückstellung von parteipolitischen Streitigkeiten umgesetzt werden. Gleiches gilt auch für das Grundgesetz.

Schäfer verwies darauf, dass es bei den Schlüsselzuweisungen des Landes NRW im Jahr 2005 einen Rückgang von fast acht Prozent geben wird. Ebenso sei bekannt, dass viele der kommunalrelevanten Kürzungen im Landeshaushalt erst im Jahr 2005 ihre volle Wirkung entfalten, sodass die Kommunen an zahlreichen Stellen wegbrechende Landesmittel entweder durch eigene Mittel ersetzen oder Einrichtungen schließen und Leistungen zurückfahren müssten. „Ohne entschlossenes Handeln gehen in vielen NRW-Kommunen spätestens im Jahr 2005 die Lichter aus“, machte Schäfer deutlich.

Az.:IV

Mitt. StGB NRW April 2004

237

Pressemitteilung: Kein Sparkassen-Verkauf

Sparkassen müssen in kommunaler Hand bleiben. Diese Forderung erhob heute in Emsdetten das Präsidium des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen. Aus diesem Grunde sei es zu begrüßen, dass die Bürgerschaft der Stadt Stralsund die Prüfung, ob die örtliche Sparkasse verkauft werden könne, eingestellt habe. Dies wäre deutschlandweit der erste Fall einer Veräußerung an einen privaten Investor gewesen. „Diese Entscheidung hat eine über Stralsund hinaus gehende Tragweite. Sie ist darauf gerichtet, die Einheit der Deutschen Sparkassen-Organisation sowie das dreigliedrige Bankensystem in Deutschland nachhaltig zu unterstützen“, erklärte der Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes NRW, Dr. Bernd Jürgen Schneider.

Die dezentral tätigen, öffentlich-rechtlich verfassten Sparkassen seien unverzichtbarer Bestandteil des deutschen Bankensystems, so Schneider. Sie versorgten sämtliche Bevölkerungsschichten umfassend und flächendeckend mit finanzwirtschaftlichen Dienstleistungen. Ebenso förderten sie eine gleichmäßige wirtschaftliche Entwicklung auch jenseits der Wirtschaftszentren. Zudem trügen sie zur Herausbildung eines starken Mittelstandes bei und sicherten damit den Wettbewerb der Kreditinstitute in allen Regionen zum Wohle der Verbraucher. „Damit sind sie eine wichtige Triebkraft für eine breite, sozial gerechte und nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung in Deutschland“, erläuterte Schneider.

Grundlage dieses starken Engagements der Sparkassen sei ihr öffentlicher Auftrag. Dieser ist eng verbunden mit der kommunalen Trägerschaft und dem Regionalprinzip. Im Ergebnis führe dies - so Schneider - zu einer Fokussierung einer Sparkasse auf ihre Region. Sie habe somit ein starkes Interesse an Wachstums- und Entwicklungschancen vor Ort. „Das ist die Grundlage für den Erfolg des Sparkassenmodells“, sagte Schneider. „Es trägt zu einer gleichmäßigen wirtschaftlichen Entwicklung in Deutschland bei.“ Aus diesem Grund sei den Forderungen nach Privatisierung der Sparkassen eine deutliche Absage zu erteilen.

Az.:IV

Mitt. StGB NRW April 2004

Pressemitteilung: Selbstverwaltung der Kommunen achten

Die nordrhein-westfälischen Städte und Gemeinden fordern von der EU den Erhalt ihrer Gestaltungsfreiheit bei der Daseinsvorsorge sowie klare rechtliche Rahmenbedingungen dafür. Die Europäische Union müsse die nationale Identität ihrer Mitgliedsstaaten sowie den innerstaatlichen Aufbau und die Selbstverwaltung der Regionen und lokalen Gebietskörperschaften achten, erklärte die 1. Vizepräsidentin des Verbandes und stellvertretendes Mitglied des Ausschusses der Regionen (AdR), Bürgermeisterin Maria Theresia Opladen, Bergisch Gladbach, heute in Emsdetten vor dem Präsidium des Verbandes.

Bei den Leistungen der Daseinsvorsorge müsse die EU die Verpflichtung an das Gemeinwohl höher bewerten als die rein am Wettbewerb orientierten Ansätze etwa der Europäischen Kommission. Unter Beachtung des Subsidiaritätsprinzips sei sowohl die Festlegung kommunaler Leistungen zur Daseinsvorsorge - das „Ob“ - als auch die Ausgestaltung - das „Wie“ - durch die Städte und Gemeinden vorzunehmen, machte Opladen deutlich.

Kommunale Daseinsvorsorge gehöre zum Wesensgehalt der Kommunalen Selbstverwaltung. Sie umfasse alle Leistungen der Städte und Gemeinden für ihre Bürgerinnen und Bürger, die deren wirtschaftliches, soziales und kulturelles Wohl fördern. Solche Leistungen - so Opladen - würden flächendeckend, für jeden zugänglich, mit größter Versorgungssicherheit, unter demokratischer Kontrolle sowie unter sozialen und umweltpolitischen Gesichtspunkten erbracht.

„Eine Liberalisierung weiterer Bereiche kommunaler Daseinsvorsorge, insbesondere der Wasserversorgung, durch europäische Vorgaben lehnen wir ab“, stellte Opladen klar. Eine ausschließlich an wirtschaftlichen Gesichtspunkten orientierte Betrachtungsweise sei hier unangebracht. Im Mittelpunkt müssten die Auswirkungen auf die Bürgerinnen und Bürger hinsichtlich der Versorgungssicherheit, des gleichberechtigten Zugangs zu den Leistungen sowie ihrer sozialen und umweltpolitischen Belange stehen.

Aus kommunaler Sicht sei ausdrücklich zu begrüßen, dass das Europäische Parlament sich Anfang 2004 eindeutig gegen eine Liberalisierung der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung ausgesprochen habe. Dabei sei betont worden, dass die Wasserversorgungs- und Abfallentsorgungsdienste nicht unter den Regelungsbereich sektoraler Richtlinien des Binnenmarktes fielen. Opladen machte deutlich, dass über die bestehenden Regelungen hinaus im Bereich der Daseinsvorsorge keine neuen Ausschreibungspflichten zu schaffen seien. Insbesondere müsse die Möglichkeit für Städte und Gemeinden, solche Leistungen selbst oder mit Hilfe eigener Unternehmen zu erbringen, erhalten bleiben.

Az.:IV

Mitt. StGB NRW April 2004

239 Rasselisten für gefährliche Hunde

Das Bundesverfassungsgericht hat die Zulässigkeit von Rasselisten für besonders gefährliche Hunde bestätigt. Mit seinem Grundsatzurteil entschied das Gericht, dass bestimmte Hunderassen pauschal und ausnahmslos als gefährlich eingestuft werden können. Nach den Worten des 1.

Senats ist zwar wissenschaftlich umstritten, ob allein aus der Zugehörigkeit zu einer Rasse auf die Gefährlichkeit eines Tieres geschlossen werden könne. Allerdings seien genetische Ursachen einer gesteigerten Aggressivität auch nicht ausgeschlossen. Die Annahme, dass manche Hunderassen besonders gefährlich sind, sei „vertretbar und nicht offensichtlich unrichtig“. Es gebe genügend Anhaltspunkte dafür, dass Hunde der betroffenen Rassen für die Schutzgüter des menschlichen Lebens und der menschlichen Gesundheit in besonderer Weise gefährlich werden können. Auch hielten die Richter Wesensprüfungen für keine verlässliche Alternative. Eine derartige Prüfung sei nur eine „Momentaufnahme“ - es gebe Beispiele von Hunden, die trotz bestandenem Wesenstest später zu-bissen.

Das Karlsruher Urteil betrifft zwar nicht die Landeshundegesetze der Länder, sondern das vom Bund im Jahr 2001 gesetzlich geregelte Verbot der Einfuhr und Zucht von vier als besonders gefährlich geltenden Rassen, nämlich den Bullterrier, den Pitbull-Terrier, den American Staffordshire-Terrier und Staffordshire Bullterrier. Es ist jedoch zu erwarten, dass auch die zahlreichen Klagen gegen die Rasselisten des Landeshundegesetzes NRW mit Hinweis auf das jetzt ergangene Urteil des Bundesverfassungsgerichts keine Aussicht auf Erfolg haben werden.

Az.:IV/3 933-01

Mitt. StGB NRW April 2004

240 Rechnungshöfe kritisch zu Cross-Border-Leasing

Die Rechnungshöfe des Bundes und der Länder haben Leitsätze zum Cross-Border-Leasing entwickelt und empfehlen u. a. eine auf den Einzelfall zugeschnittene Risikoanalyse, eine Gesamtbetrachtung der Wirtschaftlichkeit und eine Abstimmung mit dem Fördermittelgeber.

Die Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten der Rechnungshöfe des Bundes und der Länder hat sich im Rahmen ihrer letzten Sitzung vom 29.09. bis 01.10.2003 mit dem Finanzierungsinstrument des sog. Cross-Border-Leasing - insbesondere mit US-Beteiligungen - befasst (vgl. dazu zuletzt unsere MITTEILUNGEN 97 vom Februar 2004).

Angesichts der hohen Risiken in dieser Finanzierungsform empfehlen die Rechnungshöfe, die folgenden Leitsätze zu beachten:

1. Unter Berücksichtigung der langen Laufzeit und der finanziellen Tragweite der Verträge sind für jeden Einzelfall eine Risikoanalyse und eine Gesamtbetrachtung der Wirtschaftlichkeit notwendig.
2. Insbesondere Risiken, die sich aus der steuerlichen Nichtanerkennung des Geschäfts in den USA, der Änderung des Steuerrechts sowie aus Zins- und Wechselkursentwicklungen ergeben, dürfen nicht zu Lasten der deutschen Gebietskörperschaft als Vertragspartnerin gehen. Es ist sicherzustellen, dass die Gestaltungsmöglichkeiten hinsichtlich der eingebrachten Güter entsprechend deren Zweck und der künftigen Entwicklung erhalten bleiben.
3. Aufgrund der langen Laufzeit und der kreditähnlichen Wirkung sind die Verträge nicht den Geschäften der laufenden Verwaltung zuzuordnen. Soweit Geschäfte der Kommunen betroffen sind, unterliegen sie nicht

nur der Beschlussfassung durch die zuständigen Gremien, sondern nach Maßgabe der landesrechtlichen Bestimmungen auch einer Anzeigepflicht oder der kommunalaufsichtlichen Genehmigung. Dies gilt auch bei Übernahme von Gewährleistungen von Kommunen für entsprechende Geschäfte.

4. Im Vorfeld eines Cross-Border-Leasing-Geschäftes, das einen mit öffentlichen Mitteln geförderten Leasinggegenstand betrifft, ist zur Erlangung von Rechtssicherheit eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des Fördermittelgebers, mindestens aber eine Abstimmung mit diesem erforderlich.

Az.:IV/3 808-00

Mitt. StGB NRW April 2004

241 Schulden der öffentlichen Haushalte Ende 2003

Nach ersten vorläufigen Ergebnissen des Statistischen Bundesamtes waren die öffentlichen Haushalte (Bund und seine Sondervermögen, Länder, Gemeinden/Gemeindeverbände und Zweckverbände) zum Jahresende 2003 insgesamt mit 1.325,6 Mrd. Euro verschuldet. Gegenüber dem Vorjahr ist dies ein Anstieg um 72,4 Mrd. Euro oder 5,8%. Beim Bund und seinen Sondervermögen erhöhten sich die Schulden um 40,7 Mrd. Euro (+ 5,2%), bei den Ländern stiegen sie um 30,2 Mrd. Euro (+ 7,8%) und bei den Gemeinden/Gemeindeverbänden um 1,6 Mrd. Euro (+ 1,9%).

Neben den Kreditmarktschulden nahmen die öffentlichen Haushalte Kassenkredite zur Überbrückung kurzfristiger Liquiditätengpässe auf. Sie erreichten am 31. Dezember 2003 insgesamt 32,0 Mrd. Euro und übertrafen damit den Vorjahreswert um 32,9%. Die Kassenkredite der Gemeinden/Gemeindeverbände lagen zum Jahresende 2003 bei 15,9 Mrd. Euro (+ 5,2 Mrd. Euro oder fast 50% mehr als im Vorjahr).

Endgültige detailliertere Daten - auch über die Veränderung des Schuldenstandes im Laufe des Jahres 2003 - werden voraussichtlich Mitte des Jahres vorliegen und in der Fachserie 14, Reihe 5 „Schulden der öffentlichen Haushalte 2003“ sowie in „Wirtschaft und Statistik“ veröffentlicht.

Weitere Auskünfte erteilt: Christian Kickner, Telefon: (0611) 75-4203, E-Mail: schulden@destatis.de.

[Quelle: Statistisches Bundesamt, Pressestelle]

Az.:IV 912-01

Mitt. StGB NRW April 2004

242 Stellungnahme der Union zu Gemeindefinanzreform und Sofortprogramm

Die Präsidien von CDU und CSU haben am 8. März 2004 ihre am Vorabend getroffenen Beschlüsse zum Arbeits- und Steuerrecht veröffentlicht. Unter der Überschrift „Ein modernes Steuerrecht für Deutschland – Konzept 21“ geht das 27-seitige Papier, das unter <http://www.cdu.de> zur Verfügung steht, unter anderem auf die Gemeindefinanzreform und ein Sofortprogramm ein, das den öffentlichen Haushalten 10,65 Mrd. Euro an Mindereinnahmen bereiten würde.

Das Unionspapier befasst sich in seinem „Zehnten Leitsatz“ mit der Gemeindefinanzreform. Darin heißt es:

„Die Neuordnung des Steuerrechts eröffnet die Chance, mit der Einkommensteuerreform auch eine Reform der kommunalen Finanzen zu verbinden, die den Kommunen eine stetige und verlässliche Einnahmenbasis verschafft und ihnen ihre Eigenständigkeit sichert. Deshalb soll die Gewerbesteuer in enger Abstimmung mit den Kommunen durch eine wirtschaftskraftbezogene Gemeindesteuer ersetzt werden, die eine quantitative und qualitative Kompensation bietet und zugleich eigene Gestaltungsmöglichkeiten im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung eröffnet. Die aufwändige Einheitsbewertung des Grundbesitzes soll abgeschafft und die Grundsteuer in Abstimmung mit den Kommunen schnellstmöglich vereinfacht werden.“

Die Versuche der Bundesregierung in den vergangenen Jahren, den Städten und Gemeinden wieder verlässliche Einnahmen zu sichern und sie gleichzeitig bei den Ausgaben zu entlasten, sind gescheitert. Die Union konnte zwar mit der Absenkung der Gewerbesteuerumlage eine Soforthilfe für die Kommunen durchsetzen. Diese kann jedoch nur vorübergehend die Finanznöte von Städte und Gemeinden lindern. An der Notwendigkeit und Dringlichkeit einer dauerhaften Gemeindefinanzreform hat sich nichts geändert. Die Vergangenheit hat gezeigt, dass eine Gemeindefinanzreform nur in enger Abstimmung mit den Kommunen möglich ist. Auf dem Weg zu einer tragfähigen Lösung werden vor allem die Stabilisierung der Einnahmen von Städte und Gemeinden und der Erhalt kommunaler Gestaltungsmöglichkeiten eine wichtige Rolle spielen. CDU und CSU beabsichtigen deshalb, in einer Arbeitsgruppe gemeinsam mit den Kommunen ein neues Konzept für die Gemeindesteuern zu entwickeln, das die Einführung einer wirtschaftskraftbezogenen Gemeindesteuer ebenso umfasst wie die Grundsteuer.“

Die Unionsparteien gehen davon aus, dass ihre steuerpolitische Gesamtkonzeption „nach Übernahme der Regierungsverantwortung“ in einem Regierungsprogramm umgesetzt werden soll. Im Falle eines vorzeitigen Scheiterns der Bundesregierung könne bereits zum 1. Januar 2005 ein „Sofortprogramm“ in Kraft treten. Am Ende des Unionspapiers wird eine Finanzierungsübersicht zu diesem „Sofortprogramm“ dargestellt. Darin heißt es:

Ein modernes Steuerrecht für Deutschland – Konzept 21 - Finanzierungsübersicht Sofortprogramm - Beträge in Mio. Euro	
Einkommensteuertarif-Senkung und Kindergrundfreibetrag	- 22.200
Wegfall von Steuerbefreiungen	+ 2.325
Einschränkung von Abzugsmöglichkeiten für Arbeitnehmer	+ 1.500
Einschränkung von Abzugsmöglichkeiten für Unternehmen und Reduzierung von Abschreibungsmöglichkeiten	+ 4.675
Wegfall sonstiger Ausnahmetatbestände	+ 2.950
Einschränkung der Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen	+ 900
Erleichterungen bei der Erbschaftsteuer bei Unternehmensnachfolge	- 800
Nettoentlastung	- 10.650

Az.:IV/1 900-01

Mitt. StGB NRW April 2004

Schule, Kultur und Sport

243 Ausdehnung der Unterrichtszeit – Abitur nach 12 Jahren

Das Ministerium für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen hat darauf hingewiesen, daß in Nordrhein-Westfalen der Unterricht für die Schülerinnen

und Schüler aller Schulformen in den Klassen 5 bis 10 ab dem Schuljahr 2005 schrittweise ausgeweitet und gleichzeitig das Abitur nach 12 Jahren eingeführt werden soll. Künftig werden die gymnasiale Oberstufe im Regelfall 2 Jahre dauern. Allerdings soll mit Blick auf leistungsstarke Haupt- und Realschüler auch der Weg über 3jährige gymnasiale Oberstufen offenbleiben – vornehmlich jedoch an Berufskollegs. Durch die Erhöhung der Unterrichtszeit sei zwar grundsätzlich bei entsprechender Leistungsstärke auch der Übergang von Haupt- und Realschulen in die 2jährige Oberstufe eines Gymnasiums möglich, dies dürfte allerdings eher die Ausnahme bleiben.

Das Ministerium hat ferner mitgeteilt, daß vom Schuljahr 2005/06 an alle Gymnasien auf 8jährige Bildungsgänge bis zum Abitur umgestellt werden sollen; dazu müsse die Stundentafel verändert werden. Aufgrund bundesrechtlicher Standards sei festgelegt, daß von der Klasse 5 bis zum Abitur Schülerinnen und Schüler mindestens 260 Wochenstunden Unterricht haben müssen. Damit sei nichts anderes gemeint, als das die Summe der Stundentafeln von der Klasse 5 bis zum Abitur mindestens 260 ergeben muß, wobei gleichgültig sei, ob dies in 8 oder 9 Jahren geschehe. Derzeit betrage die Summe in NRW 272.

Im Zusammenhang mit der Ausdehnung des Unterrichtes sollen die Lehrpläne überarbeitet und entfrachtet werden, so daß eine Reduzierung auf 260 Stunden möglich wird.

Um eine Anerkennung der notwendigen Mindestgrenze von 260 Stunden zu erreichen, sei eine Ausweitung der Stundentafeln in den verbleibenden 8 Jahrgängen bis zum Abitur aber dennoch notwendig. Zunächst sollen deshalb die Stundentafeln an allen weiterführenden Schulen – also auch an Real-, Haupt- und Gesamtschulen – in der Klasse 5 um eine Stunde erhöht werden. Die Stundentafeln der Jahrgangsstufe 6 sollen unverändert bleiben. In den Klassen 7 bis 10 aller Schulformen werde dann die Unterrichtszeit schrittweise um jeweils eine Stunde erhöht. Das mache in der Summe 9 zusätzliche Wochenstunden bis zur Klasse 10 aus. In der gymnasialen Oberstufe, also den Jahrgangsstufen 11 und 12, werden die Stundentafeln dann jeweils um 5 Stunden angehoben.

Der erste Jahrgang, der nach 8 Jahren Gymnasium seine Schulzeit beendet habe, werde im Jahr 2013 die Schule verlassen. Eine solche Umstellung sei allerdings nicht problemlos, weil in diesem Jahr gleichzeitig der letzte Jahrgang nach dem 9jährigen Modell auf die Universitäten oder den Ausbildungsmarkt stoßen werde.

Für den zusätzlichen Unterricht benötigt das Land zusätzliche Lehrerinnen und Lehrer. Zunächst sind 250 zusätzliche Lehrerinnen und Lehrer erforderlich, dann in jedem Jahr zusätzliche; im Jahr 2012/013 seien insgesamt 3.400 zusätzliche Lehrerinnen und Lehrer notwendig.

Die CDU-Fraktion bezeichnet die Einführung des Abiturs nach 12 Jahren als Schritt in die richtige Richtung. Das Turboabitur sei in Nordrhein-Westfalen schon lange überfällig. Schulzeitverkürzung dürfe allerdings nicht Qualitätskürzung bedeuten. Der von Ministerpräsident Steinbrück und der Schulministerin Schäfer vorgestellte Vorschlag bedeute einen Verlust an Qualität und Quantität an den Gymnasien. Insbesondere ist eine Kürzung auf 260 Wochenstunden kritisiert worden.

Die Geschäftsstelle weist darauf hin, daß das Ministerium für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-West-

falen bislang keine Gespräche hinsichtlich des erweiterten Raumbedarfes und der Schülerbeförderung mit den kommunalen Spitzenverbänden geführt hat.

Az.:IV/2-200-3/2

Mitt. StGB NRW April 2004

244 Ausgaben je Schüler im Jahr 2001

Nach Mitteilung des Statistischen Bundesamtes gaben die öffentlichen Haushalte im Jahr 2001 durchschnittlich 4.500 Euro für die Ausbildung eines Schülers/einer Schülerin an öffentlichen Schulen aus. Dies waren 200 Euro (+2,8 %) mehr als im Vorjahr.

Bei Allgemeinbildenden Schulen betragen die Aufwendungen nach Mitteilung des Bundesamtes 4.800 Euro je Schüler/in und bei Beruflichen Schulen 3.200. Innerhalb der Allgemeinbildenden Schulen variierten die Ausgaben je Schüler/in von 3.800 Euro an Grundschulen und über 5.300 Euro an Gymnasien und bis zu 11.200 Euro an Sonderschulen. Die verhältnismäßig hohen Ausgaben bei Sonderschulen lagen u.a. an der intensiven Betreuung. Bei den Berufsschulen im Dualen System resultieren die niedrigen Aufwendungen von 2.100 Euro je Schüler/in aus dem Teilzeitunterricht.

Das Land Nordrhein-Westfalen gab für Allgemeinbildende Schulen im Haushaltsjahr 2001 pro Schüler/in 4.600 Euro, für Berufsschulen 3.000 Euro und darunter für Berufsschulen im Dualen System 2.000 Euro aus. Die Durchschnittsaufwendungen für alle Schularten beliefen sich auf 4.300 Euro.

Im einzelnen ergaben sich für Nordrhein-Westfalen im Haushaltsjahr 2001 für Allgemeinbildende Schulen folgende Ausgaben pro Schüler/in:

Grundschulen 3.500 Euro

Hauptschulen 4.900 Euro

Realschulen 3.800 Euro

Gymnasien 5.100 Euro

Integrierte Gesamtschulen 5.500 Euro

Sonderschulen 11.300 Euro.

Az.:IV/2-214-1

Mitt. StGB NRW April 2004

245 Deutsche Kulturhauptstadt 2010

Die Geschäftsstelle hatte bereits in den Mitteilungen für den Monat März (Ifd. Nr. 175/2004) über die Kulturhauptstadt Europas 2010 informiert. Die Geschäftsstelle des Deutschen Städte- und Gemeindebundes hat in DStGB Aktuell vom 19. März 2004 auf folgendes hingewiesen:

Der Kulturausschuß des Europäischen Parlaments hat am 15.03.2004 den Vorschlag der EU-Kommission zur Einbeziehung der neuen EU-Mitgliedstaaten in die Gemeinschaftsaktion „Kulturhauptstadt Europas“ unverändert angenommen hat. Die Wahrscheinlichkeit, daß im Jahre 2010 eine deutsche Stadt den Titel „Kulturhauptstadt Europas“ tragen wird, ist damit deutlich gestiegen.

Der jetzt auch vom Kulturausschuß des Europäischen Parlaments angenommene Vorschlag der EU-Kommission bestätigt die bereits im Jahr 1999 verabschiedete Reihenfolge

der Länder zur Benennung einer Kulturhauptstadt Europas bis zum Jahr 2019. Zugleich wird sichergestellt werden, daß die Beitrittsländer ab dem Jahr 2009 in einem Tandemverfahren an dem Gemeinschaftsprogramm Kulturhauptstadt Europas teilnehmen können. Für das Jahr 2010 ist vorgesehen, daß Deutschland und Ungarn jeweils eine Kulturhauptstadt Europas stellen.

Der vom Vorsitzenden des Ausschusses für Kultur, Jugend, Bildung, Medien und Sport des Europäischen Parlaments Michel Rocard, MdEP eingebrachte Änderungsantrag, der zu einer Gefährdung der deutschen Kulturhauptstadt Europas 2010 geführt hatte, wurde nach heftigen Protesten des Deutschen Kulturrates und der deutschen Bewerberstädte für die Kulturhauptstadt 2010 abgelehnt. Rocard hatte vorgeschlagen, zunächst nur noch Kulturhauptstädte Europas bis zum Jahr 2008 zu benennen. Die restlichen Benennungen, so auch die deutsche, sollten gestrichen werden und nach einem neuen Verfahren vergeben werden. Die deutsche Setzung für 2010 wäre damit aufgehoben gewesen.

Die 17 deutschen Bewerberstädte für die Kulturhauptstadt Europas 2010 (Augsburg, Bamberg, Braunschweig, Bremen, Dessau/Wittenberg, Essen, Görlitz, Halle, Karlsruhe, Kassel, Köln, Kreis Lippe, Lübeck, Münster, Osnabrück, Potsdam, Regensburg) begrüßten diese Entscheidung. Voraussichtlich noch im März dieses Jahres wird das Europäische Parlament dem Vorschlag der Europäischen Kommission zustimmen. Der Europäische Rat hatte bereits im Vorfeld seine Zustimmung zu dem Kommissionsvorschlag deutlich gemacht. Damit können die deutschen Bewerberstädte nun fast sicher davon ausgehen, daß eine deutsche Stadt 2010 Europäische Kulturhauptstadt wird.

Durch die Entscheidung des Kulturausschusses des Europäischen Parlaments wurde der im Jahr 1999 zwischen dem Bundesrat, der Kultusministerkonferenz und dem Auswärtigen Amt einvernehmlich festgelegte Zeitplan des Bewerbungsverfahrens wieder möglich. Nach der Vereinbarung sollen bis Ende März 2004 die Bewerbungen der Städte bei den Kulturressorts der Länder eingehen, bis Ende Juni 2004 leiten die Länder die Bewerbungen an das Auswärtige Amt weiter. Im 3. Quartal 2004 übermittelt das Auswärtige Amt die Bewerbungen mit der Bitte um Stellungnahme an den Bundesrat, die dieser bis Ende Juni 2005 wiederum dem Auswärtigen Amt zukommen läßt. Ende September 2005 teilt das Auswärtige Amt den Gremien der EU die deutsche(n) Bewerbung(en) mit, wobei die Gremien der Europäischen Union auch über die Stellungnahme des Bundesrates unterrichtet werden.

Az.:IV/2-423-2

Mitt. StGB NRW April 2004

246 Erster Jahreskongress der Stiftung Partner für Schule NRW

Die Geschäftsstelle hatte bereits in den Mitteilungen für den Monat Juli 2003 (Ifd. Nr. 518/2003) über die Gründung der Stiftung Partner für Schule informiert. Die Stiftung Partner für Schule hat darauf aufmerksam gemacht, daß der erste Jahreskongreß der Stiftung gemeinsam mit dem Ministerium für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen am 27. Mai 2004 in Neuss stattfindet. Der Titel des Programms lautet „Innovation durch Partnerschaft – Schule und Wirtschaft: Für die Zukunft voneinander lernen“. Den Auftakt machen Politik, Wirtschaft und Wissenschaft. Minis-

terpräsident Peer Steinbrück und Schul- und Jugendministerin Ute Schäfer werden ebenso zum Thema Stellung beziehen wie ein Manager eines führenden Wirtschaftsunternehmens. Andreas Schleicher, der Leiter der Abteilung für Bildungsstatistiken und –indikatoren der OECD, wird über das Thema Bildungsinvestition als Grundlage für Wirtschaftswachstum sprechen.

Um die Praxis der Zusammenarbeit von Schule und Wirtschaft wird es sodann in 6 Workshops am Nachmittag gehen. Wissenschaftlicher, Vertreter von Schulen, Schulverwaltung, Verbänden und Initiativen werden einige Fragen diskutieren und Erfahrungen austauschen. Hier werden die ökologische Bildung im Unterricht, Lernpatenschaften zwischen Unternehmen und Schulen, Schülerfirmen und Existenzgründung, Übergang von Schule zum Beruf, Bildungssponsoring oder andere Themen diskutiert. Darüber hinaus sollen im Foyer der Stadthalle Bildungsprojekte aus NRW ihre Arbeit auf Diskussionsinseln präsentieren.

Zum Jahreskongreß eingeladen sind Schulleiterinnen und Schulleiter, Lehrerinnen und Lehrer, Vertreterinnen und Vertreter aus den kommunalen Schulverwaltungen, Schuldezernenten sowie Vertreter von Unternehmen und alle am Thema Schulsponsoring Interessierten. Die Teilnehmerzahl soll auf 400 beschränkt werden. Anmeldungen und weitere Informationen stehen unter www.partner-fuer-schule.nrw.de/jahreskongress_2004.php.

Az.:IV/2-240-10/4

Mitt. StGB NRW April 2004

247 Fast 56.000 Abiturienten in NRW

Das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik hat mitgeteilt, daß über ein Viertel (25,7 %) der 200.800 Schülerinnen und Schüler, die im Sommer 2003 von den allgemein bildenden Schulen NRW abgingen, das Abitur in der Tasche hatte. Hinzu kamen rd. 4.200 Absolvent(inn)en, die ihre allgemeine Hochschulreife an einem Berufskolleg schafften. An den allgemein bildenden Schulen erwarben 3,2 % die Fachhochschulreife, 41,2 % die Fachoberschulreife und 23,1 % eine Hauptschulabschluß; 6,9 % gingen ohne Hauptabschluß ab.

Das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik hat ferner darauf hingewiesen, daß bei höher qualifizierten Abschlüssen die Schülerinnen überrepräsentiert waren: 29,1 % schafften das Abitur, 3,5 % die Fachhochschulreife und 42,4 % die Fachoberschulreife. Schüler(innen) aus Ausiedlerfamilien waren bei der Hochschulreife unterrepräsentiert. Etwa jeder Zehnte (9,5 %) schaffte das Abitur. Von den Abgängern mit ausländischer Staatsangehörigkeit mußte etwa jeder Siebte (13,7 %) ohne Hauptschulabschluß abgehen.

Ergebnisse für einzelne Gemeinden, Städte und Kreise können abgerufen werden unter http://www.lids.nrw.de/aktuelles/pressemitteilungen/2004/pdf/o34_o4.pdf.

Az.:IV/2-211-34

Mitt. StGB NRW April 2004

248 Förderung und sonderpädagogische Förderung

Das Ministerium für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen hat mit Schreiben vom 15. März 2004 über einen Runderlaß des Ministeriums für Schule, Jugend

und Kinder vom 29. Januar 2004 zur Förderung und sonderpädagogischen Förderung informiert. Das Ministerium verweist auf einen Beschluß des Landtags vom 28. Mai 2003 „Integration von Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen stärken! – Weiterentwicklung der sonderpädagogischen Förderung“ (LT-Drs 13/3710). Darin erklärt die Landesregierung das Ziel, den Schülerzuwachs an Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf zu begrenzen und diese Schülerinnen und Schüler verstärkt in der allgemeinen Schule zu unterrichten; denn nicht jeder Förderbedarf sei ein sonderpädagogischer Förderbedarf.

In einem Vorspann zum Erlaß selbst erläutert das Ministerium, in den letzten Jahren sei die Zahl der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf überproportional gestiegen. Vom Schuljahr 1997/1998 bis zum Schuljahr 2002/03 habe sich die Zahl um 20,7 % erhöht. Im gleichen Zeitraum sei die Gesamtzahl der entsprechenden Schülerinnen und Schüler lediglich um 3 % gestiegen. Damit sei der Anteil der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf von 4,5 % auf 5,2 % gewachsen. Die Steigerung zeige sich vor allem bei den Förderschwerpunkten Lernen, emotionale und soziale Entwicklung und Sprache, aber auch bei anderen Förderschwerpunkten.

Künftig werde es verstärkt darauf ankommen, jede einzelne Schülerin und jeden einzelnen Schüler solange wie möglich in der allgemeinen Schule zu fördern und dadurch auch die Zahl der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf zu senken.

In dem eigentlichen Erlaß führt das Land aus, Förderung sei zunächst Aufgabe der allgemeinen Schulen. Vor allem im Anfangsunterricht sollten deshalb die Grundschulen ausreichend Gelegenheit haben, auch die Schülerinnen und Schüler, bei denen Förderbedarf im Förderschwerpunkt Lernen, emotionale und soziale Entwicklung und Sprache vermutet werde, mit ihren Mitteln zu fördern. Erst wenn sich zeige, daß die Förderung nicht hinreichend ist, seien zusätzliche Hilfen durch sonderpädagogische Förderung zu prüfen. Die Bezirksregierungen und die Schulämter prüfen in eigener Zuständigkeit Anträge zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs mit der Zielsetzung, daß Verfahren nur in den Fällen eingeleitet werden, die zwingend erforderlich sind.

Az.:IV/2-211-38/3

Mitt. StGB NRW April 2004

249 Friedhofsrecht und Kryonische Aufbewahrung

Nach Mitteilung des Ministeriums für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familien des Landes Nordrhein-Westfalen beabsichtigt eine Firma, langfristig in jeder Gemeinde Deutschland ein Kryonik-Zentrum zu errichten. Sie habe deshalb zahlreiche Kommunen in NRW angeschrieben und die Genehmigung für die Errichtung von kältetechnischen Anlagen zur Aufbewahrung von Leichnamen beantragt.

Das Ministerium hat zur Herstellung einer landeseinheitlichen Verwaltungspraxis auf folgendes hingewiesen:

„Die vor der Firma (...) geplante „kryonische Aufbewahrung“ ist auch nach dem neuen Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen in NRW unzulässig. § 12 Abs. 1 Satz 1 BestG NRW zählt die zulässigen Arten der Bestattung ab-

schließend auf. Danach kann die Bestattung nur als Erdbestattung auf einem Friedhof (§ 14 Abs. 1 BestG NRW) oder als Feuerbestattung mit anschließender Beisetzung der Asche (§ 15 BestG NRW) durchgeführt werden. Eine „kryonische Bestattung“ ist nicht möglich.

Die Lagerung der Verstorbenen in einem mit flüssigem Stickstoff gefüllten Tank ist auch nach § 11 Abs. 2 Satz 2 BestG nicht genehmigungsfähig. Diese Vorschrift findet nach ihrem Sinn und Zweck lediglich Anwendung auf die Aufbewahrung Toter in dem Zeitraum zwischen dem Eintritt des Todes und der Erdbestattung bzw. der Einäscherung. Eine langfristige Aufbewahrung in einem kältetechnischen Behältnis ohne anschließende Bestattung kann nach § 11 Abs. 2 BestG NRW nicht zugelassen werden, weil dann der aus § 14 Abs. 1 Satz 1 BestG NRW folgende Bestattungs- und Friedhofszwang unterlaufen würde.“

Az.:IV/2-873-00

Mitt. StGB NRW April 2004

250 Gemeinsame Erklärung zur Sportpauschale

Am 8. März 2004 fand in Düsseldorf die Sportkonferenz „Sport vor Ort – Entwicklungsperspektiven für Kommunen“ statt. Am Ende der Konferenz haben das Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen, der LandesSportBund und der Städte- und Gemeindebund sowie der Städtetag eine gemeinsame Erklärung unterzeichnet, die folgenden Wortlaut hat:

„Eine bedarfsgerechte, moderne und nachhaltige Sportstätteninfrastruktur ist unerlässlich, um Sport für alle Teile der Bevölkerung zu ermöglichen und den Kommunen die Erfüllung ihrer Aufgaben bei der Kinder- und Jugendförderung sowie Gesundheitsentwicklung zu erleichtern. Attraktive Sportanlagen sind zudem ein Beitrag zur Standortwerbung sowie zur Identifikation der Bürgerinnen und Bürger mit ihren Städten und Gemeinden. Das Land und die Kommunen unterstützen darüber hinaus das ehrenamtliche und bürgerschaftliche Engagement im und für den Sport. Deswegen wollen die Unterzeichner unter Anerkennung der bereits geleisteten Beiträge den Ausbau und die Pflege der Sportstätteninfrastruktur im Sinne einer gemeinschaftlichen Aufgabe vorantreiben.

Die Einführung einer zweckgebundenen Pauschale zur Förderung investiver kommunaler Aufwendungen im Sportbereich stellt eine grundlegende Veränderung gegenüber der bisherigen Antragsförderung bei der Sportstättenförderung des Landes Nordrhein-Westfalen dar. Mit dieser Entscheidung wird die Bedeutung der Gemeinden und Städte als wichtigster Träger der Sportförderung in Nordrhein-Westfalen gestärkt. Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen, die Gemeinden und Städte und der LandesSportBund Nordrhein-Westfalen verbinden mit der Einführung der Sportpauschale das Ziel, die Sportstätteninfrastruktur wirksam auszubauen und zu modernisieren. Die für den Sport zweckgebundenen Mittel geben Planungssicherheit. Sie sollen vor Ort für den Neu-, Um-, Erweiterungsbau, die Sanierung, Modernisierung und den Erwerb von Sportstätten verwandt werden. Damit stehen sie der sporttreibenden und sportbegeisterten Bevölkerung zur Verfügung und erweitern die Möglichkeiten der Gemeinden und Städte zur Sportförderung. So ist die Sportpauschale für die Entwicklung des Sportlandes Nordrhein-Westfalen eine große Chance.

Nordrhein-Westfalen stellt sich der Verantwortung und unterstützt die Gemeinden und Städte bei der Bewältigung des Auftrages, für eine bedarfsgerechte, moderne und nachhaltige Ausstattung mit Sportstätten zu sorgen. Dazu zählt auch die Sicherung einer dauerhaften finanziellen Grundlage für Sportstätten mit herausragender und überregionaler Bedeutung. Die Landesregierung stellt ihre Erfahrungen und Kenntnisse bei der Entwicklung von Sportstättenentwicklungsplanungen sowie bei Objektplanungen den Städten und Gemeinden zur Verfügung.

Die Städte und Gemeinden werden im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Interessen der sporttreibenden Bevölkerung in ihrer Stadtentwicklungsplanung weiterhin angemessen berücksichtigen und in der Entwicklung ihrer Sportstätten und Sportanlagen beachten und aufnehmen. Sie werden dabei die Bedürfnisse der sportinteressierten Bevölkerung, des organisierten Sports, der Vereine, der Bünde und Verbände, einbeziehen.

Der LandesSportBund Nordrhein-Westfalen, seine ihm angeschlossenen Mitgliedsorganisationen und Untergliederungen unterstützen die Gemeinden und Städte bei ihren Bemühungen zur Verfolgung gemeinsamer Zielsetzungen im Sinne der „sportgerechten Stadt“ aktiv.

Die Entwicklung von kommunalen Pakten für den Sport kann für Gemeinden, Städte und Sportorganisationen ein geeignetes Mittel sein, Entscheidungskriterien zum Aufbau einer gemeinsamen Handlungsgrundlage zur Sportförderung zu erarbeiten. Dabei können auch neue Beteiligungsmodelle angewendet werden. Daher unterstützen der LandesSportBund Nordrhein-Westfalen, die gemeindlichen Spitzenverbände und die Landesregierung Nordrhein-Westfalens den Abschluß von lokalen und regionalen Pakten für den Sport.“

Die Geschäftsstelle weist darauf hin, daß sich die Formulierung am Ende des 3. Absatzes, wonach die Sportpauschale sinngemäß die Möglichkeiten der Gemeinden und Städte zur Sportförderung erweitert, auf die erweiterte Verwendungsmöglichkeit bezieht. So kann die Sportpauschale im Gegensatz zu den projektbezogenen Mitteln des Landes zur Sportstättenbauförderung auch für die Sanierung von Sportstätten eingesetzt werden.

Az.:IV/2-380-20/2 Mitt. StGB NRW April 2004

251 Interbad 2004

Die Deutsche Gesellschaft für das Badewesen hat darauf hingewiesen, daß sie in der Zeit vom 29.09 bis 02.10.2004 die 19. Internationale Fachmesse für Schwimmbäder, Bädertechnik, Sauna, Physiotherapie und Wellness veranstaltet. Ausrichter ist die Messe Stuttgart. Neben den Kernbereichen öffentliche Bäder und private Bäder, sowie dem Saunabereich werden auch die benachbarten Segmente „Beauty“, „Solarien“, „Ernährung“, „Soft Medical Care“ und Fitness gezeigt. Nähere Informationen stehen unter www.messe-stuttgart.de/interbad zur Verfügung.

Az.:IV/2-390-24 Mitt. StGB NRW April 2004

252 Internetprojekt des Fördervereins NRW-Stiftung

Der Förderverein der Nordrhein-Westfalen-Stiftung Naturschutz, Heimat- und Kulturpflege e.V. hat darauf hingewiesen, daß die NRW-Stiftung seit 1986 Vereine, Verbände und

Organisationen aus dem Naturschutz und der Heimat- und Kulturpflege unterstützt. Mehr als 1.050 Initiativen seien seit dem gefördert worden.

Mit dem Projekt www.nrw-entdecken.de möchte der Förderverein der Nordrhein-Westfalen-Stiftung vor allem Kindern im Grundschulalter das eigene Land näher bringen. Neben Informationen über den Bergbau, die Landwirtschaft oder den Verkehr in Nordrhein-Westfalen ist die Internetseite mit ihrem Maskottchen Nicki Nuss mit zahlreichen Spielen und Bastelanleitungen angereichert.

Neben der Entdeckungstour im Internet gibt es zusätzliche Hinweise, wie und wo Kinder mit ihren Eltern Sehenswürdigkeiten ganz real entdecken können. Für Ausflüge zu außerschulischen Lernorten bietet darüber hinaus die Internetseite lehrer.nrw-entdecken.de Informationsmaterial. Hier sind zudem Angebote für einen anschaulichen Sachunterricht zu finden.

Nach Mitteilung des Fördervereins der Nordrhein-Westfalen-Stiftung sollen mit diesem Projekt den Lehrerinnen und Lehrern der Grund- und Sonderschulen die Möglichkeiten für eine Unterrichtsgestaltung und für Klassenausflüge vorgestellt werden. Hierfür hat der Förderverein der Nordrhein-Westfalen-Stiftung ein Faltblatt und eine CD-ROM mit Arbeitsmaterialien erstellt. Dieses Material kann angefordert werden beim Förderverein Nordrhein-Westfalen-Stiftung, Haus der Stiftungen in NRW, Roßstraße 133, 40476 Düsseldorf, Tel.: 0211-45485-0.

Az.:IV/2-426-1

Mitt. StGB NRW April 2004

253 Offene Ganztagschule und Schülerfahrkosten

Die Geschäftsstelle hatte bereits in den Mitteilungen für den Monat November (Ifd. Nr. 786/2003) über das Urteil des OVG Rheinland-Pfalz zu Schülerfahrkosten im Rahmen der dortigen offenen Ganztagschule berichtet. Das OVG Rheinland-Pfalz ist mit Urteil vom 25.08.2003 (Az.: 2 A 10588/03. OVG) zu dem Ergebnis gekommen, daß am Nachmittag kein Anspruch auf Übernahme der Fahrkosten besteht. Die Geschäftsstelle ist der Auffassung, daß die Argumentation des Urteils auf die Rechtslage in Nordrhein-Westfalen übertragbar ist. Sie hat daher das Urteil dem Ministerium für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen mit der Bitte um Stellungnahme zugeleitet.

Das Schulministerium hat mit Schreiben vom 17. Februar 2004 mitgeteilt, daß kein Anlaß gesehen werde, von der bisherigen Auffassung zur Übernahme von Schülerfahrkosten abzuweichen. Die Argumentation des OVG Rheinland-Pfalz sei wegen der abweichenden Rechtslage nicht auf Nordrhein-Westfalen übertragbar. Die Offene Ganztagschule im Primarbereich in Nordrhein-Westfalen sei Ausdruck des staatlichen Bildungs- und Erziehungsauftrages, weil sie ein neues Verständnis von Schule und ein bedarfsgerechtes umfassendes Bildungs- und Erziehungsangebot entwickeln solle. Bei der Einführung einer Offenen Ganztagschule im Primarbereich würden Schule und Schulträger zusammenwirken. Die Entscheidung über die Einführung liege nach erfolgter Zustimmung durch die Schulkonferenz beim Schulträger. Obwohl die Teilnahme freiwillig sei, verpflichte die Anmeldung zur Teilnahme am außerunterrichtlichen Angebot für die Dauer des Schuljahres.

Nach der Schülerfahrkostenverordnung seien bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen vom Schulträger die Kosten der wirtschaftlichsten Beförderung zur Schule – nicht etwa zum Unterricht – und zurück zu übernehmen. Wenn der Anspruch dem Grunde nach bestehe, könne er daher nicht auf die Hinfahrt beschränkt und für die Rückfahrt verweigert werden. Hinsichtlich des Schulweges würden die §§ 7 und 8 der Schülerfahrkostenverordnung primär auf das Grundstück der Schule abstellen.

Die durch außerunterrichtliche Angebote der offenen Ganztagschule im Primarbereich entstehenden zusätzlichen Fahrkosten seien nach § 7 Abs. 3 Schülerfahrkostenverordnung vom Schulträger dann zu übernehmen, wenn es sich um Schulwanderungen und Schulfahrten oder nach § 8 Schülerfahrkostenverordnung um Veranstaltungen an einem Lernort außerhalb des Schulgrundstücks handelt, in denen nicht regelmäßig lehrplanmäßiger Unterricht stattfindet. Zusätzliche Fahrkosten, die dadurch entstehen könnten, daß die Schülerinnen und Schüler zunächst von der Schule nach Hause zurückkehren und von dort aus die außerunterrichtlichen Angebote aufsuchen, seien ebenfalls nicht vom Schulträger zu übernehmen.

Das Ministerium hat sich in seiner Stellungnahme nicht im einzelnen mit der Argumentation des OVG Rheinland-Pfalz auseinandergesetzt. Die Geschäftsstelle hält nach wie vor an ihrer Auffassung fest, daß die Schülerfahrkostenverordnung dazu dient, den Schülern zu ermöglichen, am lehrplanmäßigen Unterricht teilzunehmen. Ergänzende Betreuungsangebote am Nachmittag im Rahmen der Offenen Ganztagschule gehören jedoch nicht zum lehrplanmäßigen Unterricht und rechtfertigen daher keinen Anspruch nach der Schülerfahrkostenverordnung.

Az.:IV/2-214-50/1

Mitt. StGB NRW April 2004

254 Pressemitteilung: Kommunen bekennen sich zur Musikschulförderung

Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände und des Landesverbandes der Musikschulen in NRW e.V. zu Äußerungen des Akademiedirektors Ernst Leopold Schmidt.

Die kommunalen Spitzenverbände und der Landesverband der Musikschulen in NRW bedauern außerordentlich, dass die angespannte Haushaltslage der Kommunen den Entscheidungsspielraum der Politik bei freiwilligen Leistungen erheblich einschränkt. Einen Trend zur Musikschulschließung, wie sie vom Direktor der Landesmusikakademie NRW, Ernst Leopold Schmidt, skizziert wurde, gibt es jedoch nicht.

Vielmehr ist eine sehr positive Entwicklung dahingehend zu beobachten, dass die Musikschulen sich vernetzen und partnerschaftlich mit Kindertagesstätten, allgemeinbildenden Schulen, Musikvereinen und Chören kooperieren, aktuellen Trends in der Nachfrage durch innovative Lösungen gerecht werden und vor allem in den jeweiligen Kommunen fest verwurzelt sind.

Gruppenunterricht ist nicht die Billigvariante des Instrumental- oder Gesangsunterrichts. Vielmehr soll der Gruppenunterricht den Bedürfnissen der Kinder nach gemeinschaftlichem Lernen gerecht werden. Leider wird von Musikern, die keinerlei Vorstellung von zeitgemäßer Pädagogik

haben, immer noch die These vertreten, man könne ein Instrument nur in traditionellen Formen erlernen.

Az.:IV

Mitt. StGB NRW April 2004

255 Seminar Kommunale Kulturpolitik

Die Konrad-Adenauer-Stiftung hat darauf hingewiesen, daß vom 5. bis 7. Mai 2004 im Bildungszentrum Schloß Eichholz, Wesseling, das Seminar „Kommunale Kulturpolitik – Gestaltungsaufgabe zwischen Freiwilligkeit und Daseinsvorsorge“ für kommunale Mandatsträger stattfindet (Veranstaltungsnummer E50-0505041).

Mit dem Seminar sollen Wege und Perspektiven aufgezeigt werden, wie Kommunen ihrem kulturellen Auftrag trotz Finanzkrise gerecht werden können. In diesem Zusammenhang sollen am 6. Mai 2004 insbesondere neue Organisationsformen und Fördermodelle kommunaler Kultureinrichtungen diskutiert werden.

Nähere Informationen zu der Veranstaltung sind bei der Konrad-Adenauer-Stiftung, Bildungszentrum Eichholz, Herrn Andreas Struck, Kommunalpolitik, Urfelder Straße 221 in 50389 Wesseling, Tel.: 02236-707423, E-Mail: andreas.struck@kas.de, zu erhalten.

Az.:IV/2-401

Mitt. StGB NRW April 2004

256 Sportpolitische Fachtagung „Opas Sportverein am Ende?“

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Landtag Nordrhein-Westfalen hat auf eine sportpolitische Fachtagung aufmerksam gemacht, die am Montag, 26. April 2004, 14.30 bis 18.30 Uhr im Landtag Düsseldorf stattfindet. Die Bedeutung des Sports und der Sportvereine würden in allen Sonntagsreden hochgehalten. Gleichzeitig gebe es inzwischen neben dem Vereinssport viele Menschen, die ihren Sport außerhalb der Strukturen des organisierten Sports betreiben. Die privaten Betreiber hätten hohe Zuwachsraten.

Mit der Tagung am 26. April möchte die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen die Trends der Sportentwicklung beleuchten und die Konsequenzen abfragen – Konsequenzen für den Sport, aber auch für die Politik in Land und Kommunen. Insbesondere sollen die unterschiedlichen und sich verändernden Rollen von Vereinen, Verbänden, Kommunen und privaten Unternehmen diskutiert werden, die daraus resultierenden Handlungsoptionen für verschiedene Akteure beschrieben und Anforderungen an ein Zukunftprofil für den Sport im Sportland erarbeitet werden.

Anlässlich der Veranstaltung wird u.a. Sportminister Dr. Vesper zur „Zukunft für den Sport in NRW“ referieren. Darüber hinaus ist ein Beitrag von Professor Wopp, Universität Osnabrück, zu den „Trends im Sport: Entwicklungen und Perspektiven“ vorgesehen. Ab 16.15 Uhr beginnen die Foren, die sich mit verschiedenen Themen beschäftigen, wie z.B. die Sportpauschale.

Für weitere Informationen steht das Büro Ewald Groth MdL, Tel.: 0211/884-2286, E-Mail: ewald.groth@landtag.nrw.de zur Verfügung.

Az.:IV/2 380-19

Mitt. StGB NRW April 2004

257 Ausstattung in offenen Ganztagschulen

Das Ministerium für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen hat darauf hingewiesen, daß mit der Änderung der Verwaltungsvorschriften u.a. zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) die Ermächtigung der Bewilligungsbehörden entfallen sei, in besonders gelagerten Fällen vorzeitige Maßnahmebeginne zuzulassen. Diese Befugnis sei nunmehr dem zuständigen Ministerium vorbehalten, das sie jedoch auf die Bewilligungsbehörde übertragen könne.

Das Ministerium hat mitgeteilt, daß es den Bezirksregierungen die Ermächtigung erteilt habe, Ausnahmen von Nr. 1.3 VVG zu § 44 LHO im Einzelfall zuzulassen, sofern nachstehende Voraussetzungen vorliegen:

„Voraussetzung für die Zulassung einer Ausnahme ist, daß die erforderlichen Haushaltsmittel voraussichtlich zur Verfügung stehen, und ein prüffähiger Förderantrag vorliegt.

Da Sie alleine keine Aussage zum Vorliegen der ersten Voraussetzung treffen können, ist eine uneingeschränkte Übertragung der Befugnis nicht möglich. Die Befugnis ist daher auf die Maßnahmen beschränkt, die in Ihrer Vorhabenmeldung Antragstermin 31.1.2004 enthalten sind. Darüber hinaus gilt die Ermächtigung für einen weiteren Finanzrahmen in Höhe von 20 Mio. Euro.

Sollten Sie diesen Rahmen ausschöpfen, so bitte ich um Bericht, damit ich den Finanzrahmen ggfs. durch Ausgleich zwischen den Bezirksregierungen erweitern kann.“

Az.:IV/2-211-13

Mitt. StGB NRW April 2004

Datenverarbeitung und Internet

258 GIS-Leitfaden aus Bayern

Das Bayerische Finanzministerium hat mit der Bayerischen Vermessungsverwaltung, den kommunalen Spitzenverbänden in Bayern und dem „Runden Tisch GIS e.V.“ einen Leitfaden zu Grafischen Informationssystemen (GIS) veröffentlicht. Mit dem 76-seitigen Leitfaden soll ein Überblick über verfügbare Systemlösungen und einsetzbare geographische Daten vermittelt werden. Das Werk ist unter <http://www.gis-leitfaden.de> abrufbar. Da 80% der kommunalen Aufgaben raumbezogen seien, sollten die Kommunen schon heute sich der verfügbaren GIS bedienen. Der Leitfaden stellt die Vorteile von GIS dar, erklärt die technischen Grundsätze von GIS und gibt Empfehlungen zu deren Einsatz.

Az.:G/3-1 800-04

Mitt. StGB NRW April 2004

259 Media@Komm-Transfer-Städte

Knapp zwei Dutzend Städte und Landkreise soll zukünftig im neuen Projekt „Media @ Komm-Transfer“ die Ergebnisse des ersten Media @ Komm-Wettbewerbs in die Breite tragen (vgl. StGB-NRW-Mitteilung 670/2003). Die Gewinner sind - in alphabetischer Reihenfolge - Berlin, Erfurt, der Planungsverband Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main, Freiburg im Breisgau, Hagen, Hamburg inkl. der Metropolregion Hamburg, Leipzig, Magdeburg, der Main-Kinzig-Kreis, Mülheim an der Ruhr, der Zweckverband Kommuna-

le Informationsverarbeitung Sachsen (KISA) der Städte Glauchau, Aue und Limbach-Oberfrohna, der Landkreis Oberhavel, Oldenburg, der Ostalbkreis, Rosenheim, Saarbrücken, der Landkreis Ludwigslust und die Landeshauptstadt Schwerin, der Landkreis Segeberg, der Verbund Ulm und Neu-Ulm sowie Würzburg.

Das Beratungsunternehmen Cap Gemini Ernst & Young, das auch im Rahmen von d-NRW aktiv ist, wurde vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit mit der Projektkoordination beauftragt.

Az.:G/3-1 805-01

Mitt. StGB NRW April 2004

260 Sieger des 4. e-Government-Award

Den 4. e-Government-Award in Bundes-, Landes- und Kommunalverwaltungen haben „zusy, die Bearbeitung der zulangengeforderten Altersvorsorge der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen“ (Bundesversicherungsanstalt für Angestellte), „E-Government in der Metropolregion Hamburg“ „Moin - Meldewesen online“ (Niedersächsischer Städte- und Gemeindebund), das Bayerische Realschulnetz der Ministerialbeauftragten der bayerischen Realschulen sowie „VEMAGS - Verfahrensmanagement für Großraum- und Schwertransporte“ des Hessischen Landesamtes für Straßen und Verkehrswesen gewonnen.

Der von den Unternehmen Bearing Point und Cisco Systems unter Schirmherrschaft des Bundesministeriums des Innern durchgeführte Wettbewerbe konnte 71 Bewerbungen verzeichnen. Die Wettbewerbshomepage www.verwaltung-der-zukunft.de wird allerdings seit dem Jahr 2001 nicht mehr gepflegt. Etwas neuere Informationen gibt es unter www.bearingpoint.de.

Az.:G/3-1 830-00/2

Mitt. StGB NRW April 2004

261 Namen von Stadt- und Ortsteilen im Internet geschützt

Namen von Städte- oder Gemeindeteilen genießen nach Auffassung des LG Oldenburg (Urt. v. 17.12.03, Az. 5 S 651/03) den gleichen Schutz nach § 12 BGB wie die Kommunennamen selbst. Damit wurde eine Reihe von anderen instanzlichen Urteilen, z.B. aus Münster (LG Münster, Urt. v. 25.02.02, Az. 12 O 417/01), zu Gemeindeteilnamen als Domainnamen bestätigt. Bei Gleichnamigkeit gilt jedoch neben dem Prioritätskonzept der Anmeldung der Internet-Adresse auch die überregionale Bekanntheit des Namensinhabers (siehe etwa das Vallendar-Urteil des OLG Koblenz v. 25.01.02, Az. 8 U 1842/00) als maßgeblich für das Führen einer Internet-Domain.

Az.:G/3-1 830-06

Mitt. StGB NRW April 2004

Jugend, Soziales und Gesundheit

262 Rechtsschutz des Konkurrenten bei Aufnahme in den Krankenhausplan

Krankenhäuser haben Anspruch auf vorläufigen Rechtsschutz gegen die Aufnahme konkurrierender Kliniken in den Krankenhausplan eines Landes. Dies hat das Bundesverfassungsgericht erstmalig in einem Kammerbeschlus-

entschieden (Beschluß vom 14.01.2004 - Az.: 1 BvR 506/03). Das Gericht entschied, daß die Nichtaufnahme eines Krankenhauses in den Krankenhausplan eines Landes - und die hiermit eng verbundene Planaufnahme des konkurrierenden Krankenhauses - eine besondere Grundrechtsbetroffenheit begründe, die es erforderlich mache, dem konkurrierenden Bewerber zeitnah Rechtsschutz im Wege der Drittanfechtung zu eröffnen.

Die Karlsruher Richter gaben damit der Verfassungsbeschwerde eines Krankenhauses in NRW statt. Dieses hatte mit 20 Planbetten im Bereich Innere Medizin die Aufnahme in den Krankenhausplan beantragt. Stattdessen wurden aber die Städtischen Kliniken für diesen Bereich in den Plan aufgenommen. Das unterlegene Krankenhaus hatte dagegen Widerspruch eingelegt und vorläufigen Rechtsschutz beantragt. Sowohl das Verwaltungsgericht Minden als auch das Oberverwaltungsgericht Münster lehnten dies jedoch ab und verwiesen auf eine Klärung im Hauptsacheverfahren. Zu Unrecht, wie das Verfassungsgericht feststellte. Angesichts der voraussichtlichen Dauer des Hauptsacheverfahrens und der wirtschaftlichen Bedeutung der Streitsache, sei dies dem nicht in den Plan aufgenommenen Krankenhaus nicht zumutbar. Schließlich könnten die begünstigten Kliniken in der Zwischenzeit ihre Position weiter ausbauen und festigen. Effektiver Rechtsschutz sei daher nur gewährleistet, wenn dem übergangenen Krankenhaus zeitnah die Möglichkeit der Drittanfechtung eingeräumt werde. Nur dann könne die Rechtslage für alle Beteiligten verbindlich geklärt werden, bevor öffentliche Mittel zur Investition bewilligt werden. Für die Zulassung einer Konkurrenzklage im Wege der Drittanfechtung spreche im Übrigen auch, dass die Entscheidung über die Aufnahme eines Krankenhauses in den Krankenhausplan in aller Regel nicht isoliert, sondern immer auch unter Berücksichtigung gleichzeitig vorliegender anderer Bewerbungen zu erfolgen hat, schon um festzustellen, welches der beteiligten Krankenhäuser nach den maßgeblichen Kriterien am besten geeignet ist.

Abschließend stellt die Kammer fest, dass die Bewerbung zweier Krankenhäuser auf begrenzte Bettenplätze sich nicht erkennbar von den Konkurrenzsituationen unterscheidet, in denen nach inzwischen gefestigter Verwaltungsgerichtlicher Rechtsprechung eine Konkurrenzklage zugelassen werden muss.

Der Fall wurde daher an das Verwaltungsgericht Minden zurückverwiesen. Das Urteil sowie die diesbezügliche Pressemitteilung findet sich im Internet unter: www.Bundesverfassungsgericht.de.

Az.:III/2 551

Mitt. StGB NRW April 2004

263 **Eckpunkte für ein Tagesbetreuungsausbaugesetz**

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat die kommunalen Spitzenverbände über eine geplante Gesetzesinitiative zum bedarfsgerechten Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder im Alter unter drei Jahren informiert, über die das Bundeskabinett voraussichtlich Mitte Mai abschließend befinden wird und deren Einbringung in die parlamentarische Beratung noch vor der Sommerpause 2004 geplant ist. Im Vordergrund der Überlegungen steht die Konkretisierung der

Verpflichtung, für unter Dreijährige nach Bedarf Plätze in Tageseinrichtungen und in der Tagespflege vorzuhalten und hierfür Qualitätsmerkmale vorzusehen. Unter dem Gesichtspunkt der Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe werden ferner ein besserer Schutz des Kindeswohls, eine Stärkung der fachlichen und wirtschaftlichen Steuerungskompetenz des Jugendamtes sowie die Realisierung des Nachrangs der Jugendhilfe angestrebt.

Die Eckpunkte eines Gesetzentwurfs zum qualitätsorientierten und bedarfsgerechten Ausbau der Tagesbetreuung und zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (Tagesbetreuungsausbaugesetz - TAG) enthalten folgende Schwerpunkte:

- Die bisherige Regelung in § 24 Satz 2 SGB VIII, für Kinder im Alter unter drei Jahren nach Bedarf Plätze in Tageseinrichtungen vorzuhalten, soll durch Bedarfskriterien konkretisiert werden, nach denen das Jugendamt den Eltern einen Betreuungsplatz für ihr Kind konkret nachweisen soll. Beispielsweise sollen erwerbsfähige Arbeitslose vom Jugendamt eine Bestätigung erhalten, daß für ihr Kind spätestens 14 Tage vor Arbeitsaufnahme ein geeigneter Betreuungsplatz zur Verfügung steht.
- Die Tagespflege soll zu einer gegenüber den Tageseinrichtungen qualitativ gleichrangigen Alternative aufgewertet werden, und zwar durch Regelungen zu Eignungskriterien der Tagespflegeperson, zum Pflegegeld, zu den Elternbeiträgen und zur Vermittlung qualifizierter Tagespflegepersonen.
- Zum besseren Schutz des Kindeswohls ist eine Konkretisierung des Schutzauftrags des Jugendamtes bei Anhaltspunkten für eine Kinderswohlgefährdung und eine stärkere Berücksichtigung des Kindeswohls beim Sozialdatenschutz vorgesehen.
- Die Steuerungskompetenz des Jugendamtes soll durch Eindämmung der Selbstbeschaffung, durch bessere Abgrenzung zum Personenkreis seelisch behinderter Kinder und Jugendliche und durch eine Rückführung intensiv pädagogischer Maßnahmen im Ausland erreicht werden.
- Zur Realisierung des Nachrangs der Jugendhilfe sind höhere Kostenbeiträge für einkommensstarke Eltern, eine Berücksichtigung des Kindergeldvorteils bei stationären Hilfen und die Schaffung eines Landesrechtsvorbehalts zur Erhebung von Gebühren für Jugendamtsleistungen wie z.B. Beurkundung oder Beglaubigung geplant.
- Zur Verwaltungsvereinfachung und Deregulierung ist eine Vereinfachung bei den Kostenbeiträgen der Eltern sowie die Beseitigung überflüssiger Melde- und Kontrollpflichten vorgesehen.
- Eine Verbesserung der Datenlage in der Jugendhilfe soll durch eine Änderung der statistischen Grundlagen in einem gesonderten Gesetz in der Weise erreicht werden, daß künftig nicht mehr die Zahl der Plätze Gegenstand der Erhebung sind, sondern die Zahl der Kinder und deren persönlichen Merkmale. Eingeführt werden sollen ferner Erhebungen zur Tagespflege.

Az.:III 711

Mitt. StGB NRW April 2004

264 Einführung eines Krebsregisters in NRW

Zur Zeit laufen die Vorbereitungen zum Aufbau eines flächendeckenden, bevölkerungsbezogenen Krebsregisters. Das Ministerium für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie teilte mit, dass eine flächendeckende Datenerfassung über regionale Verteilung, Häufigkeit, Verläufe und Überlebensraten bei Krebserkrankungen ein weiterer Baustein im Kampf gegen Krebs sei. Eine flächendeckende Erfassung von Krebserkrankungen könne die gezielte Prävention und die Versorgungsplanung deutlich verbessern und zur Qualitätssicherung in der medizinischen Versorgung beitragen. Insbesondere für das flächendeckend vorgesehene Mammographie-Screening werde das Krebsregister ein wichtiges Instrument der Wirksamkeitsüberprüfung sein.

Noch vor der Sommerpause soll ein entsprechender Gesetzentwurf dem Parlament zugeleitet werden. In Nordrhein-Westfalen soll zukünftig die klinische Dokumentation von Krebserkrankungen in Krankenhaus und Praxis eng mit der bevölkerungsbezogenen Krebsstatistik verknüpft werden. Hierzu werden derzeit Gespräche mit den Beteiligten des Gesundheitswesens, den Krankenkassen, Kassenärztlichen Vereinigungen, den Ärztekammern und verschiedenen Experten für die Krebsregistrierung geführt.

Das geplante Krebsregister soll folgende Merkmale haben:

- Flächendeckende Erfassung aller diagnostizierten Krebserkrankungen.
- Gesetzliche Meldepflicht aller Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte für bösartige Tumorerkrankungen.
- Sicherstellung des Datenschutzes durch Einwilligung der Patientinnen und Patienten in die beabsichtigte namentliche Meldung.
- Entwicklung elektronischer Datenerfassungs- und übermittlung.
- Organisation des Krebsregisters in kooperativer Trägerschaft, um eine enge Verzahnung der für die Krebsversorgung zuständigen Organisationen und Institutionen des Gesundheitswesens zu erreichen.

Basierend auf dem Krebsregistergesetz aus dem Jahr 1985 hatte NRW als eines der ersten Bundesländer in Deutschland ein bevölkerungsbezogenes Krebsregister für den Regierungsbezirk Münster eingerichtet. Dieses Register ermöglicht bereits heute wesentliche Trendaussagen zum Auftreten und zur Häufigkeit von Krebserkrankungen in dieser Region.

„Krebs bekämpfen“ ist eins der zehn vorrangigen Gesundheitsziele des Landes Nordrhein-Westfalen. Die konzertierte Aktion gegen Brustkrebs hat in Nordrhein-Westfalen ein umfassendes Konzept zur Bekämpfung von Brustkrebs vorgelegt, das derzeit umgesetzt wird. Es zielt auf eine Verbesserung der Früherkennung, Diagnostik, Behandlung und Nachsorge bei Brustkrebs. Besonderer Schwerpunkt ist dabei die flächendeckende Einrichtung von Brustzentren in Nordrhein-Westfalen. Durch Einrichtung eines flächendeckenden Krebsregisters werden die Datengrundlagen für diese Bemühungen weiter verbessert.

Az.:III/2 501

Mitt. StGB NRW April 2004

265

GKV-Finanzentwicklung im 1.-4. Quartal 2003

Das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung hat am 2. März 2004 die Daten zur Finanzentwicklung der GKV im Jahr 2003 bekannt gegeben. Die GKV wies demnach am Jahresende ein Defizit in Höhe von rd. 2,9 Mrd. € auf.

Die Leistungsausgaben der GKV sind im Jahr 2003 im Vergleich zum entsprechenden Vorjahreszeitraum um rd. 1,7% je Mitglied gestiegen (West: +1,4%, Ost: +3,3%). Demgegenüber verzeichneten die beitragspflichtigen Einnahmen einen leichten Rückgang um 0,3% (West: -0,2%, Ost: -0,6%).

Im Vergleich zum Vorjahreszeitraum sind insbesondere die Ausgaben für Fahrkosten (+4,9%), Schwangerschaft/Mutterschaft (+4,6%) und Krankenkassenverwaltung (+3,0%) besonders stark angestiegen. Die weiterhin hohen Zuwächse bei den Ausgaben für Soziale Dienste/Prävention (+12,7%) sind im Rahmen der Förderung von Prävention und Selbsthilfe politisch gewollt. Die Zuwächse bei Zahnersatz (+7,5%) und Arzneimitteln (+2,0%) sind hauptsächlich auf Vorzieheffekte im Vorfeld des GKV-Modernisierungsgesetzes zurückzuführen.

Die Ausgaben für Krankenhausbehandlung nahmen um 1,8% zu (West: +1,2%, Ost: +4,7%); dies wird seitens des Ministeriums als „sehr moderate Entwicklung“ eingeschätzt.

Az.:III/2 531-1

Mitt. StGB NRW April 2004

266

Neue Regelsatzverordnung

Das Bundeskabinett hat am 10. März 2004 die neue Regelsatzverordnung beschlossen. Sie legt Einzelheiten des soziokulturellen Existenzminimums für Menschen in einer Notlage fest und soll ihnen ein der Würde des Menschen entsprechendes Leben ermöglichen.

Über die Höhe der Leistungen selbst hat der Gesetzgeber bereits im Zusammenhang mit dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) entschieden. Danach soll das Niveau von Arbeitslosengeld II und Sozialhilfe (Hilfe zum Lebensunterhalt) gleich sein. Das Arbeitslosengeld II mit einem monatlichen Betrag von 345 Euro (im Westen) und 331 Euro (im Osten) geht auf Berechnungen für die Sozialhilfe zurück, die nunmehr in der Regelsatzverordnung festgeschrieben werden. Gleiches gilt für die Leistungen an Haushaltsangehörige. Mit einer Öffnungsklausel wird es den Ländern aber ermöglicht, die Höhe des jeweiligen monatlichen Regelsatzes entsprechend den regionalen Gegebenheiten abweichend festzulegen. Die Regelsatzverordnung bedarf noch der Zustimmung des Bundesrates und soll zum 1. Januar 2005 in Kraft treten.

Wegen der besonderen Situation von Alleinerziehenden erhalten diese nach der Neuregelung im SGB XII künftig einen Mehrbedarfszuschlag. Ausgehend von den heutigen Sozialhilfebeziehern werden erstmals die 70.000 Alleinerziehenden mit einem Kind ab sieben Jahre einbezogen sowie knapp 10.000 Alleinerziehende mit mehreren Kindern, die aufgrund des Alters der Kinder bisher keinen Mehrbedarfszuschlag erhalten haben. Für Alleinerziehende, die bereits nach geltendem Recht einen Mehrbedarfszuschlag erhalten, erhöht sich dieser um durchschnittlich sechs Euro im Monat.

Az.:III 804

Mitt. StGB NRW April 2004

Um den Beitragssatz in der gesetzlichen Rentenversicherung auch in den nächsten Jahren stabil bei 19,5 Prozent zu halten, hat die Bundesregierung Ende 2003 eine Reihe von Maßnahmen verabschiedet, welche zum 1. April 2004 in Kraft treten werden. Danach ist u.a. vorgesehen, den vollen Pflegeversicherungsbeitrag für Rentnerinnen und Rentner zu erheben, die zeitnahe Weitergabe von Beitragssenkungen der Krankenkassen und die Rentenzahlung um einen Bankarbeitstag zu verschieben. Von den beschlossenen Maßnahmen treten zum 1. April 2004 in Kraft:

1. Künftig tragen die Rentnerinnen und Rentner den vollen Beitrag zur sozialen Pflegeversicherung in Höhe von 1,7 Prozent, statt wie bisher nur zur Hälfte. Wie sich die Neuregelung im Einzelfall auswirkt, hängt von der jeweiligen Rentenhöhe ab. So erhöht sich bei einer Bruttorente von monatlich 800,- Euro der Pflegebeitrag von 6,80 Euro auf 13,60 Euro. Bei einer Rente von 1.200,- Euro im Monat steigt der Beitrag von 10,20 Euro auf 20,40 Euro. Bei Rentnerinnen und Rentnern, die Leistungen der bedarfsorientierten Grundsicherung erhalten, ändert sich im Ergebnis dagegen nichts, denn die Grundsicherung gleicht den höheren Pflegeversicherungsbeitrag aus.
2. Bereits zum 1. April werden nach Angaben des Bundesgesundheitsministeriums vier bis fünf Millionen Rentnerinnen und Rentner von den Senkungen der Krankenkassenbeiträge zum 1. Januar 2004 profitieren können. Bis zum Sommer dieses Jahres sollen dann insgesamt rund sieben Millionen Rentnerinnen und Rentner in den Genuss sinkender Krankenkassenbeiträge kommen. Mittelfristig werden alle Rentenbezieher von den Entlastungen profitieren. Die Höhe der Beitragssatzsenkung hängt davon ab, wie gut eine Kasse wirtschaftet.
3. Ebenfalls ab April 2004 werden die Renten an alle bisherigen Rentnerinnen und Rentner am letzten Bankarbeitstag des Vormonats ausgezahlt, statt wie bisher am vorletzten. Da laufende Kosten (wie z.B. Miete) im Regelfall erst Anfang des Monats fällig werden, entstehen nach Auffassung des Bundesgesundheitsministeriums durch die nur um einen Tag verschobene Auszahlung keine Nachteile für die Rentenbezieher. Die spätere Auszahlung ist mit keinen Beeinträchtigungen für die Rentnerinnen und Rentner verbunden, denn die Banken sind ausdrücklich dazu verpflichtet, die Rentenzahlung an dem Tag gutzuschreiben, an dem sie die dafür benötigten Gelder vom Rentenversicherungsträger erhalten.
4. Neurentnerinnen und Neurentner, deren Renteneintritt im April 2004 oder später beginnt, bekommen ihre Rente am Monatsende ausgezahlt. Damit erfolgt eine Angleichung an die aus dem Erwerbsleben, dem Bezug von Arbeitslosen- oder Krankengeld bekannte Auszahlungspraxis. Denn in der Regel wird auch das Gehalt, das Arbeitslosen- oder Krankengeld am Monatsende überwiesen. Für alle bisherigen Rentnerinnen und Rentner bleibt es bei der Rentenzahlung im Voraus.

Die Kommunen dürfen nicht zum großen Verlierer bei der Zusammenführung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe werden. „Die Berechnungen der Bundesregierung, wonach die Kommunen durch die Hartz IV-Gesetze deutlich entlastet würden, sind völlig unrealistisch“, bekräftigte heute der Präsident des kommunalen Spitzenverbandes, Bergkamins Bürgermeister Roland Schäfer, in Emsdetten vor dem Präsidium. Dies gehe aus Berechnungen in Nordrhein-Westfalen und in anderen großen Bundesländern hervor.

Statt der vom Vermittlungsausschuss versprochenen Entlastung von rund 400 Millionen Euro - bezogen auf Nordrhein-Westfalen - kämen jetzt auf die NRW-Kommunen voraussichtlich zusätzliche Belastungen von bis zu 600 Millionen Euro zu. „Also könnte bis zu einer Milliarde Euro in den Kassen der NRW-Kommunen fehlen“, rechnete Schäfer vor.

Der Städte- und Gemeindebund NRW verlange daher eine klare Begrenzung der Kosten. „Wir brauchen eine Revisionsklausel im Sozialgesetzbuch II, damit bei Abweichungen von den vorhergesagten Be- und Entlastungen finanziell nachgesteuert werden kann“, erläuterte Schäfer.

Der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen fordert zudem eine Fraktionen übergreifende Initiative des Deutschen Bundestages in Abstimmung mit den Ländern. „Im Rahmen der Verhandlungen zwischen Bund und Ländern über das Optionsmodell besteht jetzt noch die Chance, die Entlastungen zu realisieren, die der Bund versprochen hatte“, so Schäfer. Ungeachtet dessen verlangt der Städte- und Gemeindebund NRW, dass die Kommunen an der Entscheidung der Kreistage über eine kommunale Trägerschaft der Grundsicherung für Arbeitsuchende umfassend beteiligt werden. „Die Kreise dürfen nicht gegen den Willen der betroffenen kreisangehörigen Kommunen Aufgaben übernehmen, für die letztlich nicht die Kreise, sondern die Städte und Gemeinden finanziell aufkommen müssen“, betonte Schäfer. Der kommunale Spitzenverband geht jedoch davon aus, dass das NRW-Ministerium für Wirtschaft und Arbeit die Zustimmung zur kommunalen Trägerschaft der Grundsicherung für Arbeitsuchende versagt, wenn die kreisangehörigen Städte und Gemeinden in die Entscheidung des Kreises nicht angemessen einbezogen worden sind.

Auf Zustimmung stößt beim Städte- und Gemeindebund NRW die Absicht, in das Sozialgesetzbuch (SGB II) eine so genannte Delegations-Ermächtigung aufzunehmen. Damit können es die Länder den Kreisen ermöglichen, die Grundsicherung für Arbeitsuchende teilweise auf kreisangehörige Städte und Gemeinden zu übertragen. Auf diese Weise können die Kommunen ihre Kompetenz - etwa bei der Abwicklung der Unterkunftleistungen - bürgernah einbringen.

Zu den Verhandlungen zwischen Bund und Ländern über das Optionsgesetz fordert der Städte- und Gemeindebund NRW im Einzelnen:

- Fallpauschalen für Wiedereingliederungs-Leistungen sowie für Personal- und Sachkosten müssen ausreichend bemessen sowie berechenbar sein und müssen dynamisch der Kostenentwicklung angepasst werden.
- Die - exakt ermittelte - Kostenerstattung für das Arbeitslosengeld II sowie für das Sozialgeld soll der Bund

direkt an die kommunalen Aufgabenträger weiterleiten.

- Es muss klar abgegrenzt werden, wer für die Feststellung von Erwerbsfähigkeit und Hilfebedürftigkeit zuständig ist.
- Die Bestimmungen im SGB II müssen so gestaltet sein, dass nicht nur die Bundesagentur für Arbeit von der Anrechnung von Einkommen und Vermögen bei den Beziehern von Arbeitslosengeld II profitiert.
- Der Wirkungsbereich der Agentur für Arbeit muss klar von dem der kommunalen Gebietskörperschaft abgegrenzt sein. Zudem sind das Widerspruchsverfahren, die Datenübermittlung sowie die Modalitäten einer möglichen Beendigung der kommunalen Trägerschaft eindeutig zu regeln.

Az.:III

Mitt. StGB NRW April 2004

269 **Pressemitteilung: Mehr Kinderbetreuung nicht durch Zwang**

Entschieden wendet sich der Städte- und Gemeindebund NRW gegen das Vorhaben des Bundes, die Kommunen zur Bereitstellung einer großen Zahl von Betreuungsplätzen für unter Dreijährige zu verpflichten. „Bei der katastrophalen Finanzlage der Städte und Gemeinden ist diese Aufgabe derzeit nicht zu schultern“, erklärte der Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes NRW, Dr. Bernd Jürgen Schneider, heute in Düsseldorf. Es sei nicht annähernd zu erkennen, woher die 1,5 Milliarden Euro - für NRW anteilig 370 Millionen Euro - kommen sollten, die der Bund den Kommunen dafür in Aussicht gestellt hat.

Der Ausbau der Kinderbetreuung gerade für unter Dreijährige sei gesellschaftlich wünschenswert, damit Eltern Beruf und Familie besser vereinbaren können und insbesondere Frauen eine Berufstätigkeit erleichtert wird, bekräftigte Schneider. Die Kommunen dazu zu zwingen und ihnen dafür zusätzliche Kosten aufzubürden, sei jedoch der falsche Weg: „Hier wird wieder eklatant gegen das Konnexitätsprinzip ´wer bestellt, bezahlt´ verstoßen.“ Auch das Land NRW könne den ihm zugedachten Kosten-Anteil von rund 350 Millionen Euro nicht übernehmen. Ebenso wären die NRW-Kommunen mit den nötigen Investitionen von rund 3,5 Milliarden Euro völlig überfordert.

Nach der Planung der Bundesregierung sollten die Mittel für den Ausbau der Kleinkinderbetreuung durch Einsparungen infolge der Hartz-IV-Gesetze frei werden. „Diese Logik ist durch die aktuelle Entwicklung ad absurdum geführt“, machte Schneider deutlich. Gerade zeichne sich ab, dass aus der Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe nach den gültigen Vereinbarungen keine Einsparung, sondern eine zusätzliche Belastung der Städte und Gemeinden hervorgehe. „Erst muss das geradegerückt werden, dann können wir über den Ausbau der Kinderbetreuung reden“, stellte Schneider klar.

Az.:III

Mitt. StGB NRW April 2004

270 **Pressemitteilung: Teure Mogelpackung**

Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen fordern nachdrücklich eine Überarbeitung der Gesetze rund um die Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe.

Nach ersten Proberechnungen hätten die Kommunen ab 2005 ein zusätzliches Minus zu verkraften. Versprochen war jedoch eine Entlastung der kommunalen Haushalte von bundesweit 2,5 Milliarden Euro. „Dies ist schlichtweg ein Skandal. Hier muss sofort gegengesteuert werden“, erklärte heute in Herne der Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes NRW, Dr. Bernd Jürgen Schneider, vor zahlreichen Bürgermeistern.

Bekanntlich übernimmt der Bund ab 2005 für die Kosten für arbeitsfähige Sozialhilfe-Empfänger - für deren Lebensunterhalt wie auch für Betreuung und Qualifizierung. Im Gegenzug sollen die Kommunen für diesen Personenkreis die Miete und sonstige Unterkunftskosten aufbringen. „Erste Schätzungen deuten darauf hin, dass sich allein für die kreisangehörigen Kommunen zusätzliche Belastungen in einer Größenordnung von 500 Millionen Euro ergeben“, warnte Schneider. Diese Schätzungen würden derzeit mit der Landesregierung überprüft.

Mit Sorge betrachtet der Städte- und Gemeindebund NRW zudem, dass der Deutsche Landkreistag schon jetzt den Landräten das so genannte Optionsmodell empfiehlt, ohne eine Klärung der finanziellen und organisatorischen Rahmenbedingungen abzuwarten. Das Optionsmodell sieht vor, dass Kreise ab 2005 die Betreuung von Langzeit-Arbeitslosen in eigene Regie übernehmen können. Eine solch frühe Festlegung mit unabsehbaren Folgen sei „un-solidarisch und verantwortungslos nicht zuletzt auch gegenüber den Bürgern“, so Schneider. Von den 31 Landräten in NRW fordert der Städte- und Gemeindebund NRW deshalb Augenmaß und Rücksichtnahme auf die Kommunen bei ihrer Entscheidung für das Optionsmodell. „Die Entscheidung darf nur getroffen werden, wenn die Mehrheit der kreisangehörigen Kommunen dies gutheißt. Das ist ein Gebot der politischen Fairness“, forderte Schneider. Schließlich müsse sichergestellt sein, dass der Kreis für diese neue Betreuungs-Aufgabe einen vollen Kostenausgleich vom Bund erhält. „Ein Draufzahlen über die Kreisumlage widerspricht der Zusage der Bundesregierung, die Kommunen zu entlasten“, stellte Schneider klar.

Kritisch setzten sich die Bürgermeister der größeren kreisangehörigen StGB-Städte auf ihrem Treffen in Herne mit dem Finanzgebaren des Landes Nordrhein-Westfalen auseinander. Wohl sei es zu begrüßen, dass das Land die 405 Millionen Euro, die es infolge der Neuregelung des Wohngeldes einspare, an die Kommunen weiterreiche. Jedoch sollte dies nicht im Rahmen des Gemeindefinanzausgleichs geschehen, da dann einige Kommunen zu Unrecht von der Zuteilung ausgeschlossen würden. Ebenso sei die Summe von 405 Millionen Euro in Zweifel zu ziehen. „Der Betrag liegt vermutlich um einiges höher. All dies muss das Land ohne Abzüge an die Städte und Gemeinden weitergeben“, machte Schneider deutlich. Die Regelung des Landes, die Ostförderung (220 Mio. Euro pro Jahr) allein von den Kommunen finanzieren zu lassen, sei deshalb inakzeptabel und müsse korrigiert werden.

Az.:III

Mitt. StGB NRW April 2004

271 **Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Kinder unter 3 Jahren**

Der Deutsche Städte- und Gemeindebund (DStGB) sieht in dem Ausbau der Kindertagesbetreuung im Vorschulalter einen wichtigen Beitrag zur Vereinbarkeit von Familie und

Beruf. Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf sei ein Schlüsselproblem für junge Eltern. Die Kindertagesbetreuung müsse ausgebaut werden. Der Ausbau sei aber nur unter der Voraussetzung finanzierbar, dass Bund und Länder sich dauerhaft an den Kosten dieser Aufgabe beteiligen, so der DStGB in seiner Presseerklärung vom 10.03.2004.

Zurzeit geben die Kommunen jährlich 13 Milliarden Euro für Kinderbetreuung aus. Bei einer flächendeckenden Ganztagsbetreuung von Kindern bis zum 14. Lebensjahr würden sich die Ausgaben nach Expertenschätzungen auf jährlich rund 23 Mrd. € erhöhen. Dies sei nur langfristig und auch nur mit Hilfe von Bund und Ländern finanzierbar.

Der Versorgungsgrad bei den unter Dreijährigen sei im Osten sehr viel höher (bis zu 56 % - Sachsen-Anhalt), im Westen liege er im Schnitt bei 3,8 %. Bundesweit oder landesweit zwingend vorgegebene Versorgungsquoten lehnt der DStGB aber ab, da die Verhältnisse in den Städten und Gemeinden sehr unterschiedlich sind. Hinzu komme, dass die Betreuungsangebote nur ein Teil der Maßnahmen sind, die Möglichkeiten der Erwerbstätigkeit von Müttern zu verbessern. Bei dieser gesamtgesellschaftlichen Aufgabe sei nicht nur der Staat, sondern insbesondere auch die Tarifvertragsparteien (Gewerkschaften und Arbeitgeber) gefordert.

Notwendig sei ein ganzes Bündel von Maßnahmen. Dazu würden insbesondere

- flexible Arbeitszeiten,
- mehr Teilzeitstellen,
- Arbeitszeitkonten,
- unternehmenseigene Kindergärten (Betriebskindergärten) sowie die
- Vermeidung von Karrierenachteilen für junge Mütter gehören.

Die vom Bund genannten 1,5 Milliarden Euro reichen nach Auffassung des DStGB nicht annähernd für die zusätzliche Schaffung von 20% der erforderlichen Betreuungsplätze für Kinder unter 3 Jahren aus. Auf Grund der tatsächlichen Kosten schätzt er die Mehraufwendungen hierfür auf bis zu 2,5 Milliarden Euro.

Az.:III/2 712

Mitt. StGB NRW April 2004

Wirtschaft und Verkehr

272 Ausschuss für Strukturpolitik und Verkehr

Am 16. März 2004 fand im Ministerium für Verkehr, Energie und Landesplanung NRW die 88. Sitzung des Ausschusses für Strukturpolitik und Verkehr statt. Staatssekretär Hennerkes begrüßte die Ausschußmitglieder im Namen des „Infrastrukturministeriums“ und richtete die Grüße von Minister Horstmann aus. In seinem Grußwort schlug er einen Bogen über die derzeitige Verkehrspolitik des Landes. Als zuständiges Ressort für Verkehr, Energie und Landesplanung sei es vornehmste Aufgabe seines Hauses, die Infrastruktur in NRW auf dem Stand zu halten und auszubauen. Die Verkehrsentwicklung im größer werdenden Europa stoße vielfach an Kapazitätsgrenzen. Dagegen könne

nicht mehr angebaut werden. Daher strebe das Land eine integrierte Gesamtverkehrsplanung an, die statt einer sektoralen Betrachtungsweise die für die jeweiligen Mobilitätsbedürfnisse die besten Verkehrsträger zur Verfügung stellen wolle.

Ltd. Ministerialrat Dr. Albuschkat stellte sodann die aktuelle Lage des ÖPNV nach den Beschlüssen zur Konsolidierung der Haushalte des Bundes und des Landes dar. Auch in den Jahren 2004 und 2005 werde das Land die umfassende und zielgerichtete Förderung fortsetzen. Hierzu stünden über 1,45 Mrd. Euro zur Verfügung. Der Referent berichtete auch über die Kürzung der Aufgabenträgerpauschale auf 150.000 Euro pro kreisfreier Stadt und Kreis. Allerdings würden die Kürzungen durch einen mit 1 Mio. Euro dotierten Sondertopf teilweise kompensiert, mit dem innovative, den Wettbewerb im ÖPNV unterstützende Projekte gefördert werden sollten.

Ltd. Ministerialrat Kolks berichtete über Entwicklungen im Bereich der Straßenplanung und Straßenfinanzierung. Er erläuterte einleitend die Notwendigkeit, rechtzeitig Vorsorge für eine zukunftsfähige Straßeninfrastruktur zu treffen. Nordrhein-Westfalen verfüge zwar über ein gut ausgebauten Straßennetz, allerdings komme es in die Jahre, was zu teuren Erhaltungs- und Unterhaltungsleistungen führe. Die Landesregierung sei bestrebt, gravierende Netzengpässe und -lücken baldmöglichst zu beseitigen. Sie versuche, mehr Verkehr auf die Schiene zu bringen.

Kommunale und unternehmerische Strategien für den ÖPNV standen sodann im Fokus der Ausschußdiskussion. Geschäftsführer Metz, Verband Deutscher Verkehrsunternehmen, stellte hierzu die unternehmerischen Strategien für den ÖPNV dar. Der ÖPNV-Markt befinde sich in einer tiefgreifenden Orientierungsphase. Die europäische Ebene strebe eine europaweite Markttöffnung mit Ausschreibungswettbewerb als grundsätzlichem Ordnungsprinzip an. Das spezifische Problem des ÖPNV in Deutschland sei heute weniger seine Qualität, die keinen internationalen Vergleich zu scheuen brauche, sondern die Kostenstruktur zahlreicher öffentlicher Unternehmen. Hauptproblem der öffentlichen Verkehrsunternehmen in Deutschland stellten vor allem Kostenunterschiede pro Leistungseinheit dar. Dies sei im wesentlichen das unterschiedliche Lohnniveau bei öffentlichen und privaten Verkehrsunternehmen. Die Verkehrsunternehmen hätten bereits weitgehende Restrukturierungsschritte unternommen. So seien sowohl Privatisierungs- wie auch Ausgliederungs- und Konzernmodelle in der Praxis erkennbar.

Geschäftsführer Giesen gab sodann einen Überblick über den aktuellen Stand der Diskussion im StGB NRW und der Umsetzung des SGB II. Der Bund habe die Unterkunftskosten aufgrund überholter Arbeitslosenhilfe-Zahlen ganz offensichtlich unterschätzt und die realisierbaren Effizienzgewinne durch die Reform überschätzt. Nun habe er das Problem, entsprechend den berechtigten Forderungen der Kommunen eine Nachsteuerung vorzunehmen, ohne das austarierte Verhältnis von Bund und Ländern durch Grundsatzdebatten etwa zur Umsatzsteuerverteilung zusätzlich zu belasten. Geschäftsführer Giesen stellte zudem die Problematik einer Option kommunaler Trägerschaft dar. Die Forderung des StGB NRW nach einer Delegationsermächtigung im Bundesrecht werde aller Voraussicht nach in das Optionsgesetz aufgenommen, und zwar sowohl zum Arbeitsgemeinschafts- als auch zum Options-

modell. Damit könnten gemeindliche Kompetenzen nutzbar gemacht werden, ihr Personal könnte unmittelbar ohne Verschiebung eingesetzt werden und jede Kommune könnte mit Einfluß nehmen auf Gestaltung und Kosten der Rechtsumsetzung. Schließlich gehe es auch darum, schon im Zuge des Optionsgesetzes eine Revisionsklausel in das SGB II einzubauen.

Der Ausschuß diskutierte des weiteren über die Umsetzung der Mittelstandsverträglichkeitsprüfung, über die Ausrichtung der regionalisierten Strukturpolitik sowie über eine gemeinsame Broschüre mit dem DStGB zur kommunalen Verkehrsgestaltung.

Az.:III/1 N 5

Mitt. StGB NRW April 2004

273

Begleitetes Fahren ab 17

Als eine der Ursachen für Verkehrsunfälle wurde die hohe Risikobereitschaft, gepaart mit geringer Erfahrung der Fahrzeuglenker in der Altersgruppe der 18- bis 20-Jährigen ausgemacht. Durch die Einführung von begleitetem Fahren ab 17 Jahren erhofft man sich eine Senkung der durch die genannte Gruppe verursachten Unfallzahlen.

Das Ergebnis der Arbeit einer Projektgruppe ist im Bericht „Begleitetes Fahren ab 17“ in der Schriftenreihe der Bundesanstalt für Straßenwesen „Mensch und Sicherheit“ im Heft M 154 veröffentlicht. Nach dem Vorschlag der Projektgruppe sollen Jugendliche ab 17 Jahren die Möglichkeit haben, durch die Begleitung von erfahrenen Führerscheininhabern, bereits vor dem Erhalt des Führerscheins Übungspraxis beim Fahren zu erwerben. Dieser Vorschlag wird als Ergänzung zu anderen Maßnahmen hauptsächlich für junge Fahrer verstanden (wie z. B. die freiwillige Fortbildung von Fahranfängern / Zweiphasenausbildung oder ein freiwilliges Pkw / Sicherheitstraining).

Die Projektgruppe geht davon aus, dass nicht die Risikobereitschaft, sondern die fehlende Übungspraxis Hauptgrund für das hohe Unfallrisiko junger Fahrer ist. Sie stützt diese Auffassung auch auf die Erkenntnis, dass sich das Anfangsrisiko, in einen Unfall verwickelt zu werden, im Durchschnitt nach 9 Monaten Fahrpraxis halbiert.

Der 50-seitige Forschungsbericht mit dem Titel „Begleitetes Fahren ab 17“ – Vorschlag zu einem fahrpraxisbezogenen Maßnahmenansatz zur Verringerung des Unfallrisikos junger Fahranfängerinnen und Fahranfänger in Deutschland – ist erhältlich beim Wirtschaftsverlag NW, Verlag für neue Wissenschaft GmbH, Postfach 101110, 27511 Bremerhaven, Tel: 0471/94544-0, Fax: 0471/9454477, E-Mail: vertrieb@nw-verlag.de, Internet: www.nw-verlag.de, ISSN 0943-9315 bzw. ISBN 3-86509-076-1.

Az.:III 152 - 00

Mitt. StGB NRW April 2004

274 Beihilfekontrollverfahren zur Förderung von Gründerzentren

Die EU-Kommission hat ein förmliches Prüfverfahren gegen Deutschland eingeleitet, bei dem die Förderung für die Errichtung oder den Ausbau von Gewerbezentren/Technologiezentren, die kleinen Unternehmen in der Gründungsphase oder mittleren Unternehmen in der Gründungsphase, die in einer innovativen High-Tech-Branche tätig sind, Räumlichkeiten und Gemeinschaftsdienste

bereitstellen, geprüft wird. Deutschland hat diese Fördermöglichkeit im Zuge der Notifizierung des Rahmenplanes der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ der Kommission zur Kenntnis gegeben.

Die Kommission teilt nicht die Auffassung Deutschlands, dass es sich bei der Förderung von Technologien- bzw. Gewerbezentren um keine Beihilfen handle. Vielmehr ist die Kommission der Auffassung, dass es sich hierbei um eine Beihilfe zu Gunsten der Träger der Zentren handle. Die Förderung sei jedoch nicht nur eine Beihilfe, sondern nach Auffassung der Kommission möglicherweise auch eine unzulässige Beihilfe.

Die KMU als Mieter der Räume in den Gewerbezentren erhielten durch die Förderung einen mittelbaren Vorteil gegenüber anderen KMU, die unter Marktbedingungen höhere Mieten zahlen müssten. Auch die Höhe der Beihilfe müsse geprüft werden, da die vorliegende Regelung eine Unterstützung durch die öffentliche Hand in Höhe von 90 % der beihilfefähigen Kosten vorsehe. Damit sei die Beihilfeintensität für eine Erstinvestition im Rahmen von Regionalbeihilfen und von KMU-Beihilfen überschritten.

Schließlich stellt die Kommission auch in Frage, ob tatsächlich ein Marktversagen in dem Sinne vorliege, dass KMU auf dem freien Gewerbemarkt keine Angebote vorfinden, die durch eine direkte Unterstützung der KMU in Anspruch genommen werden könnte.

Az.:III 450 - 75

Mitt. StGB NRW April 2004

275 Broschüre „Europäischer Nahverkehrspreis“

Nachdem der Rat der Gemeinden und Regionen Europas am 5. Juni 2003 den Europäischen Nahverkehrspreis vergeben hat, werden jetzt mit einer Broschüre die 11 ausgezeichneten Kommunen mit ihren beispielhaften Maßnahmen im Rahmen einer dreisprachigen Broschüre vorgestellt. Die Publikation beschreibt die große Vielfalt interessanter und innovativer Aktionen und Maßnahmen, die dazu führen sollen, daß insbesondere der öffentliche Nahverkehr im Sinne einer Politik für eine nachhaltigere Mobilität ausgebaut wird.

Die Broschüre ist im Internet unter der Adresse: http://www.ccre.org/bases/T_599_15_3520.pdf abrufbar. Kopien sind auch im StGB-Wirtschafts- und Sozialdezernat erhältlich.

Az.:III 640 - 02

Mitt. StGB NRW April 2004

276 De Minimis-Regelung für den ÖPNV

Die Europäische Kommission hat am 3. März 2004 beschlossen, die Verordnung 69/2001 über die Anwendung von Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-Minimis“-Beihilfen auch auf den Verkehrssektor anzuwenden. Demnach würden Beihilfen für Unternehmen dann keine staatlichen Beihilfen im Sinne des EG-Vertrages mehr darstellen, wenn in einem Zeitraum von 3 Jahren der Höchstbetrag von 100.000 Euro nicht überstiegen würde. Beihilfen unterhalb dieser Schwelle sind nach Auffassung der Kommission zu gering, um den Handel zwischen den Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen oder den Wettbewerb zu verfälschen. Daraus folgt, dass auch eine vorherige Anmeldepflicht bei der

Kommission ebenso entfällt wie eine vorherige Genehmigung durch die Kommission.

Az.:III/1 640 - 00

Mitt. StGB NRW April 2004

277

Fahrradtourismus 2005

Die Deutsche Zentrale für Tourismus gibt in Zusammenarbeit mit dem ADFC bereits zum fünften Mal die Vermarktungsbroschüre „Deutschland per Rad entdecken“ heraus. Die Broschüre enthält die Beschreibung einer Vielzahl unterschiedlich langer Fernwanderwege Deutschlands und buchbare Angebote zu diesen Fernradwanderwegen. Die Broschüre hat eine Auflage von 450.000 Stück. Die Nutzeranalyse vergangener Auflagen hat ergeben, dass die Akzeptanz der Endverbraucher bei deutlich über 90 % lag.

Aufnahme in die Broschüre finden solche Radfernwege, die bestimmten Kriterien für Radfernwege, Mountainbike-Regionen bzw. Empfehlungen für den „Städtetourismus mit dem Rad“ entsprechen. Entscheidungen trifft ein Projektbeirat, der sich aus Vertretern des Bundesverkehrsministeriums, des Wirtschaftsministeriums, des Deutschen Tourismusverbandes sowie der Deutschen Zentrale für Tourismus, des Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Clubs und den Landesmarketingorganisationen von Hessen, dem Saarland und Brandenburg zusammensetzt.

Die Präsentation der Radfernwege bzw. Regionen innerhalb der Broschüre „Deutschland per Rad entdecken 2005/2006“ ist kostenpflichtig. Die Buchung einer halben Seite im Bereich „Städtetourismus per Rad“ kostet 2.750 Euro, die Präsentation von Radfernwegen wird mit Kosten zwischen 5.500 und 10.300 Euro berechnet. Destinationen werden gebeten, bis zum 31. März 2004 ihr Interesse an einer Präsentation beim ADFC anzuzeigen.

Kriterien und Empfehlungen, die für die Aufnahme von Radfernwegen in die Broschüre Voraussetzung sind, sind erhältlich unter der E-Mail-Adresse: gabi.bangel@adfc.de, Stichwort: Deutschland per Rad entdecken 2005 / Kriterien. Unter der genannten E-Mail-Adresse können auch weitere Angaben zur Verwendung der Broschüre im Marketinggeschehen der DZT und des ADFC entnommen werden.

Az.:III 642 - 39

Mitt. StGB NRW April 2004

278

Jahresgutachten Mobilfunk

Das Jahresgutachten Mobilfunk 2003 wurde am 02.03.2004 in Berlin vorgestellt. Das Gutachten wurde im Auftrag des Informationszentrums Mobilfunk e.V. (IZMF) von B.A.U.M., München und dem Deutschen Institut für Urbanistik (Difu), Berlin, erarbeitet. Das Deutsche Institut für Urbanistik war für den Teil Kommunikation verantwortlich, der im Wesentlichen die Abstimmung zwischen Gemeinden und Netzbetreibern bei der Standortwahl von Mobilfunkanlagen beinhaltete. In 15 Gemeinden wurden Fallstudien durchgeführt. Untersuchungsgegenstand war vor allem der Umgang mit Konfliktfällen.

Fazit:

- Die seit 2001 gültige Verbändevereinbarung zwischen Kommunen und Netzbetreibern sowie die ergänzenden „Hinweise und Informationen“ (2003), die auf der Basis des letzten Jahresgutachtens und der bisherigen

Praxis entwickelt wurden, führen im Zusammenwirken mit bisher gemachten Erfahrungen aus vielen Verfahren zur Standortwahl zu einer sinkenden Zahl von Konfliktfällen.

- Befragungen in den Fallstudiengemeinden verdeutlichen, dass die Verbändevereinbarung zu mehr Transparenz führt und damit die Einführung neuer Verfahren und eine verbesserte Information und Kooperation ermöglicht.
- Das neue Verfahren verhindert Konflikte zwar nicht, der Umgang damit hat sich vielfach geändert. Die qualitativen Untersuchungen zeigen eine hohe Konsens- und Konfliktlösungsbereitschaft und bestätigen Ergebnisse aus der umfassenden Erhebung von 2002, nach denen die Mehrzahl der Konflikte einvernehmlich beigelegt wird. Viele Konflikte stammen zudem aus älterer Zeit.
- Transparenz und Nachvollziehbarkeit bei Standortwahlentscheidungen sind wichtige Voraussetzungen zum Abbau der Besorgnisse in der Bevölkerung. Damit wird auch ein wichtiger Beitrag zur größeren Akzeptanz der Mobilfunktechnologie überhaupt geleistet.
- Information, Offenheit und Einbindung in Entscheidungsprozesse sind sehr wichtig für die Erreichung von Konsens. Eine frühzeitige Abstimmung der Netzausbauplanungen - mit den Kommunen aber auch zwischen den Betreibern - bewirkt häufig, dass Konflikte erst gar nicht aufkommen.
- Die Untersuchung verdeutlicht jedoch auch, dass es in den Kommunen zwar teilweise standardisierte Verfahren für die Standortwahl gibt, jede Gemeinde aber im Prinzip ihren eigenen Standard entwickelt.
- Das Gesamt-Gutachten - einschließlich des Difu-Beitrags - kann unter folgender Internet-Adresse abgerufen werden:

<http://edoc.difu.de/orlis/DF7868.pdf>

Az.:III/2 460-62

Mitt. StGB NRW April 2004

279

Kommunale Vorfinanzierung von Landesstraßen

Das Ministerium für Verkehr, Energie und Landesplanung NRW weist darauf hin, daß der Landtag am 29.1.2004 den Doppelhaushalt 2004/05 beschlossen und dabei erneut Verpflichtungsermächtigungen von jeweils 7 Mio. Euro für die kommunale Vorfinanzierung ausgewiesen hat. Es ist also auch in diesem und im nächsten Jahr weiterhin möglich, kleine Um- und Ausbauprojekte an Landesstraßen durch Vorfinanzierung zu beschleunigen. Die Meldungen für das Programm 2004 sollen bis zum 30.4., die Meldungen für das Programm 2005 bis zum 30.11. an den Landesbetrieb Straßenbau erfolgen.

Az.:III/1 644 - 02

Mitt. StGB NRW April 2004

280

Modernisierungsoffensive für Bahnhöfe

Das Land NRW und die Bahn AG haben jetzt eine Vereinbarung über den Umbau zahlreicher Bahnhöfe unterzeichnet. Danach sollen zunächst in einer ersten Stufe bis 2008 87 Stationen fertiggestellt werden. Das Land stellt dafür

Fördermittel in Höhe von 86,5 Mio. Euro zur Verfügung. Die Bahn wird weitere 20 Mio. Euro als Eigenmittel in die Umsetzung einbringen. Weitere 22 Stationen werden nach 2008 saniert. Dazu soll im Jahr 2007 eine weitere Vereinbarung geschlossen werden.

Az.:III/1 645 - 00

Mitt. StGB NRW April 2004

281 Neuorientierung der Wirtschafts- und Arbeitsmarktpolitik in NRW

In der Sitzung des Landtagsausschusses für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge hat Minister Schartau am 3. März 2004 erste Überlegungen zur Neuausrichtung der Wirtschafts- und Arbeitsmarktpolitik vorgestellt. Dabei hat der Minister für Wirtschaft und Arbeit NRW u.a. folgendes wörtlich ausgeführt:

„Wir hatten im alten Wirtschaftsministerium eine Unterstruktur für die Wirtschafts- und Strukturpolitik mit 16 Regionalkonferenzen, eine Unterstruktur für „Go!“, eine Unterstruktur für „move“ - für fast jedes Programm eine Unterstruktur. Wir hatten im alten Arbeitsministerium 30 Arbeitsmarktregionen und Arbeitsmarktkonferenzen mit Regionalsekretariaten. Das wollen wir verändern. Wir wollen zum 01.08. dieses Jahres in etwa 16 Regionen dieses Landes Regionalsekretariate einrichten, die wir mit jeweils drei hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ausstatten. Wir gehen davon aus, daß die Regionen diese Personalausstattung ergänzen. Wir wollen die Regionalsekretariate wirtschafts- und beschäftigungspolitisch an entsprechende Institutionen anhängen, z.B. an Kammern oder an Wirtschafts- und Beschäftigungsgesellschaften. Über diese Regionalsekretariate wollen wir die regionalen Aktivitäten in der Wirtschafts- und Beschäftigungsförderung koordinieren und die Kommunikation mit dem Ministerium vorbereiten. Andererseits wollen wir als Ministerium über die Regionalsekretariate Impulse in die jeweiligen Regionen geben.

Neben dem Regionalsekretariat wollen wir in der Region einen Lenkungskreis einrichten, der wesentlich kleiner sein wird als die alten Regionalkonferenzen. Wir wollen ein operatives Gremium mit Verantwortlichen der Region, die in der Lage sind, wirtschafts- und beschäftigungspolitische Vorstellungen und Konzeptionen so auf den Punkt zu bringen, daß in Zusammenarbeit mit dem Sekretariat und dem Ministerium möglichst zügig an der Umsetzung gearbeitet werden kann.

Die Zusammensetzung des Lenkungskreises ist eines der Themen, die wir mit den Regionen in den nächsten Wochen besprechen werden. Es gibt für uns nur das Fixum, möglichst in jedem Lenkungskreis eine Frauenbeauftragte einzusetzen und/oder die Lenkungskreise auf das Prinzip Gender Mainstreaming festzulegen. Ansonsten sollen in den Lenkungskreis die Leute der Region, von denen wir erwarten können, daß sie in der Lage sind, maßgebliche Beiträge zur Koordination und zur Ausformulierung von Konzepten zu erbringen.

Zur Zahl der Regionen: grundsätzlich 16, grundsätzlich angelehnt an die IHK-Kulisse. Aber wir sind da nicht in Granit geschlagen. Wenn in einem Teil unseres Landes ein anderer Wunsch besteht, der handfest begründet werden kann, dann sind wir auch offen, 17 oder auch 18 Regionen festzu-

legen. Aber viel mehr wird es nicht geben. Dazu wird bereits diskutiert im Raum Ostwestfalen-Lippe und im Raum Sauerland und Siegerland.“

Das Präsidium des Städte- und Gemeindebundes NRW hat in seiner Sitzung am 9. März 2004 die Überlegungen zur Zusammenfassung von regionalisierter Strukturpolitik und regionalisierter Arbeitsmarktpolitik erörtert und die Position der StGB-Geschäftsstelle unterstützt, wonach die Neuorientierung grundsätzlich zu einem spürbaren Abbau der Doppelbürokratie führen kann und deshalb unterstützenswert ist, daß aber eine überzogene Zentralisierung zu einer Lähmung der regionalen Entwicklungspotentiale führt. Eine zu starke Bündelung von Kompetenzen insbesondere bei Förderentscheidungen auf der Landesebene widerspreche dem im 2. Modernisierungsgesetz festgelegten gesetzgeberischen Willen, mit den Regionalräten eine bessere Vernetzung der strukturelevanten Politikbereiche in den einzelnen Landesteilen zu gewährleisten. Eine wirtschaftsorientierte Abwicklung einschlägiger Förderprogramme dürfe vor allem nicht dazu führen, daß die Kommunen als wesentliche Partner der Regionalentwicklung aus der strukturpolitischen Steuerung in der Region ausgeblendet werden. Ihre Kompetenzen sowohl in der Wirtschaftsförderung als auch in der Arbeitsmarktpolitik müßten weiter nutzbar gemacht werden.

Der Städte- und Gemeindebund NRW wird die weiteren Schritte der Landesregierung zur Umsetzung der Neuorientierung von regionalisierter Struktur- und Arbeitsmarktpolitik mit Interesse verfolgen.

Az.:III 450 - 00

Mitt. StGB NRW April 2004

282 Seminar „Fragen der Verkehrsgestaltung in Städten und Gemeinden“

Die Gestaltung des kommunalen Straßenraumes führt vor dem Hintergrund knapper Kassen, aber auch angesichts der Rechtsprechung zur Verkehrssicherungspflicht zu einer Vielzahl von Fragen in der Beratungspraxis des Städte- und Gemeindebundes NRW. Dabei spielt auch eine Rolle, inwieweit die Kommunen mit welchen Folgen in die durch das Zweite Verwaltungsmodernisierungsgesetz eingeführte Integrierte Gesamtverkehrsplanung des Landes Nordrhein-Westfalen einbezogen sind. Es ist Anliegen des StGB NRW, rechtliche, technische und organisatorische Aspekte der Verkehrs- und insbesondere der Straßenraumgestaltung im Kontext der kommunalen Verkehrspolitik zu verdeutlichen.

Die Städte- und Gemeindebund NRW Dienstleistungs-GmbH führt vor diesem Hintergrund die Fachtagung „Aktuelle Fragen der Verkehrsgestaltung in Städten und Gemeinden“ am 15. Juni 2004 im Rittersaal von Schloß Krickenbeck, Nettetal, durch.

Folgende Themen werden in dem Seminar durch ausgewiesene Experten behandelt:

- Kommunale Rolle in der Integrierten Gesamtverkehrsplanung
- Grundsätze der haftungsrechtlichen Organisation insbesondere im Straßen- und Verkehrsbereich
- Kommunale Straßenraumgestaltung: Von der Verkehrssicherungspflicht bis zum Lebensraum Straße

- Finanzierung zeitgemäßer Straßeninfrastruktur
- Leitsätze zur kommunalen Verkehrspolitik.

Anmeldungen zur Tagung, die in der Reihenfolge ihres Eingangs bis zur Kapazitätsgrenze berücksichtigt werden, werden bis zum 25. Mai 2004 an die Städte- und Gemeindebund NRW Dienstleistungs-GmbH, Kaiserswerther Str. 199-201, 40474 Düsseldorf, Fax.: 0211/4587211, z.Hd. von Frau Matthews, erbeten. In der Seminargebühr in Höhe von 145 Euro zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer sind Tagungsunterlagen und ein Mittagessen sowie Pausengetränke enthalten.

Az.:III N 16

Mitt. StGB NRW April 2004

283 Stadtverkehrsprogramm 2004

Das Ministerium für Verkehr, Energie und Landesplanung hat jetzt das Stadtverkehrsprogramm 2004 vorgelegt. Danach wird der kommunale Straßen- und Radwegebau in NRW in diesem Jahr mit ca. 150 Mio. Euro gefördert. Es handelt sich um 207 neue Projekte. Schwerpunkte bilden der Umbau bestehender Straßen zur Verbesserung der Verkehrssituation, die Beseitigung von Unfallschwerpunkten und Gefahren an Bahnübergängen, der Bau besserer Schulwege für eine höhere Verkehrssicherheit, der Bau von Radwegen, Umgehungs- und Entlastungsstraßen sowie die Installation von Wegweisungs- und Verkehrsinformationssystemen.

Nach Angaben des Ministeriums bedeutet dieses Programm für die Bauwirtschaft ein Volumen von 250 Mio. Euro. Die Fördervorhaben des Stadtverkehrsprogramms 2004 wurden nach intensiven Beratungen der Kommunen durch die Bezirksregierungen und dem NRW-Verkehrsmi- nisterium ausgewählt. In die Entscheidung über die Vorhaben für das Stadtverkehrsprogramm waren auch die Regionalräte eingebunden.

Az.:III/1 644 - 02

Mitt. StGB NRW April 2004

284 Sicherheit von Kreisverkehren

Die höhere Verkehrssicherheit von kleinen Kreisverkehrs- anlagen gegenüber Straßenkreuzungen ist mittlerweile anerkannt. Der Erfolg dieser Knotenpunktform - für die sich der StGB NRW bereits seit dem Jahr 1988 nachhaltig einsetzt - hat dazu geführt, dass auch für höhere Verkehrs- belastungen Kreisverkehrsanlagen gebaut werden. Eine Untersuchung der Ruhr-Universität Bochum für das Bun- desministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen hat ergeben, dass auch zweistreifige Kreisverkehre sichere und leistungsfähige Knotenpunkte sind.

Nach dem Erfolg einstreifiger, so genannter kleiner Kreis- verkehrsanlagen, wurden die Anwendungsbereiche von Kreisverkehren ausgedehnt. Mittlerweile gibt es eine größere Anzahl so genannter kompakter Kreisverkehrs- anlagen, welche zweistreifig befahrbare Kreisverkehre be- zeichnen. Diese haben einen Außendurchmesser zwischen 40 und 60 Metern und sind geeignet für Verkehrsbelas- tungen von ca. 30.000 Fahrzeugen pro Tag. Da die Kreis- fahrbahn mit bis zu 10 Metern so breit ist, dass zwei Pkw neben einander fahren können, wurde befürchtet, dass die Verkehrssicherheit leiden könnte.

Untersucht wurden 22 Kreisverkehrsanlagen mit unter- schiedlichen Zufahrten und Streifenmarkierungen. Das Er-

gebnis ist, dass kompakte und zweistreifig befahrbare Kreisverkehre im Vergleich zu Ampelkreuzungen für die gleiche Verkehrsbelastung sicherer und leistungsfähiger sind. Konflikte gibt es allerdings beim Fahrtstreifenwech- sel im Kreisverkehr selbst. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Fahrbahnen markiert sind oder nicht. Die Untersuchung der Ruhr-Universität Bochum kommt allerdings zu dem Er- gebnis, dass ein Überholverbot im Kreisverkehr selbst hel- fen könnte, die Konflikte zu minimieren.

Der Bericht „Überprüfung von Kreisverkehren mit zwei- streifig markierter oder einstreifig markierter, aber zwei- streifig befahrbarer Kreisfahrbahn“ zum Forschungs- und Entwicklungsvorhaben 02.198/2000/GGB des Bundesmi- nisteriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen ist er- schienen in der Reihe Forschungsberichte als Heft 876/2004. Erhältlich ist der 184-seitige Bericht, der eine de- taillierte Darstellung der untersuchten Kreisverkehrsanlagen inklusive Unfalldiagrammen und Schaubildern ent- hält, bei der DMB Bundesdruckerei GmbH & Co. KG, Süd- straße 119, 53175 Bonn, Tel: 0228/38202-0, Fax: 0228/38202- 22, mit der ISSN 0344-0788 bzw. der ISBN 3-936892-13-X.

Az.:III 642 - 16

Mitt. StGB NRW April 2004

285 Zukunft der Strukturförderung

Die EU-Kommission hat Mitte Februar 2004 ihren Vor- schlag zur Reform der EU-Strukturfonds vorgestellt. Da- nach soll die Strukturpolitik mit 0,46 % des EU Bruttovolks- einkommens mehr Geld als bisher kosten, aber weniger als nach geltendem Rahmen zulässig. Für den gesamten För- derzeitraum werden insgesamt 344,9 Mrd. Euro veran- schlagt.

Erhebliche Veränderungen werden durch die Reduzierung der Zahl von EU- Prioritäten und der Gemeinschaftsinitiati- ven vorgeschlagen. Regionen, die dem sog. statistischen Effekt unterliegen, sollen eine degressive Anschlussförde- rung erhalten. Sowohl die ländliche Entwicklung soll ver- stärkt werden als auch die Förderung der städtischen Pro- blemgebiete.

Die KOM schlägt vor, drei prioritäre Ziele für die Regional- förderung aufzustellen, und zwar:

- Konvergenz (Regionen mit Entwicklungsrückstand)
- Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung sowie
- Europäische Territoriale Zusammenarbeit

Konvergenz umfasst die Regionen mit Entwicklungsrück- stand, für die es bei dem Kriterium < 75 % des durch- schnittlichen BIP bleibt. Dies sind die Ziel-1 Gebiete. Zu ihnen treten die vom statistischen Effekt betroffenen Ge- biete, die als Ziel 1a Gebiete nach denselben Förderregeln behandelt werden, wie die originären Ziel-1 Gebiete. Der unterschied besteht darin, dass sie nur eine degressiv ge- staltete Förderung erhalten sollen, die zu Beginn des För- derzeitraumes 85 % und später auf 60 % fallen soll. Die Konvergenzprogramme werden aus dem EFRE, dem ESF und dem Kohäsionsfond finanziert. Sie sollen einen Anteil von 78 % der Strukturfondsmittel binden.

Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung soll den wirtschaftlichen Wandel in städtischen, industriellen und ländlichen Gebieten vorwegnehmen bzw. verträglich

gestalten und durch Investitionen in die Ausbildung und das Wissen der Menschen zu höherer Beschäftigung führen (alte Ziele 2 und 3). Für diese Priorität sind 18 % der Mittel vorgesehen. Die Festlegung, in welchen Regionen dieses Förderinstrument Anwendung finden kann, soll sich nach drei Indikatoren richten. Diese sind das BIP pro Einwohner, die Bevölkerungsdichte und die Arbeitslosigkeit. Die Mitgliedsstaaten können innerhalb der in Frage kommenden Fördergebiete gewichten.

Territoriale Zusammenarbeit ist die dritte Priorität, die den europäischen Mehrwert besonders abbilden soll und die die alten Gemeinschaftsinitiativen URBAN und INTERREG integrieren. Die Dotierung dieses Bereiches wird bei 4 % der Strukturfördermittel liegen. Eine wesentliche Absicht ist die Ausdehnung der URBAN Anwendung, die in der Vergangenheit als sehr erfolgreich angesehen wurde. Zudem werden die Entwicklungen in städtischen Problemgebieten als zunehmend förderbedürftig angesehen.

Zusammenfassend stellen sich die Überlegungen der Kommission zur Neuordnung der Strukturpolitik etwas positiver dar, als dies angesichts der wirtschaftlichen Struktur der in diesem Jahr aufzunehmenden Mitgliedsstaaten und der daraus resultierenden Verteilungswirkungen zu befürchten war. Die vom DStGB an die EU-Kommission herangetragenen Vorschläge und Forderungen zur Reform der Strukturfonds finden sich in erheblichen Teilen des vorgelegten Kohäsionsberichtes wieder. Zu beachten ist aber auch, dass die Frage des Umfangs der Strukturfördermittel in einem untrennbaren Zusammenhang steht mit der zukünftigen Ausgestaltung des EU-Haushaltes.

Der gesamte Bericht kann auf der Internetseite der Kommission http://europa.eu.int/comm/regional_policy/sources/cohesion3_de.htm heruntergeladen werden.

Az.:III 450 - 75

Mitt. StGB NRW April 2004

Bauen und Vergabe

286 Flächennutzungspläne und Vorrangflächen für Windenergieanlagen

Die Geschäftsstelle empfiehlt den Mitgliedskommunen, in deren Flächennutzungsplänen noch keine Vorrangflächen für Windenergieanlagen ausgewiesen sind, unverzüglich das Verfahren zur Fortschreibung der Flächennutzungspläne einzuleiten, damit die Flächennutzungspläne möglichst bis zum Juli 2005 Vorrangflächen für Windenergieanlagen enthalten. Nur dann besteht die Möglichkeit, nach der erwarteten BauGB-Änderung ab Juli 2004 Baugesuche für Windenergieanlagen zurückstellen zu können.

Zur weiteren Information wird auf den Schnellbrief des StGB vom 19.03.2004 hingewiesen, ebenso auf die Informationen im Intranet unter „Fachinformation und Service, Rubrik „Bauen und Vergabe“.

Az.:II schw/g

Mitt. StGB NRW April 2004

287 Pressemitteilung: Gegen „Wildwuchs“ von Windenergie-Anlagen

Kommunen in Nordrhein-Westfalen brauchen mehr Spielraum bei der Planung von Windenergie-Anlagen. Darauf

hat heute in Düsseldorf der Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes NRW, Dr. Bernd Jürgen Schneider, hingewiesen: „Die Städte und Gemeinden können am besten einen Ausgleich herstellen zwischen den unterschiedlichen Nutzungswünschen auf ihrer Gemarkung“. Eine Gelegenheit, diese Forderung umzusetzen, biete sich im laufenden Gesetzgebungsverfahren zur Änderung des Bundesbaugesetzes. Daher sei die NRW-Landesregierung aufgerufen, sich durch Initiativen im Bundesrat dafür einzusetzen.

Windenergie-Anlagen gehören laut Baugesetzbuch zu den privilegierten Bauvorhaben im Aussenbereich. Die Kommunen können im Flächennutzungsplan so genannte Konzentrationszonen (Vorrangzonen) für Windenergie-Anlagen im Aussenbereich festlegen. Ausserhalb dieser Vorrangzonen dürfen dann im Allgemeinen keine Windenergie-Anlagen mehr gebaut werden. Damit soll eine geordnete Planung realisiert und ein „Wildwuchs“ von Windenergie-Anlagen im gesamten Aussenbereich verhindert werden.

Immer häufiger klagten Investoren von Windenergie-Anlagen gegen Flächennutzungspläne, die ihnen den Bau solcher Anlagen an bestimmten Standorten verwehren. Oft wird der Flächennutzungsplan vom Gericht wegen Formfehlern aufgehoben, und die Kommune muss diesen neu aufstellen. Während dieser Planungsphase brauchen die Städte und Gemeinden einen Schutz, damit nicht in einer rechtlichen Grauzone Windenergie-Anlagen überall auf der Gemarkung genehmigt und gebaut werden.

Der Entwurf des neuen Baugesetzbuchs sieht tatsächlich vor, dass Baugesuche für Windenergie-Anlagen für ein Jahr zurückgestellt werden können, wenn eine Kommune an einem Flächennutzungsplan arbeitet. Dies soll aber nur für zwölf Monate möglich sein, und auch nur bis zu zwölf Monate nach In-Kraft-Treten des Gesetzes. „Eine solche Frist ist zu kurz“, machte Schneider deutlich. Da Verfahren zur Änderung von Flächennutzungsplänen sich über längere Zeit hinzögen, müsste die Frist für die Zurückstellung von Baugesuchen mindestens drei Jahre betragen, und die Beschränkung auf eine Übergangszeit nach In-Kraft-Treten des Gesetzes müsse ganz entfallen.

Wenn der Bund die kommunalen Planungsmöglichkeiten zur Ausweisung von Konzentrationsflächen nicht verbessere, bestehe die Gefahr, dass der „Wildwuchs“ von Windenergie-Anlagen weitergeht. „Die Akzeptanz von Windenergie-Anlagen bei den Bürgern und Bürgerinnen würde dann noch weiter sinken“, warnte Schneider. Im Interesse eines guten Ausgleichs zwischen Windkraft-Nutzung und Landschaftsschutz sei es dringend geboten, die Möglichkeit der Gemeinden, Konzentrationszonen für Windenergie-Anlagen auszuweisen, zu verbessern.

Az.:II

Mitt. StGB NRW April 2004

288 Fachseminar „Windkraftanlagen und ihre planerische Steuerung“

Das Institut für Städtebau, Berlin, veranstaltet am 10. Mai 2004 in Düsseldorf ein Fachseminar mit dem Thema „Windkraftanlagen und ihre planerische Steuerung“. Das Seminar dauert von 10.00 bis 15.00 Uhr. Die Teilnahmegebühr beträgt 120,- Euro.

Themen und Referenten (Kurs 465)

- Technische Entwicklung und räumliche Trends der Entwicklung von Windkraftanlagen (WKA); Andreas Düser, Firma ENERCON.
- Privilegierung von WKA im Aussenbereich und ihre planerische Steuerung durch Regional- und Gebietsentwicklungsplanung; Klaus Lauer, Bezirksregierung Münster.
- Möglichkeiten und Grenzen der Steuerung von WKA im Rahmen der Bauleitplanung; Peter Fröhlich, Bezirksregierung Arnsberg.
- Aktuelle Probleme der Zulassung von WKA im bauordnungs- und immissionsschutzrechtlichen Einzelgenehmigungsverfahren; Klaus-Peter Weber, Staatliches Umweltamt Lippstadt.
- WKA im Spiegel der Rechtsprechung; Ulrich Kuschnerus, OVG NRW, Münster.

Weitere Information und Anmeldung: Institut für Städtebau Berlin, Stresemannstraße 90, 10963 Berlin; Tel.: 030/230 822-0, Fax-Nr.: 030/230 822-22, Internet: www.staedtebau-berlin.de

Az.:II/1 schw/g

Mitt. StGB NRW April 2004

289 Antennenanlagen bis zu 10 m Höhe

Aus nicht näher nachvollziehbaren Gründen wird nunmehr diskutiert, ab welchem Punkt die Antennenanlage, die nach § 65 Abs. 1 Nr. 18 BauO NRW bis zu einer Höhe von 10,0 m genehmigungsfrei ist, zu messen ist. Aufgrund der Rechtsprechung (z.B. VGH Baden-Württemberg, Urte. v. 27.06.1990 - 3 S 2655/89 - BRS 50, Nr. 189; OVG NRW, Beschl. v. 25.02.2003 - 10 B 2417/02 -) wird ohne nähere Begründung davon ausgegangen, dass die Höhe ab Dachhaut zu messen ist. Insoweit wird der Teil der Antenne, der unterhalb der Dachhaut an dem Dachgebälk oder einer anderweitigen Dachkonstruktion befestigt ist, nicht hinzugechnet. Die Frage bedarf deshalb keiner weiteren Erörterung, weil auch die städtebauliche Relevanz nur den sichtbaren Teil der Antenne betreffen kann. Im Übrigen gehört das Gebäude selbst nicht zum „Bestandteil“ der Antenne.

Az.:II/1 660-00/1

Mitt. StGB NRW April 2004

290 Baugenehmigungsgebühr und Rohbaukosten

Die pauschale Ermittlung der Rohbaukosten für die Bestimmung von Baugenehmigungsgebühren verstößt nicht bereits dann gegen Art. 3 Abs. 1 GG, wenn die pauschal ermittelten Rohbaukosten im Einzelfall mehr als das Doppelte der tatsächlichen Rohbaukosten ausmachen, sondern nur dann, wenn sich regelmäßig für bestimmte Sachverhaltsgruppen ein erhebliches Auseinanderfallen von tatsächlichem und pauschaliertem Wert ergibt (OVG MV, Urte. v. 20.05.2003 - 1 L 186/02 -).

Von einer unzulässigen Typisierung der Bautypen für die Bestimmung der Baugenehmigungsgebühren kann nur dann ausgegangen werden, wenn in aller Regel Gebäude, die unter eine bestimmte Nummer fallen, erheblich geringere Rohbaukosten aufweisen, als sich auf der Grundlage der Ermittlungen nach der BauGO ergeben (Anschluss an

OVG MV, Urte. v. 15.11.1995 - 6 L 36/95 - NVwZ-RR 1997, S. 61 = KStZ 1997, S. 91).

Az.:II/1 660-00/1

Mitt. StGB NRW April 2004

291 Befreiung der Kirche von Baugenehmigungsgebühren

Eine Befreiung der Kirche von Baugenehmigungsgebühren gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 5 GebG NRW i.V.m. § 54 AO scheidet aus, wenn sich die Baugenehmigung auf eine kirchliche Einrichtung bezieht, in der nicht überwiegend spezifisch kirchliche Aufgaben, sondern solche allgemeiner Art wahrgenommen werden, wie dies bei einem Kindergarten der Fall ist (Bestätigung der bisherigen Rechtsprechung).

OVG NW, Beschluss vom 16.01.2004 - 9 A 4608/02 -;

I. Instanz: VG Arnsberg - 11 K 4458/01 -.

Gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 5 GebG NRW sind von Verwaltungsgebühren befreit u.a. die Kirchen, soweit die Amtshandlung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne des § 54 AO dient. Nach § 54 Abs. 1 AO verfolgt eine Körperschaft kirchliche Zwecke, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, eine Religionsgemeinschaft, die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, selbstlos zu fördern. Zu den kirchlichen Zwecken in diesem Sinne gehören insbesondere die Errichtung, Ausschmückung und Unterhaltung von Gotteshäusern und kirchlichen Gemeindehäusern, die Abhaltung von Gottesdiensten, die Ausbildung von Geistlichen, die Erteilung von Religionsunterricht, die Beerdigung und die Pflege des Andenkens der Toten, ferner die Verwaltung des Kirchenvermögens, die Besoldung der Geistlichen, Kirchenbeamten und Kirchendiener, die Alters- und Behindertenversorgung für diese Personen und die Versorgung ihrer Witwen und Waisen (§ 54 Abs. 2 AO).

§ 8 Abs. 1 Nr. 5 GebG NRW beschränkt die Gebührenbefreiung der Kirchen auf die in § 54 Abs. 2 AO beispielhaft angesprochenen typisch kirchlichen Bereiche im engeren Sinne (vgl. Susenberger, Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen, Kommentar, 2000, § 8 Rdn.9 ff.; ferner: OVG NRW, Urteile vom 15.09.1975 und 22.01.1979, jeweils a.a.O.), d.h. solche, die die Verkündigung bestimmter Glaubenswahrheiten und die Glaubensbetätigung in spezifisch kirchlichen Ausdrucksformen betreffen (vgl. Burghartz, Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen - Verwaltungskostengesetz -, Kommentar, 1972, § 8 Rdn. 4).

Bei Einrichtungen, in denen daneben Aufgaben allgemeiner Art wahrgenommen werden, ist daher für die Frage der Gebührenbefreiung entgegen der Auffassung der Klägerin maßgeblich, ob bei der Aufgabenerfüllung die Verkündigung bestimmter Glaubenswahrheiten und die Glaubensbetätigung in spezifisch kirchlichen Ausdrucksformen im Vordergrund steht. Andernfalls wäre jedwede Amtshandlung, die im Bereich kirchlicher Aufgabenwahrnehmung anfiel, gebührenfrei, weil die Aufgabenwahrnehmung immer auch vom kirchlichen Selbstverständnis getragen sein wird. Dies entspräche aber nicht der gesetzgeberischen Intention. Für eine Privilegierung der Kirchen besteht kein sachlicher Anlass, soweit sie Aufgaben erfüllen, die in gleicher Weise von anderen - nicht gebührenbefreiten - Organisationen wahrgenommen werden (können). Letzteres ist bei gemeinnützigen und mildtätigen Betätigungen etwa im Rahmen der allgemeinen Bildung und sozialen Betreuung in Schulen, Kindergärten und Kranken-

häusern der Fall. Das gilt auch dann, wenn sie von den Kirchen auf der Grundlage des jeweiligen Glaubens in der besonderen Ausprägung durch diesen erfolgen (vgl. Susenberger, a.a.O.).

Auch in konfessionellen Kindergärten findet ganz überwiegend eine allgemeine Betreuung, Bildung und Erziehung der Kinder statt.

Az.:II/1 660-00/1

Mitt. StGB NRW April 2004

292 Nutzungsänderungen nach AG BauGB NRW

Der Landtag hat das Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuches in NRW vom 17.12.2003 (AG BauGB NRW) beschlossen. Das Gesetz, das zwei Paragraphen umfasst, ist im GV. NRW. 2003, S. 784, veröffentlicht worden. § 2 AG BauGB NRW befasst sich mit dem Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens. Der hier maßgebliche § 1 wird nachfolgend wörtlich wiedergegeben:

„Die 7-Jahres-Frist nach § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe c des Baugesetzbuches ist nach § 245 b Abs. 2 des Baugesetzbuches als Voraussetzung für die Änderung der bisherigen Nutzung eines Gebäudes im Außenbereich bis zum 31. Dezember 2004 nicht anzuwenden, sofern die Änderung der bisherigen Nutzung den Darstellungen eines Landschaftsplanes nicht widerspricht und mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege zu vereinbaren ist.“

Mit dieser Regelung spielt die 7-Jahres-Frist nach § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 c BauGB keine Rolle. Dies gilt aber nur bis zum 31.12.2004, also bis Ende diesen Jahres.

§ 35 Abs. 4 Satz 1 BauGB erfasst bekanntlich Nutzungsänderungen von privilegierten Vorhaben i.S.d. § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, also von Gebäuden, die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb gedient haben. Mit der Zulassung der Nutzungsänderung soll dem Strukturwandel der Landwirtschaft Rechnung getragen werden. Den Landwirten soll ermöglicht werden, von der bisher privilegierten Nutzung zu einer neuen, und zwar einer nicht privilegierten Nutzung zu wechseln. Diese Möglichkeit ist u.a. davon abhängig, dass „die Aufgabe der bisherigen Nutzung nicht länger als 7 Jahre zurückliegen „darf“. Diese 7-Jahres-Frist ist nunmehr mit dem zitierten Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs in NRW vom 17.12.2003 ausgesetzt worden. Rechtsgrundlage für diese Möglichkeit ist § 245 b Abs. 2 BauGB, wonach die Länder bestimmen können, dass die Frist nach § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 c BauGB (also die 7-Jahres-Frist) bis zum 31.12.2004 nicht anzuwenden ist.

Diese Regelung ermächtigt lediglich zu einer Aussetzung der sog. 7-Jahres-Frist.

Die Vorschrift beinhaltet jedoch keine Ermächtigung für die Veränderung weiterer Voraussetzungen. § 1 AG BauGB NRW sieht jedoch vor, dass die 7-Jahres-Frist nur nicht anzuwenden ist, sofern die Änderung der bisherigen Nutzung den Darstellungen des Landschaftsplans nicht widerspricht. Gemäß § 35 Abs. 4 BauGB kann einem sonstigen Vorhaben gerade nicht entgegengehalten werden, dass es den Darstellungen des Landschaftsplans widerspricht. § 1 des AG BauGB NRW verstößt damit gegen § 35 Abs. 4 BauGB. Gemäß Art. 31 GG hat das Bundesrecht Vorrang vor dem Landesrecht, so dass § 1 AG

BauGB NRW rechtswidrig ist. Daran ändert auch die in §§ 33, 34 LG NRW geregelte Bindungswirkung des Landschaftsplans nichts. Es besteht keine bundesrechtliche Regelung, die den Landschaftsplan entgegen § 35 Abs. 4 BauGB für anwendbar erklärt.

Weiter regelt § 1 AG BauGB NRW, dass die Nutzungsänderung zusätzlich mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege zu vereinbaren ist, damit die 7-Jahres-Frist nicht anzuwenden ist. Dies ist eine Wiederholung der bundesrechtlichen Regelung, da die in § 35 Abs. 4 BauGB bezeichneten sonstigen Vorhaben im Übrigen außenbereichsverträglich i.S. des § 35 Abs. 3 BauGB sein müssen und damit nach § 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigen dürfen, was im Einzelfall im Wege der Abwägung festzustellen ist.

Es wird daher bei der Genehmigung von Nutzungsänderungen i.S. der §§ 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB, 1 AG BauGB NRW eine verfassungskonforme Anwendung empfohlen, mit dem Ergebnis, dass bis zum 31.12.2004 Nutzungsänderungen der Gesichtspunkt „Darstellungen eines Landschaftsplans“ nicht entgegengehalten wird.

Az.:II/1 620-01

Mitt. StGB NRW April 2004

293

Zur Großen Staatsprüfung anstehende UmweltreferendarInnen

Das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen hat uns eine Übersicht über die in der Ausbildung befindlichen Umweltreferendarinnen und -referendare übersandt.

Seit dem 1. April 2002 werden im Geschäftsbereich des MUNLV Umweltreferendarinnen und Umweltreferendare auf der Grundlage der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des höheren technischen Dienstes in der Staatlichen Umweltverwaltung des Landes NRW, Fachrichtung Umwelttechnik/Umweltschutz, Fachgebiet Umwelttechnik ausgebildet.

Ziel der Ausbildung ist es, die Umweltreferendarinnen und Umweltreferendare für eine Übernahme von Aufgaben vorrangig in der Staatlichen Umweltverwaltung, aber auch in anderen Institutionen (z.B. Wasser- und Abfallverbände), im kommunalen Bereich und in der Wirtschaft zu qualifizieren. Dazu gehört die Vermittlung der über die Hochschulausbildung hinausgehenden notwendigen Kenntnisse über die Aufgaben der Staatlichen Umweltverwaltung, die Anwendung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften und die Methoden zur Sicherstellung einer effektiven und wirtschaftlichen Verwaltung. Im Mittelpunkt der Ausbildung stehen die medienübergreifenden Aufgaben aus den Bereichen Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft sowie Bodenschutz.

Die Bewerber und Bewerberinnen haben sich damit einverstanden erklärt, dass den kommunalen Spitzenverbänden eine Angebotsliste mit ihren persönlichen Daten zur Verfügung gestellt wird.

Die Übersicht kann unter dem unten angegebenen Aktenzeichen bei der Geschäftsstelle angefordert werden.

Az.:II/1 600-40/43

Mitt. StGB NRW April 2004

Bestandsaufnahme nach der EU-Wasserrahmenrichtlinie in NRW

Einige Staatliche Umweltämter haben den Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen freundlicherweise darüber informiert, dass in regionalen Informationsveranstaltungen die ersten Ergebnisse aus der Bestandsaufnahme nach der EU-Wasserrahmenrichtlinie (EU-WRRL) für NRW vorgestellt werden. Gleichzeitig wurde darauf hingewiesen, dass eine Stellungnahme bis zum 05. März 2004 abgegeben werden könne. Nach Rückkontakt mit verschiedenen Städten und Gemeinden hat der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen zum derzeitigen Stand der Bestandsaufnahme nach der EU-Wasserrahmenrichtlinie in NRW zunächst wie folgt Stellung genommen:

„Die ersten Erkenntnisse über die Durchführung der Bestandsaufnahme nach der EU-Wasserrahmenrichtlinie können insgesamt zurzeit keine Zustimmung finden. Wir halten es für unerlässlich, dass das Land Nordrhein-Westfalen seine ersten Erkenntnisse aus der Bestandsaufnahme nach der EU-Wasserrahmenrichtlinie abgleicht mit den Bestandsaufnahmen der anderen Bundesländer in der Bundesrepublik Deutschland. Darüber hinaus ist es unerlässlich, dass auch ein Abgleich mit anderen EU-Mitgliedsstaaten durchgeführt wird, die an Nordrhein-Westfalen angrenzen. Hierzu gehören Belgien und die Niederlande. Ein Abgleich mit anderen EU-Mitgliedsstaaten ist insbesondere deshalb erforderlich, weil einige EU-Mitgliedsstaaten wie z.B. die Niederlande und Frankreich nach unseren Erkenntnissen bei der Bewertung der Wasserkörper von deren Zustand im Jahr 2015 ausgehen, d.h., dass bis dahin noch vorzunehmende Optimierungsmaßnahmen in die Bewertung einfließen. Diese Verfahrensweise führt zwangsläufig zu erheblich weniger gefährdeten Wasserkörpern. Wir halten es deshalb für unverzichtbar, dass die Bewertungsmethoden abgeglichen werden. Anderenfalls werden unterschiedliche Bewertungsmethoden im gleichen Flusseinzugsgebiet sich an den nationalen Grenzen erkennen lassen. Ebenso sollte eine zu kleinräumige Einteilung der Wasserkörper vermieden werden, weil die Möglichkeit einer späteren Anlastung durch die Europäische Union nicht vernachlässigt werden darf und ohnehin für die Berichterstattung an die Europäische Union nach dem derzeitigen Stand der Diskussion auf der LAWA-Ebene nur größere zusammenhängende Betrachtungsräume mit Belastungsschwerpunkten zu beschreiben sind.

Wir weisen in diesem Zusammenhang ausdrücklich auf die Verlautbarungen der Landesregierung im sog. Düsseldorfer Signal hin. Hier ist zum einen festgelegt worden, dass EU-Richtlinien 1 : 1 in nordrhein-westfälisches Recht umgesetzt werden. Gleichzeitig ist im sog. Düsseldorfer Signal festgehalten, dass NRW keine Insel sei. In Anbetracht dieser Erkenntnis im sog. Düsseldorfer Signal muss die Bestandsaufnahme in NRW zwingend nach Methode und Ergebnis mit den Anrainer-Bundesländern und Anrainer-EU-Mitgliedsstaaten abgeglichen und etwaige Unterschiede dokumentiert werden. Vor diesem Hintergrund erwarten wir, dass im Zusammenhang mit der Bestandsaufnahme für Nordrhein-Westfalen, auch dargestellt wird, wie die Anrainer-Bundesländer und die Anrainer-EU-Mitgliedsstaaten verfahren sind und welche der Ergebnisse sich dort ergeben haben.“

Die Geschäftsstelle wird über den weiteren Fortgang berichten.

Az.:II/2 20-00 qu/g

Mitt. StGB NRW April 2004

Duales System und ISD GmbH

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalen hatte mit Schreiben vom 10.02.2004 die Interseroh Dienstleistungs-GmbH mit Blick auf die Miterfassung von gebrauchten Einwegverpackungen aus Papier/Pappe/Karton im Rahmen der kommunalen Altpapiererfassung darum gebeten mitzuteilen, welche quotalen Anteile an Einwegverpackungen aus Papier/Pappe/Karton sich die Interseroh Dienstleistungs-GmbH zurechnet und welche Entgelte zukünftig hierfür bezahlt werden sollen.

Mit Schreiben vom 25.02.2004 hat die Interseroh Dienstleistungs-GmbH auf das Schreiben der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände vom 10.02.2004 geantwortet. Die Interseroh Dienstleistungs GmbH versichert in ihrem Schreiben vom 25.2.2004 zunächst, dass sie als zukünftiger Betreiber eines Systems nach § 6 Abs. 3 Verpackungsverordnung selbstverständlich ihre Beiträge an der Miterfassung der PPK-Verkaufsverpackungen leisten werde. Entgegen den Ausführungen in dem Schreiben der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände vom 10.2.2004 kann sich nach Auffassung der Interseroh Dienstleistungs-GmbH ihr diesbezüglicher Beitrag jedoch nur nach der bei ihr gezeichneten Vertrags- und Lizenzmenge richten. Dieses gelte entsprechend für die anteiligen Fehlwürfe und ähnliches. Die Interseroh Dienstleistungs-GmbH ist aber der Auffassung, dass eine Verknüpfung der Themen Abstimmungserklärung/Abstimmungsvereinbarung und PPK-Verkaufsverpackungen nicht erfolgen kann. Eine ggf. mit den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern abzuschließende Vereinbarung über den Zugriff auf PPK-Verkaufsverpackungen dürfe nicht zur Bedingung gemacht werden, um eine Abstimmungserklärung und/oder eine Abstimmungsvereinbarung abzugeben bzw. abzuschließen. Vor diesem Hintergrund hat die Interseroh Dienstleistungs-GmbH mit Schreiben vom 25. 2.2004 ebenfalls das Bundeskartellamt angeschrieben und um Klärung der Sach- und Rechtslage gebeten.

In Anbetracht dieses Antwortschreibens ist für den 07. April 2004 beim Umweltministerium des Landes NRW ein weiteres Fachgespräch in dieser Angelegenheit mit den kommunalen Spitzenverbänden in NRW angesetzt worden. Gleichzeitig bleibt abzuwarten, welche Antwort das Bundeskartellamt auf das entsprechende Anschreiben der Interseroh Dienstleistungs-GmbH vom 25.02.2004 geben wird.

Die Geschäftsstelle wird über den weiteren Fortgang berichten.

Az.:II/2 31-16-4 qu/g

Mitt. StGB NRW April 2004

Duales System und Miterfassung von PPK-Verpackungen

Seit dem Bestehen des Dualen Systems der DSD AG bestand im Rahmen der geschlossenen Abstimmungsvereinbarungen die Vereinbarung, gebrauchte Einwegverpackungen aus Papier/Pappe/Karton gemeinsam mit den

sonstigen Druckerzeugnissen (Zeitschriften, Zeitungen, graphische Papiere usw.) im Rahmen der kommunalen Abfallentsorgung einheitlich zu entsorgen.

Die Duales System Deutschland AG (DSD AG) fragt zurzeit bei den Städten und Gemeinden ab, welches Entsorgungsunternehmen vor Ort die Altpapiererfassung durchführt. Gleichzeitig schreibt die DSD AG diese Entsorgungsunternehmen an und bietet diesen eine vertragliche Vereinbarung über die Miterfassung der gebrauchten Einwegverpackungen aus Papier/Pappe/Karton im Rahmen der kommunalen Altpapierentsorgung an. Die DSD AG vertritt den Standpunkt, dass diese Verfahrensweise durch das Bundeskartellamt vorgegeben sei. Gleichwohl weist die DSD AG in den Anschreiben an die Entsorgungsunternehmen darauf hin, dass ihr Vertragsangebot unter dem Vorbehalt steht, dass der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger nicht selbst auf den Abschluss eines Vertrages über die Miterfassung besteht, soweit dieses rechtlich zulässig sei.

Mit diesem Zusatz wird berücksichtigt, dass ein Gutachten im Auftrag der VKS Service GmbH (VKS-Gutachten) erstellt worden ist. Dieses Gutachten wurde am 11. Februar 2004 fertiggestellt. Mit dem Gutachten ist unter anderem die Frage geklärt worden, ob die Städte/Gemeinden als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger nach § 6 Abs. 3 Satz 8 Verpackungsverordnung einen Anspruch darauf haben, dass die DSD AG nur mit ihnen einen entsprechenden Vertrag über die Mitbenutzung der kommunalen Sammelsysteme für Altpapier abschließen kann. Nach dem Ergebnis des Gutachtens ist die Stadt/Gemeinde Betreiberin der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung, in welcher auch die Altpapiererfassung und -verwertung erfolgt. Diese kommunale Abfallentsorgungseinrichtung möchte die DSD AG für die Erfassung der gebrauchten Einwegverpackungen benutzen. Vor diesem Hintergrund kommt das Gutachten zu dem Ergebnis, dass die Stadt/Gemeinde als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger nach § 6 Abs. 3 Satz 8 VerpackV einen Anspruch darauf hat, dass mit ihr ein Mitbenutzungsvertrag mit Blick auf die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung geschlossen wird. Dieses bedeutet konkret: Erfolgt eine Mitbenutzung der Abfallentsorgungseinrichtung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers zur Erfassung der gebrauchten Einwegverpackungen aus Papier/Pappe/Karton, so ist Vertragspartner der DSD AG als Betreiberin des Duales System der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger, nicht jedoch das von der Stadt/Gemeinde mit der rein technischen Durchführung der Sammlung beauftragte private Abfallunternehmen.

Das Ergebnis des VKS-Gutachtens (vorgestellt im Februar 2004) ist seitens der kommunalen Spitzenverbände auf der Bundesebene mit dem Bundeskartellamt erörtert worden. Das Gutachten ist im Intranet des StGB NRW (unter Fachinformation/Service – Rubrik „Umwelt“ – Untersparte „Abfall“) abrufbar. Nach Mitteilung des Deutschen Städte- und Gemeindebundes vom 26.2.2004 teilt das Bundeskartellamt diese Rechtsauffassung nicht, sondern ist weiterhin der Auffassung, dass die Systembetreiber direkt mit den von der Stadt/Gemeinde beauftragten privaten Entsorgungsunternehmen entsprechende Mitbenutzungsverträge schließen können. Vor diesem Hintergrund wird nunmehr nach Städten und Gemeinden gesucht, die eine gerichtliche Klärung über die unterschiedliche Rechtsstandpunkte herbeiführen.

Nach Rücksprache mit der DSD AG sind die jetzt angebotenen Zahlungen lediglich Abschlagszahlungen, weil die kommunalen Spitzenverbände auf der Bundesebene zurzeit mit der DSD AG über die Ergebnisse und Schlußfolgerungen aus der INFA-Studie zur Bestimmung des Verpackungsanteils der DSD AG an der gesamten Altpapierfraktion verhandeln. Diese INFA-Studie war von der DSD AG in Auftrag gegeben worden. Die DSD AG bietet deshalb zurzeit nur vorläufige Zahlungen (sog. Abschlagszahlungen) an.

Vor diesem Hintergrund kann den Städten und Gemeinden nur empfohlen werden, die abschließende Verhandlungen der DSD AG und der kommunalen Spitzenverbände auf der Bundesebene über die Verpackungsanteile in der gesamten Altpapierfraktion abzuwarten und etwaige Ansinnen der privaten Entsorgungsunternehmer, die das Altpapier in der Gemeinde im Auftrag der Stadt/Gemeinde sammeln zurückzuweisen, dass die Gemeinde mehr bezahlen muss, wenn die DSD AG weniger zahlt. Kommunen mit eigenem Fuhrpark wird zusätzlich empfohlen, den ihnen von der DSD AG angebotenen Vertrag über die Miterfassung von gebrauchten Einwegverpackungen aus Papier/Pappe/Karton zurzeit nicht gegenzuzeichnen, gleichwohl aber zu erklären, dass eine Miterfassung und -verwertung der gebrauchten Einwegverpackungen aus Papier/Pappe/Karton weiterhin erfolgt. Gleichzeitig wird in Übereinstimmung mit dem Deutschen Städte- und Gemeindebund den Städten und Gemeinden empfohlen, gegenüber der DSD AG den bestehenden Mitbenutzungsanspruch nach § 6 Abs. 3 Satz 8 KAG NRW ausdrücklich mit einem formlosen Schreiben geltend zu machen.

Unabhängig davon hat die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände in NRW (Landkreistag NW, Städtetag NW und StGB NRW) mit Datum vom 10.2.2004 die Landbell AG und die Interseroh Dienstleistungs-GmbH aufgefordert, ihrerseits klare Aussagen darüber zu treffen, welche Anteile an gebrauchten Verkaufsverpackungen an der Altpapierfraktion sie sich zurechnen und welche Entgelte für die Miterfassung und -verwertung zukünftig gezahlt werden sollen. Die Anschreiben vom 10.2.2004 sind im Mitteilungsheft März 2004 Nr. 205 und Nr. 206 wiedergegeben.

Insgesamt kann den Städten und Gemeinden deshalb zurzeit nur empfohlen werden, eine neue Abstimmungsvereinbarung mit der Duales System Deutschland AG (DSD AG) und weitere Abstimmungsvereinbarungen mit den Konkurrenten der DSD AG (Landbell AG, Interseroh Dienstleistungs-GmbH) erst dann abzuschließen, wenn abschließend geklärt ist, welche prozentualen Anteile von gebrauchten Einwegverpackungen aus Papier/Pappe/Karton im Rahmen der kommunalen Altpapiererfassung und -verwertung durch die drei Systembetreiber anerkannt werden und welche Vergütungen für die Miterfassung und -verwertung gezahlt werden sollen.

Es bestehen hingegen keine Bedenken dagegen mit der DSD AG eine gesonderte Vereinbarung über die Öffentlichkeitsarbeit und die Reinigung der Containerstandplätze sowie die insoweit von der DSD AG zu zahlenden Vergütungen zu schließen, wenn diese kostendeckend sind. Hier gilt es zu beachten, dass für den Fall des Hinzutritts der weiteren Konkurrenten der DSD AG (Landbell AG, Interseroh GmbH) eine Aufteilung der Einwegverpackungen nach Quoten im Hinblick auf die einzelnen Systembetrei-

ber erfolgen wird und entsprechend diese Quoten-Aufteilung auch zukünftig die mit der DSD AG vereinbarten Nebenentgelte aufgeteilt werden.

Die Geschäftsstelle wird über den weiteren Sachstand berichten, sobald Ergebnisse der Verhandlungen der kommunalen Spitzenverbände auf der Bundesebene mit der DSD AG über die Anteile von Einwegverpackungen aus Papier/Pappe/Karton an der gesamten Altpapierfraktion vorliegen. Für den 7. April 2004 ist außerdem ein Gespräch beim Umweltministerium NRW angesetzt worden. In diesem Gespräch wird es unter anderem um die Zulassung weiterer Systembetreiber (Interseroh Dienstleistungs GmbH und Landbell AG) in NRW gehen.

Az.:II/2 32-16-4 qu/g

Mitt. StGB NRW April 2004

297 **Duales System und Schreiben an das Bundeskartellamt**

Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände hat mit Datum vom 10. März 2004 den Vorsitzenden der 10. Beschlussabteilung des Bundeskartellamts, Herrn Franz Heistermann, angeschrieben. In dem Schreiben vom 10. März 2004 machen die kommunalen Spitzenverbände auf der Bundesebene die kommunalen Bedenken gegen die vom Bundeskartellamt favorisierte Vorgehensweise bei der Miterfassung der Einwegverpackungen aus Papier/Pappe/Karton im Rahmen der kommunalen Altpapiererfassung deutlich macht. Das Schreiben hat folgenden Inhalt:

„Sehr geehrter Herr Heistermann,

wir dürfen zurückkommen auf unsere gemeinsame Besprechung zur Altpapierentsorgung am 18. Februar 2004 in Ihrem Hause. Wir hatten Ihnen zugesagt, uns zu dem Besprechungsergebnis bis zum 10. März 2004 zu äußern.

Wir haben die bisherigen Gespräche mit der 10. Beschlussabteilung wie folgt verstanden:

Die Systemführerschaft der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (örE) für die Entsorgung der gesamten Altpapierfraktion und die gemeinsame Erfassung des grafischen Papiers und von PPK-Verkaufsverpackungen wird grundsätzlich akzeptiert.

Der örE kann sich auf die Vergabe des grafischen Papiers beschränken und Systembetreiber gemäß § 6 Abs. VerpackV darauf verweisen, auf der Grundlage einer Abstimmungsvereinbarung die Entsorgung von PPK-Verkaufsverpackungen selbst zu regeln.

Im Falle eines zulässigen In-House-Geschäfts oder der Aufgabenerledigung durch ein eigenes Amt oder einen Eigenbetrieb verhandelt der örE bzw. für ihn das eigene Unternehmen mit dem Systembetreiber über den angemessenen Preis für die Mitbenutzung des kommunalen Systems hinsichtlich der Entsorgung von PPK-Verkaufsverpackungen.

Im Falle einer Ausschreibung und Vergabe der Entsorgung der PPK-Fraktion an den Bieter mit dem wirtschaftlichsten Angebot verhandelt zunächst der örE mit dem Auftragnehmer wegen einer angemessenen Reduzierung des Leistungspreises, sodann (nur) der Auftragnehmer mit dem Systembetreiber über die Vergütung für die Entsorgung der bei ihm lizenzierten PPK-Verkaufsverpackungen.

Die Leistungspreisreduzierung und der mit dem Systembetreiber ausgehandelte Preis müssen nicht identisch sein. Die Kosten für die Entsorgung nicht bei einem Systembetreiber lizenzierte PPK-Verkaufsverpackungen (insbesondere sog. „Trittbrettfahrerverpackungen“) sowie die Kosten für die Entsorgung aller Fehlwürfe sollen über die allgemeinen Abfallgebühren die Gebührenzahler tragen, weil der in der Verpackungsverordnung dem Systembetreiber gewährte Ausgleichsanspruch gegen „Trittbrettfahrer“ als in der Praxis nicht durchsetzbar angesehen wird.

Zu den im vorangegangenen Absatz dargestellten Positionen erhalten die kommunalen Spitzenverbände nach eingehender Prüfung ihre bereits am 18. Februar 2004 geäußerten Bedenken - unter dem Vorbehalt der Beschlussfassung der zuständigen Gremien der Verbände - aufrecht. Weder erscheint das vorgeschlagene Verfahren in vergaberechtlich einwandfreier Weise umsetzbar zu sein, noch dürfte es mit dem Gebührenrecht der Länder vereinbar sein, die Gebührenzahler mit den Kosten nicht lizenzierte PPK-Verkaufsverpackungen zu belasten. Ohne Hinweis auf diese Bedenken können die kommunalen Spitzenverbände ihren Mitgliedern das Beschreiten dieses Lösungsweges nicht empfehlen.

Darüber hinaus wird zu prüfen sein, inwieweit Möglichkeiten bestehen, den Mitbenutzungsanspruch gegenüber einem Systembetreiber durch Verwaltungsakt durchzusetzen.

Sie hatten den kommunalen Spitzenverbänden am Ende des Gesprächs am 18. Februar 2004 mitgeteilt, dass Ihnen Beschwerden von Entsorgern vorliegen, denen von einem örE untersagt worden ist, unmittelbar mit dem Systembetreiber über den von ihm zu tragenden Kostenanteil zu verhandeln. Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie uns über etwaige von der 10. Beschlussabteilung getroffene Entscheidungen über diese Beschwerden informieren würden.

Mit freundlichen Grüßen“

Die Geschäftsstelle wird über den weiteren Fortgang berichten.

Az.:II/2 31-16-4 qu/g

Mitt. StGB NRW April 2004

298 **Arbeitspapier zur Elektronikschrott-Verordnung**

Nach Mitteilung des Deutschen Städte- und Gemeindebundes (DStGB) hat das Bundesumweltministerium den Arbeitsentwurf eines Artikelgesetzes zur Umsetzung der EG-Elektro- und Elektronikgeräte-Richtlinien (2002/96/EG und 2002/95/EG) vorgelegt. Es handelt sich dabei um ein Diskussionspapier (Stand: 25.2.2004), welches aus dem Eckpunktepapier des Bundesumweltministeriums (Stand: April 2003) zu einem konkreten Rechtstext weiter entwickelt worden ist. Das Papier soll zur Diskussion gestellt werden, bevor die Arbeiten zu einem konkreten Entwurf für eine deutsche Elektro- und Elektronikaltgeräte-Verordnung beginnen. Das Diskussionspapier kann im Intranet des StGB unter „Fachinformation/Service“ und dort unter der Rubrik „Umwelt – Abfall“ abgerufen werden.

Das Diskussionspapier beinhaltet einen Arbeitsentwurf zu einem Gesetz über Elektro- und Elektronikgeräte. Wesentlicher Inhalt des Gesetzes ist in Artikel 2 die Elektro- und

Elektronikaltgeräte-Verordnung (ElektroV). Die ElektroV gliedert sich in fünf Abschnitte und fünf Anhänge. Abschnitt 2 enthält für die Städte und Gemeinden wesentlichen Regelungen zu Rücknahme-, Behandlungs- und Verwertungspflichten.

In § 5 ist die getrennte Sammlung und Erfassung der Altgeräte aus privaten Haushalten den Kommunen als öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern übertragen. Die Art der Erfassung (Hol- oder Bringsystem) soll dabei im Ermessen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger liegen. Der Besitzer von Altgeräten wird verpflichtet, diese getrennt von anderen Abfällen der Erfassung durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zuzuführen. Jeder öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger hat hierzu auf seinem Gebiet mindestens eine Sammelstelle einzurichten, an der Altgeräte aus privaten Haushalten von Endnutzern oder Vertreibern (Verkäufern) angeliefert werden können oder der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger holt die Altgeräte bei den privaten Haushalten ab. Bei der Anlieferung darf kein Entgelt erhoben werden. Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger sind weiterhin verpflichtet, die von den Herstellern abzuholenden Altgeräte in folgenden Gruppen und Behältnissen unentgeltlich bereitzustellen:

1. Haushaltsgroßgeräte,
2. Kühlgeräte,
3. Informations- und Telekommunikationsgeräte,
4. Geräte der Unterhaltungselektronik,
5. Bildrohrengeräte (Fernsehgeräte und Monitore),
6. quecksilberhaltige Lampen,
7. Haushaltskleingeräte, Beleuchtungskörper, elektrische und elektronische Werkzeuge, Spielzeuge, Sport- und Freizeitgeräte, medizinische Geräte, Überwachungs- und Kontrollinstrumente, Automaten.

Welche Geräte im Einzelnen dazu gehören wird im Anhang I der ElektroV (Liste der Kategorien und Geräte) genau bestimmt. Die Kommunen als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger haben der von den Herstellern einzurichtenden „Gemeinsamen Stelle“ (§ 10) die zur Abholung bereitstehenden vollen Behältnisse zu melden, wenn eine Abholmenge von mindestens 30 Kubikmetern pro Gruppe erreicht ist. Zusätzlich zur kommunalen Erfassung wird eine freiwillige Rücknahme durch Vertreter (Verkäufer) von Elektro- und Elektronikgeräten und die Einrichtung freiwilliger Rücknahmesysteme der Hersteller ermöglicht.

Die Hersteller/Importeure werden in § 6 verpflichtet sich registrieren zu lassen, um ein sog. „Trittbrettfahren“ einzelner Hersteller/Importeure zu Lasten anderer Hersteller/Importeure auszuschließen. Die Registrierung erfolgt durch das „Zentrale Register“ (eine Behörde), deren Aufgaben in § 11 beschrieben wird. Die Hersteller werden ferner verpflichtet, eine privat organisierte „Gemeinsame Stelle“ einzurichten. Deren Aufgabe ist es, das Zentrale Register zu unterstützen, in dem sie die rechnerischen Grundlagen dafür ermittelt, damit gegenüber dem einzelnen Hersteller durch das Zentrale Register behördlich angeordnet werden kann, wo er welche Menge an Altgeräten abzuholen hat. Wenn die Hersteller keine „Gemeinsame Stelle“ einrichten, können die Kommunen die Kosten für die durchgeführte Sammlung, Sortierung und Entsorgung der Altgeräte den Herstellern auferlegen (§ 6 Abs. 1 ElektroV).

In einer ersten Bewertung kann die Geschäftsstelle in Übereinstimmung mit dem DStGB feststellen, dass das vorgelegte Diskussionspapier zu einer Elektro- und Elektronik-Altgeräte-Verordnung die Produktverantwortung der Hersteller (§§ 22 ff. KrW-/AbfG) nicht konsequent umgesetzt, sondern Sammlungs- und Sortierungskosten den Städten, Gemeinden und Landkreisen als öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern aufbürdet, zumal die Hersteller lediglich ab der Rücknahmestelle des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers die Kosten für die Sammlung, Verwertung, Beseitigung der Altgeräte übernehmen müssen. Dabei wird die in der EU-Richtlinie 2002/96/EG unscharfe Formulierung genutzt, dass die Hersteller mindestens die Kosten ab der Rücknahmestelle zu tragen haben. Unabhängig davon, dass die im Diskussionspapier angedachte Umsetzung der EU-Richtlinien 2002/96/EG und 2002/95/EG sehr kompliziert ist wird die Anlastung der Kosten für das Einsammeln und Bereitstellen der Altgeräte die Städte, Gemeinden und Landkreise nach einer ersten Schätzung des DStGB voraussichtlich mit bis zu 300 Millionen Euro mehr belasten. Damit wäre von einer Erhöhung der Abfallgebühren von rund 4 Euro pro Einwohner und Jahr auszugehen. Diese fehlende Kostenneutralität für die Städte, Gemeinden und Landkreise ist nicht akzeptabel, zumal eine konsequente Produktverantwortung der Hersteller auch eine kostenmäßige Beteiligung an den Sammlungs- und Sortierungskosten erfordert. Nur auf dieser Grundlage kann auch gewährleistet werden, dass derjenige der viele Elektro- und Elektronikgeräte kauft und benutzt über den Verkaufspreis die Sammlungs-, Sortierungs- und Entsorgungskosten verursachergerecht angelastet bekommt. Im Übrigen muss berücksichtigt werden das neben der oben genannten Sortierung in 7 Geräte-Gruppen die Erfassung von kleinen Elektro- und Elektronik-Altgeräten wie z.B. Haushaltskleingeräten (z.B. Toaster, Bügeleisen, elektrische Zahnbürsten, elektrischer Lockenstab, Haarfön usw.) zusätzliche Kosten in der kommunalen Abfallentsorgung verursachen wird, zumal diese Geräte in der Praxis bislang in der Regel durch die Bürgerinnen/Bürger über das Restabfallgefäß entsorgt worden sind. Vor diesem Hintergrund werden der DStGB und der StGB NRW sich für eine sach- und kostengerechte Umsetzung im weiteren Verfahren einsetzen.

Az.:II/2 31-02 qu/g

Mitt. StGB NRW April 2004

299 EU-Kommission prüft FFH-Gebiete in NRW

Das Umweltministerium NRW hat mitgeteilt, dass am 20./21. Januar 2004 in Bonn abschliessend mit der EU-Kommission über die Meldung von FFH-Gebieten aus NRW verhandelt worden ist. In diesem Gespräch ging es noch einmal um eine Liste der EU-Kommission über Gebiete, für die nach Auffassung der unabhängigen wissenschaftlichen Sachverständigen der EU-Kommission zur Erreichung eines ausreichenden Meldestandes noch Nachmeldebedarf bestand. Diese Liste umfasste für NRW ca. 35 Gebiete. Das Land NRW konnte erreichen, dass aufgrund der fachlichen Erläuterung der Vertreter des Landes NRW die Liste mit den 35 Gebieten erheblich reduziert worden ist. Hiernach ergibt sich über die bereits beschlossene Nachmeldung hinaus wegen der FFH-Lebensraumtyps „Waldmeister-Buchenwald“ und der FFH-Arten „Helm-Azurjungfer“, „Steinbeißer“ und „Koppe/Bachneunauge“ für folgende Gebiete noch Meldebedarf

- 1 Gebietsneumeldung (Baumberge, Kreis Coesfeld)
- 3 - 4 Gebietserweiterungen (Davert-MS-, Emsaue-WAF-, Untere Werre-HF - sowie die Wilde Aar -HSK_ als grenzüberschreitende Ergänzung einer hessischen Gebietsmeldung -
- Korrekturen von Standarddatenbögen bereits gemeldeter FFH-Gebiete.

Darüber hinaus hat die EU-Kommission nach Mitteilung des Umweltministeriums NRW für den Lebensraumtyp „Höhlen“ und die Arten „Hirschkäfer“, „Kammolch“ und „Wanderfischarten im Rhein“ einen sog. „wissenschaftlichen Vorbehalt“ ausgesprochen. In diesen Fällen erwartet die EU-Kommission eine Nachmeldung für den Fall, dass es in NRW nicht gelingt, gegenüber den wissenschaftlichen Experten der EU-Kommission den Nachweis zu führen, dass eine Meldepflichtigkeit aufgrund mangelnder Eignung nicht gegeben ist. Hinsichtlich des zur Meldung beschlossenen FFH-Gebietes „Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef“ betrifft dies die bisher ausgenommene Fahrinne innerhalb der 24 Teilflächen dieses Gebietes. Für die Arten „Hirschkäfer“ und „Kammolch“ werden mittelfristig nach Einschätzung des MUNLV voraussichtlich noch etwa drei Gebietsnachmeldungen erforderlich werden.

Az.:II/2 60-01-2 qu/g

Mitt. StGB NRW April 2004

300 **Novelle des Landeswassergesetzes NRW**

In einem Fachgespräch im Februar 2004 hat das Umweltministerium NRW den kommunalen Spitzenverbänden des Landes Nordrhein-Westfalen erste Eckpunkte zur Änderung des Landeswassergesetzes NRW zur Verfügung gestellt. Ein Textentwurf zur Änderung des Landeswassergesetzes NRW wurde nicht ausgehändigt. Nach dem Eckpunktepapier des Umweltministeriums NRW zur Änderung des Landeswassergesetzes wird die Novelle der LWG NRW im wesentlichen folgende Schwerpunkte beinhalten:

- Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie (EU-WRRL) (§§ 2 a ff. LWG NRW-Entwurf)
- Anpassungsregelungen im Bereich der Trinkwasserversorgung (§§ 47ff. LWG NRW-Entwurf)
- Anpassungsregelungen im Bereich der Abwasserbeseitigung (§§ 51ff. LWG NRW-Entwurf)
- Anpassungs- und Neuregelungen im Bereich der Gewässerunterhaltung (§§ 90ff. LWG NRW)
- Anpassungsregelungen beim Ausgleich der Wasserführung und dem Gewässerausbau (§§ 87, 100ff. LWG NRW-Entwurf)
- Anpassungsregelungen im Hochwasser- und Deichschutz (§§ 107ff. LWG NRW-Entwurf).

1. Zusammenhängende Umsetzung der EU-WRRL

Die Umsetzung der EU-WRRL wird zusammenhängend an einer Stelle im Landeswassergesetz (§ 2 a ff. LWG NRW-Entwurf) durchgeführt werden. Durch diese Zusammenfassung im Gesetzestext soll gewährleistet werden, dass die umgesetzten Rechtsvorgaben aus der EU-WRRL gebündelt an einem Ort im Landeswassergesetz nachvollzogen werden können.

2. Neuregelungen im Bereich der Abwasserbeseitigung

Für den Bereich der Abwasserbeseitigung (§§ 51 ff. LWG NRW-Entwurf) sind insbesondere folgende Änderungen vorgesehen:

a. Neuregelungen zur Abwasserbeseitigungspflicht (§ 53 Abs. 1 LWG NRW-Entwurf)

Der Inhalt der Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinden wird zukünftig in § 53 LWG NRW in einzelnen Nummern aufgelistet. Hierzu gehört z.B. das Aufstellen des Abwasserbeseitigungskonzeptes, das Sammeln und Fortleiten von Abwasser in gemeindlichen Kanälen, der Betrieb von Kläranlagen, das Abfahren des Klärschlammes aus Kleinkläranlagen und das Abfahren des Inhaltes aus abflusslosen Gruben. Diese Auflistung wird auch deshalb vorgenommen, weil in § 54 Abs. 4 LWG NRW-Entwurf neu geregelt wird, dass die sondergesetzlichen Wasserverbände/ Abwasserverbände einzelne Teilbereiche aus der Abwasserbeseitigungspflicht der Städte und Gemeinden wie z.B. den Betrieb des Kanalnetzes übernehmen können, wenn dieses von der jeweiligen Stadt/Gemeinde gewünscht wird. In diesem Zusammenhang ist vorgesehen, dass eine sog. Kanalnetzübernahme lediglich für das bestehende (bereits gebaute) Kanalnetz möglich ist. Im Umkehrschluss bedeutet dieses, dass die Aufstellung des Abwasserbeseitigungskonzeptes, das Abfahren des Inhaltes aus Kleinkläranlagen und aus abflusslosen Gruben sowie die planerische und bautechnische Umsetzung von neuen Kanälen voraussichtlich nicht auf einen sondergesetzlichen Abwasserverband übertragen werden kann. Gleichzeitig wird voraussichtlich vorgesehen, dass bestehende Kanalnetze nur dann übernommen werden können, wenn deren Zustand überprüft und dokumentiert sowie ein Sanierungsplan aufgestellt worden ist. Unabhängig von der zukünftigen Möglichkeit, das bestehende Kanalnetz einem sondergesetzlichen Wasserverband zu übertragen, wird ebenfalls geregelt werden, dass die gemeindliche Abwasserbeseitigungspflicht auf eine Anstalt öffentlichen Rechts (§ 114 AGO NRW) übergeht, wenn diese von der Stadt/Gemeinde gegründet worden ist, um die gemeindliche Abwasserbeseitigungspflicht zu erfüllen. Darüber hinaus ist nicht vorgesehen, dass von der Privatisierungsermächtigung in § 18 a Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz Gebrauch gemacht wird und die Möglichkeit eröffnet wird, die Abwasserbeseitigungspflicht komplett auf Dritte zu übertragen. Dieses ist wegen der bekannten Erfahrungen aus den Bundesländern Baden-Württemberg und Sachsen zu begrüßen. Zwar haben diese Bundesländer eine entsprechende Regelung in den Landeswassergesetzen getroffen. Bis heute fehlt es wegen der vielfältigen Problemstände aber an dem Erlass entsprechender Umsetzungs-Verordnungen. Das Bundesland Bayern hat seine Absicht, eine entsprechende Regelung im bayerischen Landeswassergesetz zu treffen, zwischenzeitlich wieder zurückgezogen.

b. Neuregelung einer Abwasserüberlassungspflicht

Weiterhin ist vorgesehen, eine Abwasserüberlassungspflicht der privaten Grundstückseigentümer sowohl für Schmutzwasser als für Niederschlagswasser im künftigen Landeswassergesetz ausdrücklich zu verankern. Damit wird eine mit Nachdruck erhobene Forderung des StGB NRW umgesetzt, damit das Urteil des OVG NRW vom 28.01.2003 (Az.: 15 A 4751/01, NWVBl. 2003, S. 380ff.) gegenstandslos wird. Das OVG NRW hatte mit Urteil vom 28.01.2003 entschieden, dass ein Anschluss- und Benut-

zungszwang für Regenwasser nicht besteht, weil die Regenwasserbeseitigung von privaten Grundstücken nicht - wie in § 9 Gemeindeordnung NRW gesetzlich gefordert - der Volksgesundheit diene. Die Regelung einer Abwasserüberlassungspflicht im neuen Landeswassergesetz ist deshalb unverzichtbar, weil andernfalls damit zu rechnen ist, dass sich viele Grundstückseigentümer aus Gründen der reinen Einsparung von Abwassergebühren mit der Regenwasserbeseitigung vom Kanalnetz der Gemeinde abkoppeln werden. In einigen Städten und Gemeinden liegen entsprechende Anträge von Grundstückseigentümern bereits vor. Vereinzelt sind von den Grundstückseigentümern bereits verwaltungsgerichtliche Klagen unter Berufung auf das Urteil des OVG NRW vom 28.1.2003 erhoben worden. Diese Entwicklung muss gestoppt werden, weil eine ortsnahe Regenwasserbeseitigung ohne Berücksichtigung der Maßgaben in § 51 a LWG NRW (insbesondere der Stichtagsregelung: ortsnahe Regenwasserbeseitigung nur für Grundstücke, die erstmals nach dem 1.1.1996 bebaut werden) zu unerwünschten Folgen führen kann wie z.B. Vernässungsschäden an Gebäuden auf Nachbargrundstücken und sich daran anschließende Haftungsfragen, unkontrolliertes Einleiten des Regenwassers von privaten Grundstücken in Gewässer, erheblicher Anstieg der getrennten Regenwassergebühr durch stetige Verringerung der angeschlossenen Flächen).

c. Neuregelungen zur Gewässerunterhaltung (§§ 90ff. LWG NRW-Entwurf)

Mit Blick auf die Gewässerunterhaltung (§ 90 ff. Landeswassergesetz NRW-Entwurf) ist vorgesehen, einen Gewässerrandstreifen einzuführen. Dieser Gewässerrandstreifen soll bei Gewässern erster Ordnung 10 m und bei Gewässern zweiter Ordnung 5 m betragen. Der sog. Gewässerrandstreifen würde die Pflicht der Gemeinden zur Gewässerunterhaltung ausweiten. Eine Ausweitung der Gewässerunterhaltungspflicht um die sog. Gewässerrandstreifen ist deshalb nur dann hinnehmbar, wenn gleichzeitig durch das Land NRW mit Blick auf das Konnexitätsprinzip finanzielle Mittel bereitgestellt werden, die die Mehrkosten in vollem Umfang abdecken. Hinzu kommt, dass die Vorschrift zur Umlage der Gewässerunterhaltungskosten über eine gesonderte Gebührensatzung (§ 92 LWG NRW) den Städten und Gemeinden ohnehin seit der letzten Änderung des LWG NRW im Jahr 1995 erhebliche Schwierigkeiten bereitet. Die Geschäftsstelle des StGB NRW hat deshalb bereits mehrfach gefordert, die Regelung in § 92 LWG NRW in einem Verfahren zur Änderung des LWG NRW erheblich zu vereinfachen. Vor diesem Hintergrund wird auch diese Forderung weiter erhoben werden. Die Geschäftsstelle wird über den weiteren Fortgang berichten.

Az.:II/2 24-21 qu/g

Mitt. StGB NRW April 2004

301 OVG NRW zu Beitragsrecht und Nachveranlagung

Wird ein Grundstück, das bereits an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, durch Hinzunahme eines angrenzenden Grundstücks, für welches ein Kanalanschlussbeitrag noch nicht erhoben worden ist, zu einer wirtschaftlichen Einheit verbunden, so ist der Beitrag für das hinzugekommene Grundstück nachzuzahlen. Diese hat das OVG NRW mit Urteil vom 2.3.2004 (Az.: 15 A 1151/02) nochmals klargestellt.

Voraussetzung ist dabei allerdings, dass beide Grundstücke mit Blick auf den wirtschaftlichen Grundstücksbegriff des OVG NRW im Beitragsrecht demselben Eigentümer gehören. Dieses ist z.B. dann der Fall, wenn der Eigentümer eines Vorderlieger-Grundstücks, das dahinter liegende Hinterlieger-Grundstück erwirbt und damit auch Eigentümer des Hinterlieger-Grundstücks wird. Die dann in der Hand eines identischen Eigentümers liegenden Flächen bilden dann eine wirtschaftliche Einheit, wenn ein Mindestmaß an rechtlicher Zusammengehörigkeit zwischen den Flächen besteht (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 9.6.1998 – Az.: 15 A 6852/95 -, NWVBl. 1999, S. 25). Dieses erforderliche Mindestmaß an rechtlicher Zusammengehörigkeit ist – so das OVG NRW in seinem Urteil vom 2.3.2004 – gegeben, wenn die beiden Flurstücke durch eine Vereinigungsbaulast verbunden sind und die Flurstücke auch tatsächlich einheitlich benutzt werden. Dieses war im zu entscheidenden Fall nach dem OVG NRW gegeben, weil beide Grundstücke tatsächlich einheitlich für einen Mühlenbetrieb genutzt wurden, was sich in rechtlicher Hinsicht etwa in der erteilten Baugenehmigung verfestigt hatte, die beide Flurstücke benannte und als Auflage des Gewerbeaufsichtsamts einheitliche für den Gesamtbetrieb geltende Lärmimmissionswerte wiedergab.

Az.:II/2 24-22 qu/g

Mitt. StGB NRW April 2004

302 OVG NRW zu Beitragsrecht und Tiefenbegrenzung

Das OVG NRW hat sich mit Urteil vom 2.3.2004 (Az.: 15 A 1151/02) nochmals mit der sog. Tiefenbegrenzung im Beitragsrecht befasst. Das OVG NRW führt zunächst zur Tiefenbegrenzung aus, dass mit der satzungsrechtlich geregelten Tiefenbegrenzung generalisierend die räumliche Erschließungswirkung der öffentlichen Entwässerungsanlage auf ein bebautes oder Baulandcharakter aufweisendes Grundstück begrenzt wird (vgl. OVG NRW, Urteil vom 4.12.2001 – Az.: 15 A 5566/99 -, NWVBl. 2002, S. 188f.). Die Tiefenbegrenzung trägt nach dem OVG NRW der Tatsache Rechnung, dass der wirtschaftliche Vorteil, der durch die Möglichkeit des Anschlusses an die öffentliche Entwässerungsanlage gewährt wird, bei übergroßen Grundstücken nicht in jedem Falle entsprechend der Steigerung der Grundstücksgröße wächst. Der wirtschaftliche Vorteil bestehe bei Baulandcharakter aufweisenden Grundstücken in der Erhöhung des Gebrauchswertes dahin, dass erst durch die Anschlussmöglichkeit an die öffentliche Entwässerungsanlage eine bauliche Nutzung möglich wird bzw. - bei schon bebauten Grundstücken - dass eine nur provisorische Entwässerung (z.B. durch abflusslose Grube oder Kleinkläranlage) durch eine endgültige und ordnungsgemäße Entwässerung ersetzt wird (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 18.7.2000 – Az.: 15 A 4443/96 – GemHH 2002, S. 283f.). Da der so verstandene Gebrauchswert sich bei übergroßen Grundstücken nicht immer entsprechend der Steigerung der Grundstücksfläche erhöhe, könne – so das OVG NRW in seinem Urteil vom 2.3.2004 – diesem Umstand durch eine Tiefenbegrenzung Rechnung getragen werden.

Aus der Zulässigkeit der Tiefenbegrenzung ergebe sich allerdings nicht, dass diese auch rechtlich erforderlich sei. Vielmehr könne auf die satzungsrechtliche Anordnung einer Tiefenbegrenzung verzichtet werden. Regelmäßig, nämlich bei nicht übergroßen Grundstücken, die einheitlich genutzt werden, entspreche ein größeres entwässer-

tes Grundstück auch einem größeren Gebrauchswert und damit einem größeren wirtschaftlichen Vorteil, was erst die Fläche als einen für die Beitragsbemessung relevanten Maßstab rechtfertigt. Wenn demnach – so das OVG NRW in seinem Urteil vom 2.3.2004 – im Einzelfall eines über großen Grundstücks die Erhebung der Abgabe in der nach dem Satzungsrecht angefallenen Höhe mit dem Sinn und Zweck der beitragsrechtlichen Vorschriften nicht vereinbar sei, so zwingt dies nicht zur Einführung einer satzungsrechtlichen Tiefenbegrenzung, sondern zu einem Teilerlass des Beitrags nach § 12 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a KAG NRW i.V.m. § 227 Abgabenordnung ((vgl. OVG NRW, Urteil vom 4.12.2001 – Az.: 15 A 5566/99 - , NWVBl. 2002, S. 188ff, S. 190.).

Auch eine – wie im zu entscheidenden Fall – nur partielle Tiefenbegrenzung unter Ausschluss der für gewerbliche, industrielle oder für Geschäfts-, Büro- und Verwaltungszwecke genutzten Grundstücke ist nach dem OVG NRW zulässig. Der Gleichheitssatz des Artikel 3 Grundgesetz fordere, dass wesentlich Gleiches nicht willkürlich ungleich behandelt werde. Für die hier vorliegende Ungleichbehandlung gewerblicher und ähnlich genutzter Grundstücke gegenüber Wohngrundstücken müsse deshalb ein vernünftiger, aus der Natur der Sache einleuchtender Grund vorliegen. Dabei stehe der Gemeinde als Satzungsgeberin ein weites Ermessen für die Gestaltung abgabenrechtlicher Regelungen zu, die nur auf die Einhaltung der Grenzen des sachlich Vertretbaren überprüft werden könne. Nach diesen Maßstäben erweise sich eine nur partielle (d.h. auf Grundstücke mit bestimmter Nutzung begrenzte) Tiefenbegrenzung als rechtlich zulässig. Für Wohngrundstücke sei die generalisierende Festlegung der räumlichen Erschließungswirkung am ehesten möglich. Regelmäßig erstrecke sich die mögliche Fläche der Bebauung nur auf ein Band entlang der Straße, während der hintere Teil des Grundstücks zwar an der Wohnnutzung des Gesamtgrundstücks teilnehme, der wirtschaftliche Vorteil der Entwässerung des Wohngebäudes und der befestigten Flächen jenseits der typischen Wohngrundstückstiefe aber nicht notwendig proportional mit der weitergehenden Tiefe des Grundstücks ansteige. Demgegenüber seien die Verhältnisse bei gewerblich und ähnlich genutzten Grundstücken – so das OVG NRW - vielgestaltiger. Neben kleinen, von der Art der Bebauung Wohngrundstücken vergleichbaren Gewerbegrundstücken stünden großflächige gewerblich, namentlich industriell genutzte Grundstücke. Diese Vielgestaltigkeit von Gewerbegrundstückstiefen rechtfertige es, für derartige Grundstücke von einer satzungsrechtlichen Tiefenbegrenzung abzusehen.

Darüber hinaus hätte – so das OVG NRW – eine in welcher Höhe auch immer festgesetzte Tiefenbegrenzung für gewerblich und ähnlich genutzte Grundstücke keine Bedeutung, weil satzungsrechtlich geregelt werden könne, dass auch die über die Tiefenbegrenzung hinausreichende bauliche oder gewerbliche Nutzung beitragspflichtig sei. Während bei Wohngrundstücken eine Bebauung jenseits der Tiefenbegrenzung nur in Ausnahmefällen zum Zuge komme, würden auch große gewerbliche Grundstücke schon aus Rentabilitätsgründen regelmäßig zur Gänze baulich oder gewerblich genutzt, so dass im Ergebnis trotz einer Tiefenbegrenzung dennoch die ganze Grundstücksfläche für die Veranlagung anzusetzen sei. Auch dieses rechtfertige es, von einer satzungsrechtlichen Festschrei-

bung der Tiefenbegrenzung für gewerblich oder ähnlich genutzte Grundstücke abzusehen.

Az.:II/2 24-22 qu/qu

Mitt. StGB NRW April 2004

303 OVG NRW zu Beitragsrecht und wirtschaftlichem Grundstücksbegriff

Das OVG NRW hat mit Urteil vom 2.3.2004 (Az.: 15 A 1151/02) zum sog. wirtschaftlichen Grundstücksbegriff des OVG NRW klargestellt, dass zwei Flurstücke keine wirtschaftliche Einheit bilden können, wenn die Grundstückseigentümer von beiden Grundstücken (Flurstücken) nicht identisch sind, d.h. keine Eigentümeridentität besteht. Denn eine wirtschaftliche Einheit im Sinne des Anschlussbeitragsrechts ist lediglich – so das OVG NRW - jede demselben Eigentümer gehörende Teil der Grundfläche ist, der selbständig baulich oder gewerblich genutzt werden darf und selbständig an die (öffentliche Abwasser)Anlage angeschlossen werden kann (vgl. OVG NRW, Urteil vom 26.11.2002 - Az.: 15 A 1833/01 - , NVwZ -RR 2003, S. 383).

Az.:II/2 24-22 qu/qu

Mitt. StGB NRW April 2004

304 OVG NRW zum Durchleitungsrecht für Hinterlieger-Grundstücke

Das OVG NRW hat mit Urteil vom 2.3.2004 (Az.: 15 A 1151/02) zur Frage entschieden, wann eine beitragsrechtlich, gesicherte Anschlussmöglichkeit für sog. Hinterlieger-Grundstücke besteht. Die beitragsrechtlich erforderliche und gesicherte Möglichkeit der Inanspruchnahme besteht nach dem OVG NRW erst dann, wenn die Inanspruchnahme der (öffentlichen Abwasser)Anlage nur noch vom Willen des Grundstückseigentümers abhängt (vgl. OVG NRW, Urteil vom 30.10.2001 – Az.: 15 A 5184/99 - , NWVBl. 2002, S. 275ff., S. 278).

Baulasten zu Gunsten eines Hinterlieger-Grundstücks vermitteln nach dem OVG NRW aber keine gesicherte Möglichkeit der Inanspruchnahme der Entwässerungsanlage durch Anschluss über das baulastenbelastete Vordergrundstück. Eine Baulast ist – so das OVG NRW in seinem Urteil vom 2.3.2004 – nur eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung des Grundstückseigentümers zu einem sein Grundstück betreffendes Tun, Dulden oder Unterlassen, die sich nicht schon aus öffentlich-rechtlichen Vorschriften ergibt und die gegenüber der Bauaufsichtsbehörde erklärt wird (§ 83 Abs. 1 BauO NRW).

Daraus ergibt sich nach dem OVG NRW, dass aus der Baulast keine privatrechtlichen Ansprüche des Baulastbegünstigten gegenüber dem Baulastenverpflichteten zu Tun, Dulden oder Unterlassen entstehen, sondern allein die Bauaufsichtsbehörde die Möglichkeit hat, die übernommene Verpflichtung im Wege bauaufsichtlicher Verfügung durchzusetzen. Allerdings gewähre die Rechtsprechung dem Baulastbegünstigten gegen den zur Duldung der Grundstücksinanspruchnahme Baulastverpflichteten auf dessen Herausgabe- oder Räumungsanspruch hin die Einrede der Arglist, solange die Baulast besteht und keine Anhaltspunkte dafür vorhanden seien, die Baubehörde werde sie nicht durchsetzen oder auf sie verzichten (vgl. BGH, Urteil vom 9.1.1981 – Az.: V ZR 58/79 -, BGHZ 79 S. 201ff., S. 210).

Das OVG NRW hält vor diesem Hintergrund einen baulastgesicherten Anschluss in jedem Falle für ausreichend (vgl.

OVG NRW, Beschluss vom 23.12.1997 – Az.: 15 A 5476/97), wenn der Anschluss tatsächlich bereits besteht. Für einen tatsächlich bereits bestehenden Anschluss bedarf es nach dem OVG NRW keiner Sicherung wie für ein Durchleitungsrecht zu Gunsten eines noch nicht angeschlossenen Grundstücks. Zwar müsse auch ein tatsächlich vorhandener Anschluss die vorteilsrelevante Inanspruchnahmefähigkeit der Entwässerungsanlage auf Dauer ermöglichen. Das sei jedoch regelmäßig der Fall. Baulasten etwa sicherten – so das OVG NRW – einen solchen Anschluss jedenfalls auf Dauer. Hier komme es auf den genauen Inhalt der verschiedenen Baulasten und deren Reichweite nicht an. Die auf Dauer gesicherte Möglichkeit der Inanspruchnahme sei bei einem mit dem Einverständnis des Eigentümers des Grundstücks, durch das die Anschlussleitung verlegt werde, tatsächlich hergestellten Anschlusses für ein auf Entwässerung angewiesenes Grundstück regelmäßig schon deshalb zu bejahen, weil in diesem Fall ein Notleitungsrecht bestehe (vgl. dazu, dass auch ein Notleitungsrecht als ausreichende Sicherung des Anschlusses ausreicht: OVG NRW, Beschluss vom 21.12.1998 – Az.: 15 A 2828/96).

Solange ein solcher tatsächlicher Anschluss aber nicht besteht, kann nach dem OVG NRW unter dem Gesichtspunkt der beitragsrechtlich zu fordernden Gesichertheit der Inanspruchnahmefähigkeit nicht angenommen werden, dass eine alleine auf eine Durchleitung über ein Vorderlieger-Grundstück bezogene Baulast zu Gunsten eines Hinterlieger-Grundstücks bereits bewirkt, dass die Möglichkeit des Anschlusses nur noch vom Willen des Eigentümers dieses Grundstücks abhängt. Das gelte selbst für den Fall, dass man dem Baulastbegünstigten gegen die Bauaufsichtsbehörde einen Anspruch auf fehlerfreie Ermessensentscheidung bezüglich eines Einschreitens gegen den Baulastverpflichteten zuerkennen wolle. Denn auch dann wäre der Anschluss nicht nur vom Willen des Eigentümers des Hinterlieger-Grundstücks, sondern auch von der Kooperation der Bauaufsichtsbehörde abhängig.

Erst recht – so das OVG NRW in seinem Urteil vom 2.3.2004 – reichen bloß schuldrechtliche Verpflichtungen auf Duldung einer Durchleitung durch ein Vorderlieger-Grundstück nicht aus. Denn diese schuldrechtlichen Verpflichtungen bestehen nach dem OVG NRW lediglich gegenüber den jeweilig schuldrechtlich Gebundenen, hätten also bei einem Eigentümerwechsel hinsichtlich des Vorderlieger-Grundstücks keinen Bestand. Eine gesicherte Inanspruchnahmefähigkeit liegt aber – so das OVG NRW – nur dann vor, wenn sie dauerhaft ist und sich nicht nur auf einen Zeitrahmen mit der Gefahr der jederzeitigen Beendigung beschränkt.

Die Geschäftsstelle weist ergänzend darauf hin: In Anbetracht dieser Rechtsprechung des OVG NRW sollte stets darauf geachtet werden, dass bei Hinterlieger-Grundstücken das Durchleitungsrecht durch eine Grunddienstbarkeit (§ 1018 BGB) abgesichert ist, die im Grundbuch einzutragen ist. Denn in diesem Fall bewirkt ein Eigentümerwechsel bei dem Vorderlieger-Grundstück, dass auch der neue Grundstückseigentümer des Vorderlieger-Grundstücks über die grundbuchrechtlich gesicherte und im Grundbuch eingetragene Grunddienstbarkeit das Durchleitungsrecht in vollem Umfang akzeptieren muss (vgl. hierzu auch: Dietzel in: Driehaus, Kommunalabgabenrecht, Loseblatt-Kommentar, § 8 Rz. 542 a).

Az.:II/2 24-22 qu/qu

Mitt. StGB NRW April 2004

305 Verbrennen von pflanzlichen Abfällen

Das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (Umweltministerium NRW) hat mit Erlass vom 08.03.2004 insbesondere im Hinblick auf Naturschutz-Pflegemaßnahmen nochmals klargestellt, dass das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen nach Aufhebung der Pflanzenabfallverordnung zum 01.05.2003 auf der Grundlage einer Allgemeinverfügung der Kreisordnungsbehörde nach § 27 Abs. 2 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) möglich ist. In dem Erlass vom 08.03.2004 wird darauf hingewiesen, dass nach Aufhebung der Pflanzenabfallverordnung bei der Entsorgung pflanzlicher Abfälle die allgemeinen abfallrechtlichen Bestimmungen zu beachten sind. Sofern diese pflanzlichen Abfälle im Rahmen der landwirtschaftlichen Tätigkeit anfallen, sind sie grundsätzlich einem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassen. Es besteht jedoch für die Kreisordnungsbehörden die Möglichkeit Ausnahmen von dieser Regelung zu erteilen und eine Verbrennung zuzulassen, wenn

- das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird (insbesondere Rauchentwicklung, Feuergefahraspekte)
- eine Vermeidung oder Verwertung nicht möglich oder wirtschaftlich vertretbar ist,
- eine energetische Verwertung nicht möglich ist.

In diesem Zusammenhang weist das Umweltministerium in seinem Erlass vom 8.3.2004 ausdrücklich darauf hin, dass die pflanzlichen Abfälle, die im Rahmen von Naturschutz-Pflegemaßnahmen oder im Vertragsnaturschutz entstehen, in der Regel allein von der Menge her für eine Häckselung oder Kompostierung nicht geeignet sind. Die kalkulierten Prämienzahlungen für die Durchführung dieser Maßnahmen beinhalteten zudem nicht die Zeit- und Arbeitsleistung des Zuwendungsempfängers, um das Pflanzengut zur Deponie zu fahren und dort zu entsorgen, so dass eine Verbringung auf die Deponie wirtschaftlich nicht mehr vertretbar sei. Da im ländlichen Raum ausserhalb der Ortschaften sich Rauchbelästigungen für die Allgemeinheit nur geringfügig ergeben dürften, lägen unter diesen Umständen die Voraussetzungen für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen vor. Die Sicherheitsmaßnahmen seien bei der Verbrennung einzuhalten. Diese Ausnahmeregelungen könnten im Wege einer Allgemeinverfügung nach § 27 Abs. 2 KrW-/AbfG erlassen werden, da die Umstände vergleichbar seien und so keine Einzelgenehmigungen erforderlich würden.

Die Geschäftsstelle weist ergänzend auf folgendes hin:

Mit der Aufhebung der Pflanzenabfallverordnung sollte das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen nicht verboten werden (siehe hierzu auch zuletzt: Mitt. StGB NRW 2003 Nr. 894 und Nr. 696). Vielmehr sollte über Allgemeinverfügungen nach § 27 Abs. 2 KrW-/AbfG das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen weiterhin möglich sein. Wegen der noch fehlenden Änderung der Zuständigkeitsverordnung sind zurzeit allerdings noch die Kreisordnungsbehörden für die Erteilung entsprechender Ausnahmegenehmigungen nach § 27 Abs. 2 KrW-/AbfG zuständig. Inhalt dieser Ausnahmegenehmigung ist die Ausnahme von der Pflicht, Abfälle nur in einer dafür zugelassenen Anlage zu beseitigen. Mit der Erteilung der Ausnahme erfolgt damit zu-

gleich eine Befreiung von der Überlassungspflicht nach § 13 Abs. 1 KrW-/AbfG gegenüber dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger. Bei der Entscheidung über die Ausnahme nach § 27 Abs. 2 KrW-/AbfG handelt es sich um eine Ermessensentscheidung. Bei der Ausübung der eingeräumten Ermessens ist aber auch nach Auffassung des Umweltministeriums NRW zu berücksichtigen, dass Hecken, Sträucher und Kopfweiden von den Landwirten vielfach auf Betreiben des Landschaftsschutzes als Strukturelemente zur Biotopvernetzung angelegt bzw. erhalten werden. In diesen Fällen soll deshalb das Verbrennen in Form einer Allgemeinverfügung nach § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz auf der Grundlage des § 27 Abs. 2 KrW-/AbfG zugelassen werden.

Generell kann nur der Hinweis gegeben werden, im Zusammenwirken mit den Landkreisen darauf hinzuwirken, dass das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen unter den gleichen Eckpunkten möglich ist wie nach der aufgehobenen Pflanzenabfallverordnung. Mit der Aufhebung der Pflanzenabfallverordnung sollte keine Änderung dahin erfolgen, dass das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen verboten oder erschwert werden soll, zumal die Pflanzenabfallverordnung u.a. auch deshalb abgeschafft worden ist, damit vor Ort sachgerechte Lösungen für die Verbrennung von pflanzlichen Abfällen gefunden werden können. Diese Zielrichtung wird sich erst dann in vollem Umfang verwirklichen lassen, wenn die Zuständigkeitsverordnung Technischer Umweltschutz geändert ist und die Städte und Gemeinden für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach § 27 Abs. 2 KrW-/AbfG zuständig sind. In der Zwischenzeit empfiehlt es sich, dass Verbrennen von pflanzlichen Abfällen in dem Umfang weiter zuzulassen, wie es auch nach der Pflanzenabfallverordnung zugelassen war. Es sei nochmals darauf hingewiesen, dass die Vorgehensweise des Kreises Aachen in NRW vorbildlich ist, der für die Zwischenzeit der noch nicht erfolgten Änderung der Zuständigkeitsverordnung Technischer Umweltschutz mit den Städten und Gemeinden gemeinsam das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse in der jeweiligen Stadt/Gemeinde durch Allgemeinverfügung geregelt hat, sofern dieses von Städten und Gemeinden gewünscht worden ist.

Az.:II/2 32-00-18 qu/g Mitt. StGB NRW April 2004

Buchbesprechungen

Beihilfenrecht Nordrhein-Westfalen

– Unterstützungsgrundsätze, Vorschubrichtlinien –

Kommentar von K.-H. Mohr und H. Sabolewski, 58. Erg.-Lief., 370 Seiten, DIN A 5, Loseblattwerk, eingeordnet bis zum Liefertag 2.342 Seiten, in zwei Ordnern 104,00 EUR, ISBN 3-7922-0153-4, Verlag Reckinger & Co., Siegburg.

Dieses zuverlässige und lückenlose Erläuterungswerk ist zu einem weithin bekannt gewordenen Standardkommentar geworden. Mit der 58. Lieferung werden u.a. die Änderungen der Neunzehnten Verordnung zur Änderung der Beihilfenverordnung, der Zehnten Verordnung zur Änderung der Beihilfenverordnung für die nichtbeamteten Bediensteten sowie des Gesetzes zur Änderung der Beihilfenverordnung vom 27. Januar 2004 und der Verwaltungs-

vorschriften zur Ausführung der BHV in das Werk eingearbeitet. Eine Zusammenstellung der Änderungen gibt einen Überblick über die wichtigsten Neuregelungen.

Az.:I/1 047-00-1

Mitt. StGB NRW April 2004

Demonstrations- und Versammlungsfreiheit

Kommentar zum Gesetz über Versammlungen und Aufzüge

Von Alfred Dietel, Dr. Kurt Gintzel und Michael Kniesel, 13., völlig überarbeitete und erweiterte Auflage 2004. XXVIII, 459 Seiten. Kartonierte € 38,-, Carl Heymanns Verlag KG, ISBN 3-452-25606-5

Immer wieder aktualisiert und auf den neuesten Stand gebracht begleitet dieser praxiserprobte Standardkommentar seit 35 Jahren die Entwicklungen im Demonstrationsrecht. Seit der letzten Auflage haben sich wiederum viele neue Fragen gestellt:

Welche Konsequenzen hat die vom Bundesverfassungsgericht vorgenommene Begrenzung des Schutzbereichs der Versammlungsfreiheit auf den engen Versammlungsbegriff?

Inwieweit darf die Teilnahme an einer Demonstration im Ausland durch Ausreisebeschränkungen verhindert werden?

Sind Kampfhunde „Waffen“ im Sinne des Versammlungsgesetzes?

Ist das Tragen von Springerstiefeln mit einheitlichfarbigen Schnürsenkeln vom

Uniformierungsverbot erfasst?

Muss die nach Polizeirecht zulässige Videoüberwachung öffentlicher Räume unterbleiben, wenn dort eine Demonstration stattfindet, für die eine speziellere Befugnisnorm des Versammlungsgesetzes gilt?

Lassen martialische Inszenierungen bei Aufmärschen von Rechtsextremisten durch Marschmusik, Trommelschlagen u.ä. auf Unfriedlichkeit schließen?

Ist die Unterscheidung zwischen zulässigen demonstrativen Blockaden und rechtswidrigen Verhinderungsblockaden, wie sie sich insbesondere bei Castor-Transporten zeigen, hinreichend deutlich gemacht?

Sind zusätzliche Bannkreise erforderlich und zulässig?

Az.:I/2

Mitt. StGB NRW April 2004

Kommunale Rechnungsprüfung

Grundlagen - Aufgaben - Organisation

von Helmut Fiebig, Leiter des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Meerbusch, 3., überarbeitete und erweiterte Auflage, 2002, 368 Seiten, kartoniert, EUR 69,80; ISBN 3 503 06696 9.

Die dritte Auflage des Buches setzt den in der Erstausgabe beschrittenen Weg fort. Zusätzlich zu den Grundtatbeständen der kommunalen Rechnungsprüfung wird auf die aktualisierten Bestimmungen der Gemeindeordnungen hingewiesen. Neue Bestimmungen in der GemHVO NRW werden ebenso beleuchtet wie Besonderheiten im Haus-

haltsrecht anderer Bundesländer. Gleichzeitig wurden bestehende Kapitel überarbeitet und erweitert. Dabei wird auf Fragestellungen, die sich aus Diskussionen über die 2. Auflage, aber auch aus interkommunalem Erfahrungsaustausch ergeben, besonders eingegangen. Angesichts der Bemühungen, die bisherige Kameralistik durch ein Buchführungssystem auf doppischer Basis zu ersetzen, wird in einem neuen Kapitel das Geplante kurz erläutert und die Herausforderungen an die Rechnungsprüfungsämter skizziert.

Das Buch will praxisorientiertes Prüfen darstellen. Nicht die Diskussion zwischen den Kameralisten und den Prüfern über die Richtigkeit der Anwendung des kommunalen Haushaltsrechts steht im Vordergrund, sondern die methodische Darstellung, wie Prüfungsaufgaben angepackt und gelöst werden. Schwerpunkt sind die Prüfungspraxis und die damit verbundenen Probleme. Demzufolge war es erforderlich, den Anhang umfangreich zu gestalten, um die Umsetzung der Prüfungsaufgaben weiter zu vereinfachen. Zur Arbeitserleichterung tragen die Tabellen mit den notwendigen Befehlsstrukturen bei.

Das Buch wendet sich an die Mitarbeiter in den Rechnungsprüfungsämtern, insbesondere an diejenigen, die erstmalig zu Prüfern bestellt worden sind. Kommunalpolitiker in Rechnungsprüfungsausschüssen erhalten wertvolle Hinweise zur Erleichterung ihrer Tätigkeit und die ihnen helfen, die Verwaltung gut zu kontrollieren, wenn die Gemeinde über kein eigenes Rechnungsprüfungsamt verfügt.

Az.:IV/1 951-00

Mitt. StGB NRW April 2004

Polizeiorganisationsgesetz Nordrhein-Westfalen (POG NRW)

Mit Erläuterungen sowie einschlägigen Rechtsverordnungen, Verwaltungsabkommen und Runderlassen, von Dr. Henning Tegtmeier, Ltd. Ministerialrat, Ständiger Vertreter des Leiters der Polizeiabteilung im Innenministerium Nordrhein-Westfalen, erschienen im Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG, Scharrstr. 2, 70563 Stuttgart bzw. Levelingstr. 6 a, 81673 München, 2004, 236 Seiten, € 32,-; ab 10 Expl. € 30,50; ab 20 Expl. € 29,50, BOORBERG TASCHENKOMMENTARE, ISBN 3-415-03159-4

Erstmals wird das Polizeiorganisationsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen inklusive der Verwaltungsvorschrift zum Polizeiorganisationsgesetz eigenständig und umfangreich kommentiert.

Fragen der Organisation spielen für die Polizei in Nordrhein-Westfalen eine immer größere Rolle. Im Vordergrund stehen dabei die Aufbau- und Ablauforganisation der Polizeibehörden, die Zahl und die Größe der Polizeibehörden sowie die sich daraus ergebenden Möglichkeiten der Aufgabenübertragung.

Der Autor hat die Erläuterungen prägnant und übersichtlich gefasst – entsprechend dem Markenzeichen der BOORBERG-TASCHENKOMMENTARE: Sie bringen es auf den Punkt. Der Verfasser hat damit ein Werk geschaffen, das – wie schon seine Kommentierung des Polizeigesetzes Nordrhein-Westfalen – die geltende Rechtslage für Ausbildung und Praxis präzise und verständlich darstellt.

Der umfangreiche Anhang enthält zahlreiche weitere Rechtsvorschriften sowie bilaterale und multilaterale (Ver-

waltungs-)Abkommen. Diese ermöglichen den Verantwortlichen in den Polizeidienststellen und in den Ordnungsbehörden, ebenso wie den Polizeipraktikern und den Auszubildenden in der Polizei, eine intensive Auseinandersetzung mit der Materie und dienen als zusätzliche Informationsquellen.

Az.:I/2 108-00

Mitt. StGB NRW April 2004

Praxis der Kommunalverwaltung

Ratgeber für die tägliche Arbeit aller Kommunalpolitiker und der Bediensteten in Gemeinden, Städten und Landkreisen (Loseblattsammlung), Landesausgabe NRW, Schriftleitung: Ministerialdirigent Johannes Winkel, Leiter der Kommunalabteilung im Innenministerium NRW, Kommunal- und Schul-Verlag GmbH & Co., Postfach 36 29, 65026 Wiesbaden

330. Nachlieferung, Preis: 53,60 Euro

Die vorliegende (nicht einzeln erhältliche) Lieferung enthält:

K 6 – Das öffentliche Gesundheitswesen

K 16 NW – Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) Nordrhein-Westfalen

L 10 – Wasserverbandsrecht

L 11b – Vollzugshilfen zur Abwasserabgabe

L 12b – Gesetz über Finanzhilfen des Bundes zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden (Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz – GVFG)

L 17 NW – Das Sparkassenrecht in Nordrhein-Westfalen

Az.:I 01-20

Mitt. StGB NRW April 2004

Sozialhilfe SGB XII - Grundsicherung für Arbeitssuchende SGB II

Textausgabe mit Inhaltsverzeichnis, erschienen im Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG, Scharrstr. 2, 70563 Stuttgart bzw. Levelingstr. 6 a, 81673 München, 2004, 88 Seiten, € 8,-; ab 12 Expl. € 7,-; ab 25 Expl. € 6,40; ab 100 Expl. € 5,80; ab 250 Expl. € 5,40, ISBN 3-415-03305-8

Mit dem Gesetz zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch, das zum 1. Januar 2005 in Kraft treten wird, wird das Sozialhilferecht reformiert und zugleich in das Sozialgesetzbuch als dessen Zwölftes Buch eingeordnet.

Parallel zum neuen SGB XII wird ebenfalls zum 1. Januar 2005 das »Vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt«, das künftige SGB II, in Kraft treten. Dieses wird die Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe für erwerbsfähige Hilfeempfänger zum so genannten Arbeitslosengeld II zusammenführen.

Die Textausgabe mit Inhaltsverzeichnis nach Paragraphen- und Seitenangaben enthält die aktuellen (Rechtsstand 1. Januar 2004) Vorschriftentexte des SGB XII und des SGB II zur schnellen Orientierung für Sozialämter, Jugendämter, Job-Center in Gemeinden, Städten und Landkreisen.

Az.:III/2

Mitt. StGB NRW April 2004

Wirtschaftlichkeit in der öffentlichen Verwaltung

Grundsatz der Wirtschaftlichkeit - Zielsetzung, Planung, Vollzug, Kontrolle - Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen - Kosten- und Leistungsrechnung

von Jürgen Schmidt, Ministerialrat a.D., 6., neu bearbeitete und erweiterte Auflage, 2002, 358 Seiten, kartoniert, EUR 49,80; ISBN 3 503 06600 4.

Rund die Hälfte des Volkseinkommens wird heute durch die öffentlichen Haushalte in Anspruch genommen und verausgabt. Die Politik steht jetzt mehr denn je unter dem Druck leerer Kassen und wachsender Finanznot. Um so notwendiger müssen also die wenigen verfügbaren Mittel so effektiv wie möglich eingesetzt werden. Deshalb benötigen Legislative und Exekutive rationale Entscheidungshilfen bei Planung, Bewilligung und Vollzug.

Die 6. Auflage dieses Standardwerks schließt Lücken und gibt Anregungen zu vertieftem Weiterarbeiten mit spezieller Literatur. Das Buch hilft aber auch zu verhindern, dass Methoden und Techniken, die für die Wirtschaft entwickelt wurden, kritiklos auf die öffentliche Verwaltung übertragen werden. Der Leitfaden ist keine wissenschaftliche Abhandlung, sondern eine praxisorientierte Hilfe, die sich besonders für Aus- und Fortbildungszwecke eignet. Der

Autor bringt theoretische Erörterungen nur dort, wo sie zum Verständnis notwendig sind. Die fast ausschließlich aus den Wirtschaftswissenschaften stammenden Methoden sind für die Anwendung in der öffentlichen Verwaltung abgewandelt und den erforderlichen Gegebenheiten des öffentlichen Haushalts angepasst worden.

Dieser Leitfaden soll Kostenbewusstsein und wirtschaftliches Denken der Führungskräfte und der weiteren Mitarbeiter in der öffentlichen Verwaltung fördern und dazu die nötigen Kenntnisse und Fertigkeiten vermitteln. Er enthält Ausführungen zu den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit und deren Verankerung im öffentlichen Recht, zur Berücksichtigung des ökonomischen Prinzips bei Zielsetzung, Planung, Vollzug und Kontrolle in der Verwaltung sowie Hinweise zu den einzelnen Kostenarten und ihre Ermittlung.

Der Praktiker findet vor allem mit Beispielen angereicherte Anleitungen zur Durchführung und Bewertung von Einzel- und gesamtwirtschaftlichen Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen nach statischen und dynamischen Methoden einschließlich der Rechentechniken mit EXCEL. Der Leitfaden enthält ferner Ausführungen über Zwecke und Methoden der Kosten- und Leistungsrechnung.

Az.:IV/1 900-07

Mitt. StGB NRW April 2004

Herausgeber: Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen, 40474 Düsseldorf, Kaiserswerther Str. 199-201, Telefon 0211/4587-1, Telefax 0211/4587-211, Internet: www.nwstgb.de, e-mail: info@nwstgb.de. Schriftleitung: Hauptgeschäftsführer Dr. Bernd Jürgen Schneider, Pressesprecher Martin Lehrer M.A. Postverlagsort: Düsseldorf.

Die MITTEILUNGEN erscheinen jeweils am Anfang eines Monats. Ein Abonnement kostet jährlich 57,- € inkl. Mehrwertsteuer, das Einzelheft 5,- €. Wird im Schriftwechsel auf einzelne Veröffentlichungen der MITTEILUNGEN Bezug genommen, ist die am Anfang stehende Ziffer sowie das jeweils am Schluss der Notiz angegebene Aktenzeichen anzugeben. Schriftwechsel - auch zum Vertrieb der MITTEILUNGEN - ist ausschließlich mit der Geschäftsstelle des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen zu führen. Es wird gebeten, sich bei Anfragen zu speziellen Mitteilungsnotizen direkt an das Fachdezernat (I bis IV) zu wenden, das aus dem Aktenzeichen am Ende der betreffenden Notiz hervorgeht, und dabei die laufende Nummer der Mitteilungsnotiz zu zitieren. Nachdruck mit Quellenangabe gestattet.

Satz und Druck: Schaab & Co., Velberter Straße 6, 40227 Düsseldorf, Telefon 0211/97781-0, e-mail: info@schaabgmbh.de, Auflage 15.200